

Absender:
Datum:

**An das
Bundesamt für Verbraucherschutz
und Lebensmittelsicherheit
Abteilung Gentechnik**

**Mauerstraße 39/42
10117 Berlin**

Einwendung gegen den Anbau genmanipulierter Gerste in Mecklenburg-Vorpommern

**Betr.: Antrag der Justus-Liebig-Universität Gießen zur Freisetzung gentechnisch veränderter Gerste
(Aktenzeichen 6786-01-0200)**

Gegen die von 2009 bis 2010 geplante Freisetzung von gentechnisch veränderter Gerste auf dem Gelände der Firma AgroBiotechnikum, biovativ GmbH, Groß Lüsewitz (Kreis Bad Doberan) erhebe ich mit folgenden Begründungen Einwand:

1 Antrag und Antragsverfahren sind nicht formgerecht und daher ungültig

1.1 Die Schwärzungen in den Unterlagen zum beantragten Versuch sind rechtswidrig

Die Schwärzungen in den Unterlagen vereiteln eine umfassende Beteiligung. Damit ist die Abgabe einer umfassenden qualifizierten Stellungnahme nicht möglich:

1. Die Antragsunterlagen der Universität Gießen benennen die beteiligten Personen nicht vorschriftsmäßig. Insbesondere sind die Namen des Projektleiters und des Beauftragten für die biologische Sicherheit (BBS) nicht erkennbar. Für die Beurteilung eines Antrags ist aber nötig, Qualifizierung und Unabhängigkeit der nach dem Gentechnikgesetz vorgeschriebenen Personen nachvollziehen und bewerten zu können. Zudem sind die Namen der beiden Funktionsträger nach § 10, Abs. 1, Satz 2 unbedingte Bestandteile eines Antrags: „Die Unterlagen müssen insbesondere folgende Angaben enthalten: ... 2. den Namen des Projektleiters und den Nachweis der erforderlichen Sachkunde, 3. den Namen des oder der Beauftragten für die Biologische Sicherheit und den Nachweis der erforderlichen Sachkunde“. Nach der Gentechnik-Anhörungsverordnung muss dieser „Antrag“ – und nicht irgendein Auszug oder eine veränderte Variante desselben – öffentlich ausgelegt werden.

Im § 3, Abs. 2 heißt es: „(2) Der Antrag und die Unterlagen sind nach der Bekanntmachung einen Monat zur Einsicht auszulegen.“ Auch die GenTAnhV fordert im § 4, Abs. 1: „Bei der Genehmigungsbehörde und, soweit erforderlich, bei einer geeigneten Stelle in der Nähe des Standorts der Anlage oder in der Gemeinde, in der die Freisetzung vorgesehen ist, sind auszulegen: 1. der Antrag sowie die beigefügten Unterlagen“. Diese Anforderungen sind nicht erfüllt, da nur Teile des Antrags öffentlich ausliegen, denn einige Teile sind geschwärzt und damit nicht einsehbar.

2. Nicht nur bei den Personen des Projektleiters und des BBS sehen wir Schwärzungen, sondern auch bei der ansuchenden Stelle. Diese ist ein zentrales Dezernat der Universität Gießen und damit weder Privatsphäre noch Betrieb. Unklar ist, welche und wessen Rechts- und Schutzgüter hier gegenüber dem gesetzlichen Anspruch auf Offenlegung von Akten verteidigt werden sollen.
3. Bei der Angabe der Quelle für Untersuchungen über geschützte Arten ist die Quelle unkenntlich gemacht worden (S. 34). Ein Grund hierfür ist nicht ersichtlich. Die Akten sind damit unvollständig.

Schwärzungen sind nach Art. 25. der EU-Richtlinie 2001/18 nur in Ausnahmefällen möglich, wie das EuGH mit Urteil Az: C-552/07 vom 17.2.2009 nochmals hervorhob. In der Richtlinie heißt es:

(2) Der Anmelder kann in den nach dieser Richtlinie eingereichten Anmeldungen die Informationen angeben, deren Verbreitung seiner Wettbewerbsstellung schaden könnte und die somit vertraulich behandelt werden sollten. In solchen Fällen ist eine nachprüfbare Begründung anzugeben.

(3) Die zuständige Behörde entscheidet nach vorheriger Anhörung des Anmelders darüber, welche Informationen vertraulich zu behandeln sind, und unterrichtet den Anmelder über ihre Entscheidung.

Solcherlei Vorgänge hat es nach Aktenlage nicht gegeben. Die Behörde hat willkürlich und ohne Beachtung der EU-Richtlinie Schwärzungen vorgenommen.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des GenTG in Verbindung mit der GenTAnhV werden nicht erfüllt. Zudem wurde die EU-Richtlinie 2001/18 missachtet. Daher darf die Genehmigung nicht erteilt werden.

Es wird beantragt, das Auslegeverfahren mit einem vollständigen Antrag zu wiederholen.

1.2 Der Antrag vermeidet konkrete Bezüge zum weitgehend identischen Versuch in Gießen und formuliert keinerlei Konsequenz aus dortigen Ergebnissen oder Abläufen

Der Bekanntmachungstext vom 18.12.2008 enthält die Behauptung: „Gerstenpflanzen mit den gleichen Konstrukten wurden bereits in den Jahren 2006 bis 2008 vom Antragsteller freigesetzt.“ Im Antrag wird jedoch nicht erwähnt, welche Konsequenzen für Versuchsdurchführung und -ziele der nach Aufbau und Ablauf identische Versuch in den Jahren 2006, 2007 und (geplant) 2008 in Gießen hatte. Der Antrag wirkt vielmehr so, als solle ein identischer Versuch durchgeführt werden, wie er auch 2006 bis 2008 in Gießen geplant war.

Irritierend und ungeklärt ist, dass Universität Gießen und Projektleiter außerhalb der Antragstellung andere Angaben gemacht haben. Nach universitätseigenen Pressemitteilungen geht es bei dem Versuch in Groß Lüsewitz nur noch um solche Fragen, die bei dem Vorversuch in Gießen offen blieben.

Auszug aus der Presseinformation der Universität (Quelle: Gießen-Server am 11.11.2008 ++ Pro Planta)

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat für die beiden kommenden Jahre Mittel bewilligt, um in Groß Lüsewitz bei Rostock offen stehende Probleme zu lösen, die sich aus einem entsprechenden Forschungsprojekt in Giessen ergeben haben. Dieses Projekt war für die vergangenen drei Jahre in Giessen genehmigt worden.

In einer Zeugenaussage vor Gericht am 29.8.2008 behauptete der damals und diesmal wieder am Versuch beteiligte Beauftragte für die biologische Sicherheit, Dr. Gregor Langen, beim Versuch in Gießen habe die Wirkung der Gengerste auf Bodenpilze **vollständig** untersucht werden können.

Auszug aus der Abschrift eines Tonbandmitschnitts der Vernehmung des Zeugen Dr. Langen am 29.8.2008 vor dem Amtsgericht Gießen (nachzuhören und zu lesen auf www.projektwerkstatt.de/oehm)

Die verschiedenen Versuchsziele waren in dem Antrag auch formuliert, was wir halt erfor-
schen wollten auf diesem Feld. Zum einen ging es um die Wurzeln und Bodenlebewesen,
die Mykorrhizierung dieser Pflanzen, ob die verändert ist. Diese Untersuchungen konnten
gemacht werden.

In eine ähnliche Richtung gehen mehrere Äußerungen des Projektleiters Prof. Kogel, der Versuch habe
bewiesen, bei dieser Gentechnik gebe es keine schädlichen Umweltauswirkungen. Zwar überwiegen gera-
de bei öffentlichen Auftritten Prof. Kogels die propagandistischen Zwecke; dennoch ist belegbar, dass er
solche Äußerungen gemacht hat.

Auszüge aus der Sendung „nano“ am 19.5.2008 auf 3sat (WDR-Produktion)

Kogel: „Es hat sich gezeigt, dass die Pflanzen keine negativen Effekte auf das Bodenleben
haben, die Mikroorganismen im Boden wurden nicht beeinträchtigt. Und das ist natürlich ei-
ne positive Nachricht, da sie zeigt, wie maßgeschneidert Gentechnik sein kann.“

Wenn in den ersten Versuchsjahren die Auswirkungen auf Bodenpilze ausreichend untersucht worden sind,
zugleich aber (wie in der Pressemeldung der Universität selbst behauptet) nur noch offene Fragen verfolgt
werden sollen, verwundert, dass wieder als Hauptgegenstand im Antrag genau diese Untersuchung auf
Bodenpilze benannt wird. Der Verdacht entsteht, dass dieses Ziel nur vorgeschoben wurde, um erstens
Fördermittel aus dem Biosicherheitsprogramm zu erhalten und zweitens die wahren Versuchsziele zu ver-
schweigen. Bereits in den ersten Jahren des Versuchs in Gießen ist dieser Verdacht entstanden.
Wenn der Antrag die Versuchsziele falsch angibt, ist dieser als Betrugsversuch zu werten und ungültig.

Zudem haben die verbliebenen Versuchsziele keinen Bezug zu Sicherheitsfragen, d.h. nur über die Angabe
falscher Ziele konnte die Förderung der Forschung aus Steuermitteln erreicht, ja ergaunert werden.

*Auszug aus der Abschrift eines Tonbandmitschnitts der Vernehmung des Zeugen Dr. Lan-
gen am 29.8.2008 vor dem Amtsgericht Gießen (nachzuhören und zu lesen auf
www.projektwerkstatt.de/oehm)*

Es sollten aber auch mit den Blättern Experimente erfolgen, epidemiologische Studien, d.h.
wir wollten untersuchen, ob diese Pflanzen auch eine veränderte Resistenz gegen Blatt-
krankheiten haben. Und dafür braucht man deutlich mehr Vergleichspflanzen, d.h. wenn ein
Teil zerstört ist, konnten wir diese Untersuchungen nicht durchführen. Und es sollten Er-
tragsstudien gemacht werden, ob diese transgenen Pflanzen einen höheren oder niedrige-
ren, sich verändernden Ertrag gegenüber den Kontrollpflanzen haben. Dafür braucht man
natürlich auch entsprechend viele Pflanzen, d.h. diese Ertragsstudien und diese epidemio-
logischen Studien, diese zwei Punkte, diese zwei Ziele konnten nicht bearbeitet, konnten
nicht ausgewertet werden.

Dieser Punkt ist auch deshalb relevant, weil mehreren Personen die Akteneinsicht in die Unterlagen des
Gerstenversuchs 2006 bis (geplant) 2008 durch das BVL und bislang auch durch AgroBiotechnikum und
Universität Rostock rechtswidrig verweigert wurde. Eine Verwaltungsklage gegen die Verweigerung durch
das BVL ist bereits am 10.1.2009 beim Verwaltungsgericht Braunschweig gestellt worden und dort anhängig
(Az. 2 A 7/09). Die Verweigerung der Akteneinsicht in den weitgehend identischen Versuch, wie jetzt
angemeldet, schränkt die öffentlichen Rechte für den nun wiederholten Versuch ein.

Zudem ist unmittelbar einsichtig: Die Kontrollbehörde BVL ist zumindest an diesem Punkt der Akteneinsicht
parteiisch, weil sie mit ihrer Weigerung das Verfassen von Einwendungen erschwert. Es liegt nahe, dieses
Fehlverhalten der örtlich Durchführenden sowie der Kontrollbehörde als Anlass zu nehmen, eine Genehmi-
gung des beantragten Versuchs zu versagen, da dieser auf Rechtsbrüchen fußen würde.

**Es wird beantragt, die Einsicht in die benannten Akten zu ermöglichen und die Einwendungsfrist bis
eine Woche nach Ermöglichung der Akteneinsicht zu verlängern, um eine entsprechende Stellung-
nahme zu ermöglichen. Hilfsweise wird beantragt, den Versuch nicht zu genehmigen, bis sich die
Kontrollbehörde BVL, die Universität Rostock und das AgroBiotechnikum wieder an das geltende
Recht halten bzw., wenn dies nicht freiwillig geschieht, bis das Klageverfahren vor dem Verwal-
tungsgericht Braunschweig abgeschlossen ist.**

1.3 Der Ort der Freisetzung ist zu wenig genau gemeldet

Nach den Antragsunterlagen wird die eigentliche Versuchsfläche mit gentechnisch veränderten und sonstigen Versuchspflanzen nur 9,6 Quadratmeter groß sein. Dennoch sind zehn Flurstücke in zwei Fluren angegeben – insgesamt eine fast fünf Quadratkilometer große Fläche. Das ergibt keinen Sinn und macht genaue Aussagen zu negativen Wirkungen auf benachbarte Flächen unmöglich. Der Antrag ist wegen seiner ungenauen Ortsangaben unvollständig und daher ungültig.

Nach dem Antragstext auf S. 33 beträgt die Freisetzungsfläche 9,6 qm. Mit Mantelsaat sind 777,6 qm anzunehmen. Angemeldet ist aber eine Fläche von 46,3 ha, d.h. der rund 600fachen Größe.

Diese ungenauen Angaben erfüllen nicht die Anforderungen des Gentechnikgesetzes. Dort heißt es im § 15, Abs. 1: „Die Unterlagen müssen außer den in § 10 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 und 3 beschriebenen insbesondere folgende Angaben enthalten: ... 2. die Beschreibung des Freisetzungsvorhabens hinsichtlich seines Zweckes und Standortes, ...“. Mit dem Begriff Standort ist ersichtlich keine ungefähre Position in einer Gesamtlandschaft, sondern der genaue Standort gemeint. Im Fall des vorliegenden Antrages sind sogar mehrere Flurstücke angegeben, d.h. es liegt eine selbst über die Festlegungen zum offiziellen Standortregister bei Flächen für gv-Pflanzen deutlich hinausgehende Ungenauigkeit vor, die nicht mehr als „Beschreibung“ eines „Standortes“ zu werten ist.

Hinzu kommt, dass im Antrag die Nähe zu einem FFH-Gebiet benannt wird. Außerdem sollen Teile in einer Trinkwasserschutzzone liegen. Zudem wird in der Fruchtfolge für 2007 u.a. Sommergerste benannt (S. 35). Also ist mit einer besonders hohen Gefahr von Durchwuchs und Vermischung mit nicht gentechnisch veränderter Gerste zu rechnen. Beides hängt von der genauen Flächenauswahl ab, die nach dem vorliegenden Antrag nicht abgeschätzt werden kann. Daher ist der Antrag so nicht genehmigungsfähig. Auf S. 35 ist vermerkt, dass andere Gerste etwa 50m entfernt kommerziell angebaut wird. Diese Angabe ist angesichts der Ungenauigkeit der Flächenauswahl kaum zu überprüfen.

Eine Wiederholung der Auslegung mit präzisierten Angaben dient auch der Vermeidung nachteiliger rechtlicher Folgen und nachträglicher Untersagung. Diese ist zwingend zu erwarten, seit der Europäische Gerichtshof entschieden hat, dass BürgerInnen Anspruch auf umfassende Informationen haben. Danach müssen die Behörden insbesondere auch die genaue Lage des betroffenen Ackers angeben. Auch der Schutz der öffentlichen Ordnung rechtfertigt davon keine Ausnahme. (Bericht: AFP, 17.2.2009)

In einer Pressemitteilung des EuGH vom 17.2.2009 heißt es wörtlich: "Gemäß dem Grundsatz der Vorbeugung und in Anbetracht der Gefahren für die Umwelt und die menschliche Gesundheit schafft die Richtlinie ein System der Transparenz hinsichtlich des Verfahrens zur Genehmigung der Maßnahmen zur Vorbereitung und zur Durchführung der Freisetzen. Sie sieht nicht nur Mechanismen der Anhörung der Öffentlichkeit und gegebenenfalls bestimmter Gruppen zu einer geplanten absichtlichen Freisetzung von GVO vor, sondern auch ein Recht auf Zugang der Öffentlichkeit zu Informationen über eine solche Freisetzung und die Einrichtung öffentlicher Register, in denen die Standorte der Freisetzen von GVO verzeichnet sein müssen.

Deshalb müssen Personen, die GVO in die Umwelt freisetzen möchten, dies gemäß der Richtlinie bei den zuständigen nationalen Behörden anmelden und mit dieser Anmeldung eine technische Akte einreichen, die die erforderlichen Informationen enthält, nämlich, erstens, die Lage und Größe des Freisetzungsgeländes, eine Beschreibung des Ökosystems am Ort der Freisetzung, einschließlich Klima, Flora und Fauna, sowie die Nähe zu offiziell anerkannten geschützten Biotopen oder Schutzgebieten, die betroffen werden könnten, bei genetisch veränderten höheren Pflanzen und, zweitens, die geografische Lage des Ortes der Freisetzung und genaue Standortangaben sowie die Beschreibung der Ziel- und Nichtziel-Ökosysteme, die wahrscheinlich von der Freisetzung betroffen werden, bei den anderen GVO. Die Angaben zur geografischen Lage einer absichtlichen Freisetzung von GVO, die in der betreffenden Anmeldung enthalten sein müssen, entsprechen daher den Anforderungen im Hinblick auf die Ermittlung der konkreten Auswirkungen einer solchen Freisetzung auf die Umwelt. Die Angaben über den Standort einer solchen Freisetzung sind somit nach den Merkmalen der jeweiligen Freisetzung und ihrer etwaigen Auswirkungen auf die Umwelt zu bestimmen."

Die Anforderungen des § 15, Abs. 1 sind nicht erfüllt. Daher darf die Genehmigung nicht erteilt werden. Es wird beantragt, das Auslegeverfahren mit einem präzisierten Antrag zu wiederholen.

1.4 Die Versuchsdauer widerspricht der üblichen guten fachlichen Praxis landwirtschaftlicher Versuche

Für landwirtschaftliche Versuche gilt eine Dauer von drei Jahren als üblich, um einigermaßen aussagekräftige Ergebnisse abzuleiten. Dieser Versuch ist aber auf nur zwei Jahre angelegt (siehe S. 8 des Antrags, Akte 0009). Damit ist er wissenschaftlich nur eingeschränkt verwertbar oder ganz wertlos. Im Frühjahr 2007 bestand die Versuchsleitung bei einem anderen agrotechnischen Versuchsfeld auf der Räumung des Felds, welches von GentechnikgegnerInnen besetzt war, genau mit dem Argument, landwirtschaftliche Untersuchungen müssten immer drei Jahre währen, sonst würden sie komplett unbrauchbar.

Zitate von Prof. Kogel selbst – aus: Gießener Anzeiger vom 27.3.2007

Jedoch verlange die „gute landwirtschaftliche Praxis“ eine Versuchsdauer von drei Jahren, „um die Erkenntnisse auch wissenschaftlich abzusichern“.

Es wird beantragt, den Antrag wegen Mangels an Wissenschaftlichkeit und Aussicht auf belastbare Ergebnisse abzulehnen.

1.5 Der Antragszeitpunkt setzt das Genehmigungsverfahren für 2009 selbstverschuldet in Zeitdruck

Mit Schreiben vom 7.1.2009 teilte das BVL (Az. 6794-01-0107) mit: „Der Antrag ist nunmehr vollständig“. Daraus ist erkennbar, dass die Universität Gießen erst zu diesem Zeitpunkt einen vollständigen und damit gültigen Antrag gestellt hat. Die Auslegung folgte zügig ab 14.1.2009. Das ist – bezogen auf die Jahreszeit – 14 Tage später als im Jahr 2006, der ersten Freisetzungphase des weitgehend identischen Versuchs in Gießen. Bereits damals erfolgte die Aussaat zu einem wissenschaftlich fragwürdig späten Zeitpunkt, nämlich am 29.4.2006. Gerste wird üblicherweise deutlich früher ausgesät.

Nun ist das laufende Genehmigungsverfahren gegenüber dem bereits bedenklich späten Bezugstermin von 2006 nochmals um 14 Tage im Verzug. Ein wissenschaftlich verwertbarer Versuch wäre nur möglich, wenn das BVL sofort oder wenige Tage nach Ablauf der Einwendungsfrist ein bereits feststehendes Ergebnis einschließlich des sofortigen Vollzugs verkündete. Solches Verhalten würde aber eine ordnungsmäßige Prüfung des Antrags und der Einwendungen unmöglich machen.

Es wird beantragt, eine Genehmigung für die Vegetationsperiode 2009 zu versagen, da die notwendige Prüfung des Antrags und der Einwendungen nicht möglich ist bzw. der nur noch mögliche Aussaatzeitpunkt die Wissenschaftlichkeit des Versuchs in Frage stellt.

1.6 Es bliebe keine Zeit für eine naturschutzrechtliche Genehmigung

Landesnaturenschutzgesetz Mecklenburg-Vorpommern, § 34, Abs. 1:

Tiere und Pflanzen dürfen nur mit Genehmigung der oberen Naturschutzbehörde ausgesetzt oder in der freien Natur angesiedelt werden. Dies gilt nicht für die ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft sowie Fischerei. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn die Gefahr einer Verfälschung der heimischen Tier- oder Pflanzenwelt oder eine Gefährdung des Bestandes oder der Verbreitung heimischer wildlebender Tier- oder Pflanzenarten oder von Populationen solcher Arten nicht auszuschließen ist.

Danach stellt sich die Frage, ob ein Versuchsfeld (formal als "Freisetzung" bezeichnet) zur Land- und Forstwirtschaft gehört. Einen Hinweis darauf bietet das Bundes-Rahmengesetz, dass in Land- und Forstwirtschaft einerseits und Freisetzung andererseits unterscheidet. Danach wäre ein Versuchsfeld keine Landwirtschaft, d.h. die Naturschutzbehörde müsste zustimmen.

BNatschG, § 34a beginnt wie folgt:
§ 34a Gentechnisch veränderte Organismen
Auf

1. Freisetzungen gentechnisch veränderter Organismen und
2. die land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzung von rechtmäßig in Verkehr gebrachten Produkten, die gentechnisch veränderte Organismen enthalten oder aus solchen bestehen, ...

Für eine fachlich qualifizierte Prüfung hätte die Naturschutzbehörde aber bei dem geplanten Zeitablauf keine Möglichkeit mehr. Es ist daher zu befürchten, dass auf diese Prüfung widerrechtlich verzichtet wird (wie bei der Versuchsphase 2006 bis 2008 auch schon) oder dass nur eine oberflächliche Prüfung erfolgt. Das aber wäre angesichts der hohen Risiken durch den Versuch nicht hinnehmbar.

Es wird daher beantragt, keine Genehmigung für die Vegetationsperiode 2009 auszusprechen, um eine naturschutzrechtliche Prüfung in der notwendigen Gründlichkeit vornehmen zu können.

1.7 Einzelne Angaben über den Versuchsleiter sind falsch

Auf Blatt 12 des Antrags wird über den Versuchsleiter (Name geschwärzt, vermutet: Prof. Karl-Heinz Kogel) behauptet, er sei „2006–2008 Projektleiter für Freilandversuch mit GVP“ gewesen. Einen solchen Versuch hat es nicht gegeben. Im Jahr 2008 hat kein Freilandversuch stattgefunden, der auch 2006 und 2007 stattfand. Am 10.4.2008 war auf der Internetseite des Förderprogramms, in dem auch der Gerstenversuch finanziert wird (www.biosicherheit.de), zu lesen: „In der Saison 2008 sind keine Freisetzungsversuche mit gv-Gerste geplant.“ Insofern ist die Angabe in den Antragsunterlagen falsch.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des GenTG in Verbindung mit der GenTAnhV werden nicht erfüllt. Falsche Angaben sind mindestens wie fehlende Angaben als Mangel im Antrag zu werten. Daher darf die Genehmigung nicht erteilt werden.

Es wird beantragt, das Auslegetherfahren mit einem korrigierten Antrag zu wiederholen.

1.8 Angaben zu Kooperationen mit Dritten, z.B. Firmen, und zu deren Nutzen, fehlen

Kogel kündigte 2004 „Freilandversuche in Kooperation mit nationalen Saatgutfirmen“ (*Quelle: Spiegel der Forschung Nov. 2004 (S. 85)*). Da er keine anderen Freilandversuche als die mit Gerste anstellte, muss er also den jetzigen Versuch einschließlich des weitgehend identischen in Gießen 2006 bis (geplant) 2008 gemeint haben. Hierüber aber fehlen Angaben in den Antragsunterlagen, die deshalb unvollständig sind.

Es wird beantragt, das Auslegetherfahren mit einem präzisierten Antrag zu wiederholen.

1.9 Die Versuchsbeschreibung ist unverständlich

Im Antrag wird von „drei randomisierenden Wiederholungen“ in der Pflanzanordnung gesprochen (u.a. S. 8 des Antrags). Vom Sprachgebrauch her ist eine Wiederholung bereits das zweite Ereignis in einer Abfolge, d.h. bei drei Wiederholungen von Pflanzreihen müssten am Ende vier Pflanzreihen stehen. Die Schemazeichnung widerspricht aber dieser textlichen Beschreibung.

Es wird beantragt, das Genehmigungsverfahren mit einem präzisierten Antrag zu wiederholen.

1.10 Die Auslegung des Antrags war fehlerhaft

Die Antragsunterlagen im BVL waren nicht öffentlich zugänglich. Dazu der Bericht einer Person, die am 19.1.2008 versuchte, die Unterlagen einzusehen:

*Mein Versuch, öffentlich ausgelegte Akten einzusehen ...
Am 19.1.2009 ging ich zum BVL in der Mauerstrasse, Berlin, um dort in die Akten zum Gengersteversuch der Universität Gießen Einsicht zu erhalten. Am Empfang äußerte ich mein Anliegen und wurde weggeschickt mit der Begründung, so etwas gäbe es dort nicht. Ich wurde ans Landwirtschaftsministerium und eine andere Stelle des Verbraucherschutzministeriums verwiesen. Dort wurde ich auch weggeschickt woraufhin ich mich nochmal informierte, wo die Akte ausliegen soll und schließlich wieder in die Mauerstrasse ging. Ich erklärte, dass es die Akte hier geben müsse und die Empfangsdame erklärte mir, dass es keinen öffentlichen Gebäudeteil gebe und das einzig öffentliche der Wartebereich sei und ich würde ja sehen, dass dort offensichtlich nichts ausliege. Ich fragte nochmal nach und dann war sie bereit, hin- und her zu telefonieren und nach mehreren Anrufen erreichte sie tatsächlich die zuständige Person und ich wurde in einen Kellerraum geführt und durfte in die Akte schauen. Zusammengefasst lässt sich also sagen: Von öffentlicher Auslegung kann hier beim besten Willen nicht die Rede sein, denn ohne Vehemenz war keine Akteneinsicht möglich.
Diesen Bericht würde ich im Bedarfsfall auch eidesstattlich bestätigen.*

Öffentliche Auslage kann keine irgendwo versteckte Akte bedeuten, wo man penetrant Einlass einfordern muss. Somit ist das Auslageverfahren nicht ordnungsgemäß erfolgt und muss daher wiederholt werden. Zudem ist unmittelbar einsichtig, dass die Kontrollbehörde BVL zumindest bei der Akteneinsicht parteiisch ist, weil ihr eigenes Fehlverhalten eine Genehmigung des beantragten Versuchs blockieren müsste. Erfreulicherweise stützt auch der Europäische Gerichtshof diese selbstverständliche Rechtsauffassung:

„Behörden müssen Gen-Felder zeigen. Die Bürger haben Anspruch auf umfassende Informationen über Experimente mit gentechnisch veränderten Pflanzen, urteilte am Dienstag [17. Februar 2009] der Europäische Gerichtshof (EuGH) in Luxemburg. Danach müssen die Behörden insbesondere auch die genaue Lage des betroffenen Ackers angeben. (Az: C-552/07) Solche Angaben hatte 2004 ein Bürger im Elsass verlangt; die französischen Behörden gaben aber nur zum Teil Auskunft. Der EuGH unterstrich das Ziel des EU-Rechts, völlige Transparenz zu schaffen. Die Öffentlichkeit solle sich über mögliche Gefahren für die Umwelt und die menschliche Gesundheit informieren können.“
(Quelle: http://db.zs-intern.de/uploads/1235129177-09_02_18_luxbrg_EuGH.pdf vom 19. Februar 2009)

Wohl gemerkt: Der tapfere Elsässer hatte schon im Jahre 2004 die Auskunft verlangt. Erst im Jahre 2009 bekommt er bestätigt, dass ihm die zuständigen Behörden dies selbstverständlich sofort hätten offenlegen müssen, was er 2004 gefragt hatte. Zur Vermeidung einer Wiederholung und damit einer die Rechtsordnung gefährdenden verspäteten Feststellung rechtswidriger Genehmigungen sind sowohl hinsichtlich der Qualität ausgelegter Unterlagen wie auch hinsichtlich der Zugänglichkeit dieser Informationen die durch europäische Rechtsprechung festgelegten Mindeststandards einzuhalten.

§ 4 der GenTAnhV verlangt: „In den Antrag und die Unterlagen sowie die Kurzbeschreibung ist während der Dienststunden Einsicht zu gewähren.“ Dies war nicht der Fall. Es wird beantragt, das Auslageverfahren zu wiederholen und die öffentliche Zugänglichkeit zu gewährleisten.

1.11 Bekanntmachung und Antrag enthalten wirre Äußerungen über vorherige Freisetzung

Schwerste Zweifel daran, ob die beteiligten Personen oder zumindest einzelne von ihnen neben der offensichtlichen Gleichgültigkeit gegenüber Einwendungen, Bedenken und Auflagen nicht auch unter seltsamer Wirklichkeitswahrnehmung leiden, werden durch die sich wiederholende Behauptung geweckt, im Jahr 2008 seien Freisetzungsversuche mit Gerste durchgeführt worden. Dieser Fehler findet sich auch in der Bekanntmachung, die daher selbst fehlerhaft ist.

1. Der Bekanntmachungstext vom 18.12.2008 enthält die Behauptung: „Gerstenpflanzen mit den gleichen Konstrukten wurden bereits in den Jahren 2006 bis 2008 vom Antragsteller freigesetzt.“ Das ist falsch. 2008 wurde nicht ausgesät.
2. In den Daten zum Projektleiter findet sich der gleiche Fehler. Auszug aus den Angaben zur Person des Projektleiters (S. 12 des Antrags): „2006–2008 Projektleiter für Freilandversuch mit GVP“. Das ist falsch. 2008 hat Prof. Kogel keinen Freilandversuch durchgeführt.

Bedrückend ist dieser Punkt, weil er eine Reihe verwirrender Behauptungen und seltsamer Wirklichkeitswahrnehmung fortsetzt. Daher sei der Ablauf dokumentiert:

Zunächst der Ausgangspunkt: Alle Antrags- und Genehmigungsunterlagen zum Gießener Versuch besagen, dass die Freilandphase von 2006 bis 2008 stattfinden sollte, also über drei Vegetationsperioden.

Ort und Zeitraum der Freisetzung, Größe der Freisetzungsfäche

Die Freisetzung der gentechnisch veränderten Gerstenpflanzen soll auf dem Gelände des Instituts für Phytopathologie und Angewandte Zoologie, Alter Steinbacher Weg 44, 35394 Giessen, stattfinden. Die Freisetzung ist für die Vegetationsperiode (März-September) der Jahre 2006-2008 geplant. Das Areal, auf dem die Freisetzungsversuche durchgeführt werden sollen, hat eine Größe von etwa 7200 m². Innerhalb dieses Areals wird die Versuchsfläche etwa 6080 m² betragen.

Auszug aus dem Antrag der Universität Gießen an das BVL (18.10.2005, S. 7)

Anzahl der freizusetzenden Organismen

In den Jahren 2006-2008 werden die zwei transgenen Linien und die respektiven Ausgangspflanzen in einer Aussaatstärke von 300 Körnern/m² ausgesät. Der Freisetzungsversuch wird mit drei randomisierten Wiederholungen pro Linie und Behandlung in einer Spaltenanlage durchgeführt. Es werden maximal 5000 transgene Pflanzen pro Jahr angebaut.

Auszug aus dem Antrag der Universität Gießen an das BVL (18.10.2005, S. 8)

Zoologie (IPAZ) durchgeführt werden (s. Anhang II). Das Areal, auf dem die Freisetzungsversuche 2006-2008 stattfinden sollen, hat eine Größe von ca. 7200 m². Innerhalb dieses Areals wird die Versuchsfläche ca. 6080 m² betragen, in der wiederum das

Auszug aus dem Antrag der Universität Gießen an das BVL (18.10.2005, S. 31)

Die Freisetzung ist während der normalen Anbausaison (Ende März/Anfang April – August/September) für Sommergerste in Deutschland für das Jahr 2006-2008 vorgesehen.

Auszug aus der Akte beim RP: Antrag der Universität an das BVL (18.10.2005, S. 33)

Dauer

Die Versuche werden zwischen März und Ende September 2006-2008 stattfinden.

Auszug aus dem Antrag der Universität Gießen an das BVL (18.10.2005, S. 38)

Erschwerend kommt bei den neuerlichen Fehlern hinzu, dass diese teilweise von der Genehmigungsbehörde BVL selbst vorgenommen wurden. Es besteht die Gefahr, dass zur Verschleierung eigener Fehler eine intensive Prüfung dieser Einwendungen unterbleibt.

Wie/welche Maßnahmen? Wie ist FS-Fläche (Parzellen) während Anbau gekennzeichnet? Es werden 6 flexible Stäbe (können von Maschinen „überfahren“ werden) an den Ecken und in der Mitte der Versuchsfläche angebracht. Diese Stäbe bleiben bis zum Abschluß der Freisetzung vor Ort, d.h. da die Versuchsfläche jedes Jahr wechselt, stehen nach 3 Jahren 3 abgesteckte Versuchsflächen auf der Fläche.

Auszug aus der Akte beim RP: Protokoll einer Besprechung von RP und Versuchsleitung am Feld (18.4.2006)

Also: Dreimal aussäen, dabei („randomisierend“) die jeweilige Mischung der Parzellen untereinander verändern. Soweit der Plan – enthalten im Entwurf, im Genehmigungsbescheid und auch in allen weiteren Unterlagen. An keiner Stelle taucht irgendein Hinweis auf, es könnten auch weniger als drei Jahre werden.

2008 wäre das dritte Jahr gewesen. Doch in der Nacht zum 31.3.2008 wurde das Gengerstenfeld besetzt – vor der Aussaat. Am Tag darauf erschien ein Pressebericht, in dem Prof. Kogel verkündete, es sei **ohnehin keine Aussaat geplant** gewesen. Weder die Akten zum Gerstenversuch der Universität noch die bei der Überwachungsbehörde wiesen bis zu diesem Datum irgendeinen Hinweis auf, dass der Versuch 2008 nicht stattfinden sollte. Geplant und in der finanziellen Förderung vorgesehen war er. Die Überwachungsbehörde erfuhr nach eigenen Aussagen von der Aufgabe des Versuchs erst aus der Zeitung.

Am 1.4.2008 fragte Dr. Lühs (Universität) bei Frau Kraus (Universität) an, dass Dr. Gerlach (RP) wissen wolle, was es mit der Behauptung, es würde dieses Jahr nicht ausgesät werden, auf sich hat. Der RP habe das aus der Presse erfahren.

Erst zwei Tage später schickte Lühs ein Fax an das BVL (3.4.2008):

„hiermit teile ich Ihnen im Rahmen ob. Freisetzungsvorhabens mit, dass seit dem 31.03.2008 eine Besetzung der Versuchsfeldfläche der JLU ... erfolgt ist. Im Übrigen teile ich Ihnen gemäß Nebenbestimmung II.3 des Genehmigungsbescheids (Az. ...) vom 03.04.2006 mit, dass die Universität in diesem Anbaujahr (Vegetationsperiode) nicht beabsichtigt, von der Freisetzungsgenehmigung Gebrauch zu machen.“

Dieser Ablauf beweist zumindest einen taktischen Umgang mit Informationen und zeigt den Gengerstenversuch eher als Mittel zur Produktwerbung denn als wissenschaftliches Experiment. Absurd wirkt die fortgesetzte Verwirrung in der neuen Bekanntmachung und im neuen Antrag – nämlich die Behauptung, der Versuch 2008 habe stattgefunden, nachdem vorher versucht wurde – wahrheitswidrig – die Behauptung zu verbreiten, er sei gar nicht geplant gewesen.

Es wird beantragt, das Auslegeverfahren mit einem korrigierten Antrag zu wiederholen.

1.12 Der Zugang zu den weiteren Akten wird trotz Verpflichtung nach UIG verwehrt

Seit 2004 gilt das Umweltinformationsgesetz (UIG), welches es allen BürgerInnen ermöglicht, umweltrelevante Akten innerhalb eines Monats nach Beantragung einzusehen, so also auch für Gentechnikversuche. Für die Versuche der Universitäten Rostock und Gießen am Agrobiotechnikum in Groß Lüsewitz scheint dies jedoch nicht zu gelten.

1. Auf den Antrag auf Akteneinsicht hat das Agrobiotechnikum nicht reagiert und auch das Telefon war tagelang dauerhaft belegt. An der Universität Rostock scheint man die gesetzlich vorgeschriebene Monatsfrist nicht so genau zu nehmen. Bei ersten Versuchen der Nachfrage wusste man angeblich von nichts, und E-Mails an die Versuchsleiterin Inge Broer wurden einfach ignoriert. Am Telefon sagte diese, sie habe Besseres zu tun als sich um so etwas zu kümmern. Zudem lägen die Unterlagen schließlich auch vor Versuchsgenehmigung zu genau diesem Zwecke aus. Dass es sich hier nur um den Versuchsantrag handelt, bei der Akteneinsicht nach UIG aber um **alle** umweltrelevanten Akten, scheint ihr nicht bekannt. Bezeichnenderweise merkte sie sogar an, sie halte die Anfrage auf Akteneinsicht für eine gute Strategie der GentechnikgegnerInnen, um sie von der Arbeit abzuhalten. Und ob sie ihre Unterlagen wirklich zur Einsicht preisgeben müsse, müsse sie erst noch prüfen. Dabei sollte doch erstens, wer nichts zu verbergen hat, keine Angst vor der Öffentlichkeit haben. Zweitens dokumentiert auch dieser Vorgang erneut: Das Gesetz scheint für die Gentechnik-Freunde nicht zu gelten.
2. Der Antrag auf Akteneinsicht für das Gengerstenfeld bei der Kontrollbehörde BVL wurde abgelehnt. In diesem Fall ist Klage vor dem Verwaltungsgericht eingereicht.

Es wird beantragt, das Auslegeverfahren auszusetzen, solange BVL und AgroBiotechnikum sich nicht an das geltende Recht halten und halten wollen sowie es erst dann zu wiederholen, wenn die Rechtmäßigkeit der Abläufe sichergestellt ist.

2 Bereits in Gießen als unklar oder änderungswürdig erkannte Passagen werden im neuen Antrag wiederholt

Der jetzige Antrag ist eine weitgehend wörtliche Übernahme des am 18.10.2005 gestellten Antrags für den Gerstenversuch in Gießen. Damit können diese Versuche als fast identisch angesehen werden. Im Zuge des Genehmigungsverfahrens 2005/2006 kam es zu mehreren Korrekturen und Präzisierungen – insbesondere aufgrund der Stellungnahmen der Überwachungsbehörde RP, der Stadt Gießen und des ARLL. Das BVL zeigte sich im gesamten Ablauf parteiisch auf der Seite der Antragsteller, musste aber einige behördliche Stellungnahmen berücksichtigen und erteilte entsprechende Auflagen. Nun hat die Universität Gießen diese Korrekturen im neuen Antrag nicht beachtet, sondern die ursprünglichen Formulierungen belassen. Darin zeigt sich ein fatales Desinteresse an Bedenken anderer und sogar an behördlichen Auflagen. Möglicherweise zeigt sich aber auch, dass der Wechsel des Standorts mit der Hoffnung verbunden ist, in Mecklenburg-Vorpommern ähnlich einseitige Überwachungsbehörden und Träger öffentlicher Belange zu finden wie das bei der Bundesbehörde BVL bereits der Fall ist.

Ebenfalls nicht in konkrete Formulierungen im Antrag eingeflossen sind notwendige Konsequenzen aus schweren Pannen und Versäumnissen im Verlauf der Versuchsjahre 2006 und 2007.

2.1 Gebrochene Festlegungen zur Ernte erneut im Antrag

An mehreren Stellen im Antrag vom 17.10.2008 kündigte die Universität für den Versuch am AgroBiotechnikum an, sämtliche Pflanzen der Versuchsparzelle von Hand zu ernten. Dies war auch für Gießen im Antrag vom 18.10.2005 so vorgesehen, geschah aber nicht. Nach Versuchsende und Abbau der Sicherungsanlagen waren etliche Gerstenpflanzen mit Ähren noch auf dem Feld zu finden. Das war auf einem Pressefoto von 2006 und auf Fotos bei einer unangemeldeten Feldbesichtigung am 2.9.2007 (nach der Ernte) gut zu sehen. Überall stand Gerste herum – einen Schutzzaun oder ein Vogelschutznetz aber gab es nicht mehr.



Auszug aus der Akte beim RP: Pressefoto in der Gießener Allgemeinen nach der Ernte 2006 – deutlich erkennbare Gerstenähre. Im Hintergrund ein Gebäude, das erlaubt, den Ort der Aufnahme zuzuordnen.



Bilder vom 2.9.2007 mit sichtbaren Gerstenähren auf der Fläche und gepflückt (Feldlage im Kreis)

Außerdem hatte die Universität 2005 in ihrem Antrag angekündigt, die Fläche auch nach Beendigung der Freisetzung sorgfältig zu überwachen. Das findet sich nun erneut im Antrag (S. 10 oben und S. 33). Allerdings unterblieb das in Gießen. So kam es 2006 zu umfangreichem Durchwuchs sogar noch im selben Jahr (Keimung untergepflügter Körner), ohne dass dies der Versuchsleitung überhaupt aufgefallen wäre. Erst die Überwachungsbehörde entdeckte diese schwerwiegende Panne bei einem Kontrollgang. Auch 2008 konnte genau beobachtet werden, dass die vorgesehenen zweiwöchigen Kontrollen (auch im Folgejahr, u.a. zur Durchwuchskontrolle relevant) ausfielen.

Der Versuchsanbau wurde am 5.07.2006 beendet. Die Gerste war zu diesem Zeitpunkt noch unreif (Stadium der „Teigreife“). Es wurde damals von den Verantwortlichen angegeben, dass die Samenkörner in diesem Stadium nicht auskeimen können. Es wurde ebenso ausgeführt, dass die Gerste bis zur Reife noch mindestens 4-5 Wochen auf der Fläche verbleiben müsste. Es wurde daher am 5.07.06 vereinbart, dass die gesamte Fläche (Versuchspartellen und Mantelsaat) gefräst werden soll - damit werden die Pflanzen zerkleinert und in den Boden eingearbeitet. In 8-10 Tagen sollte die Fläche nochmals gefräst werden, um ggf. noch intakte Pflanzen zu zerstören (die Versuchsteller gingen nicht davon aus, dass Pflanzen das erste Fräsen überleben).

Diese beiden Fräsgänge wurden durchgeführt, der letzte vor etwa 14 Tagen. Bei der heutigen Besichtigung wurde festgestellt, dass auf der gesamten Fläche relativ dicht Gerste aufläuft (ca. 3-10cm hoch), d.h. die Annahmen, das Fräsen allein zu einer Zerstörung aller Gerstenpflanzen führt und dass die Gerste in dem Stadium am 5.07.06 nicht keimfähig war, haben sich als unrichtig herausgestellt!

Es ist eine erneute Zerstörung der Pflanzen notwendig. Diesmal soll eine Kombination von Spritzen mit einem Totalherbizid (RoundUp) und erneutes Fräsen versucht werden. Die Maßnahme soll heute oder morgen durchgeführt werden. Als Kontrolle wurde eine erneute Begehung der Fläche Ende August vereinbart. Die nicht sachgerechte Inaktivierung durch Fräsen soll dem RP und dem BVL mitgeteilt werden.

Vermerk der Überwachungsbehörde zum Durchwuchs (2.8.2006):

Die Genehmigungsvoraussetzung des § 15, Abs. 1 wird nicht erfüllt. Dort heißt es: „Die Unterlagen müssen außer den in § 10 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 und 3 beschriebenen insbesondere folgende Angaben enthalten: ... 5. eine Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen sowie Angaben

über entstehende Reststoffe“. Die Angaben im Antrag reichen nicht aus, weil sie nicht darauf eingehen, dass bei einem weitgehend identischen Versuch in den vergangenen Jahren die angekündigten Maßnahmen nicht durchgeführt wurden. Um eine Wiederholung zu verhindern, wären eine Erklärung und entsprechende Abhilfemaßnahmen notwendig. Dazu ist aber nichts zu finden. Daher darf die Genehmigung nicht erteilt werden.

Es wird beantragt, das Auslegeverfahren mit einem ergänzten und korrigierten Antrag zu wiederholen.

2.2 Unklarheit zu Antibiotikaresistenzen

Ein Absatz im Antrag zum weitgehend identischen Versuch 2006 bis 2008 in Gießen enthielt Hinweise auf Antibiotikaresistenzen. Dies wurde von der Überwachungsbehörde RP vom 2.2.2006 kritisch angemerkt (S. 2 des Schreibens). Das BVL – auch hier zeigte sich dessen einseitige Pro-Gentechnik-Ausrichtung – interpretierte die Aussagen im Antrag dahingehend um, dass damit nicht gemeint sei, dass Antibiotikaresistenzen auch tatsächlich im Spiel wären. Indirekt gab das BVL damit zu, dass es problematisch wäre, wenn diese doch vorkommen würden. Gleichzeitig stimmte das BVL „mit der Kritik des Regierungspräsidenten Gießen überein, dass die nachgereichten Unterlagen zur Analyse der Abwesenheit des nptIII-Gens in dem Antrag stellenweise nicht aufgegriffen wurden“ (Schreiben vom 5.4.2006 an das RP Gießen, Unterzeichner Dr. Georg Leggewie). Dieser Mangel wiederholt sich nun und zeigt, dass der Antragsteller nun wissentlich Informationen vorenthält, deren Bedeutung bereits festgestellt wurde.

Tatsache ist: Das nptIII-Gen wurde im Vektor verwendet. Normalerweise wird es nicht mitübertragen; dies ist allerdings auch nicht auszuschließen. Nie ist untersucht worden, ob es mitübertragen wurde, obwohl die Überwachungsbehörde RP das angemahnt hatte. Versuchsleitung und BVL hielten damals und offenbar auch heute solche Untersuchungen für überflüssig. Dass damit eine tatsächliche Gefahreinschätzung nicht mehr möglich ist, weil sowohl Versuchsleitung als auch Kontrollbehörde unwillig sind, die Gefahren überhaupt zu klären, muss in die Risikobewertung mit eingehen.

Ich halte es grundsätzlich für erforderlich, dass sämtliche übertragenen Sequenzen in den beiden Gerstetransformanten bekannt sind, um eine Risikobewertung vornehmen zu können. Gerade in Hinblick auf das nptIII-Gen wäre unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben zur Risikobewertung gem. § 6 Abs. 1 GenTG sowie unter Berücksichtigung der Äußerungen der ZKBS zu transgenen Pflanzen, die therapeutisch bedeutsame Antibiotika tragen, zu prüfen, ob die Freisetzung von transgenen Pflanzen mit funktionellem nptIII-Gen überhaupt genehmigungsfähig ist.

Auszug aus der Akte beim RP: ziemlich verhaltene Stellungnahme des RP (2.2.2006, S. 2)

Vor diesem Hintergrund verwundert, dass die Passage in der ursprünglichen, vom BVL ohne jegliche Bestätigung durch die Universität uminterpretierten Form nun wieder im Antrag enthalten ist (S. 22 des Antrags). Hier entsteht der Verdacht, dass die Gefahr der Ausbreitung von Antibiotikaresistenzen sehr wohl besteht, die Universität davon auch weiß und das BVL aus propagandistischen Motiven gehandelt hat. Bestärkt wird das durch die Ausführungen zum nptIII-Gen auf S. 43 des Antrags.

Jedenfalls zeigt sich nun, dass die Gefahr offenbar doch besteht. Zumindest muss wegen der schon 2006 offensichtlich gewordenen Parteilichkeit des BVL und der zuarbeitenden Kommissionen hier unbedingt eine unabhängige Klärung eingeholt werden. Schließlich hatte das BVL bereits beim Gießener Versuch das Problem nicht untersucht, sondern einfach wegdiskutiert – offenbar war das auch in der Sache falsch.

Es wird beantragt, die notwendigen Untersuchungen endlich vorzunehmen, in den Antrag einzuarbeiten und das Genehmigungsverfahren mit einem an diesem Punkt klaren Antrag zu wiederholen.

2.3 Widersprüchlichkeiten zur Erntemethode

Im Antrag auf S. 39 heißt es zunächst: „Der Randstreifen mit der konventionellen Gerste wird nach Abschluss der Versuche wie GVP behandelt.“

Dann aber folgt: „Nach der Beendigung des Versuchs werden die Ähren der GVP und konventionellen Kulturgerste der Parzellen per Hand geerntet. Der Randstreifen mit der konventionellen Gerste wird maschinell geerntet.“

Diesen Widerspruch hatte die Überwachungsbehörde bereits im Genehmigungsverfahren von 2005/2006 (Schreiben vom 2.2.2006) moniert und ihrerseits korrigiert (auch wenn sich die Universität später nicht an die Auflagen hielt). Es ist bemerkenswert, dass diese Passage nun wieder in der ursprünglichen Form auftaucht. Damit ist erstens wieder der Widerspruch im Antrag. Zweitens zeigt sich, dass sich die Universität um Auflagen und Bescheide nicht schert.

Die Genehmigungsvoraussetzung des § 15, Abs. 1 wird nicht erfüllt. Dort heißt es: „Die Unterlagen müssen außer den in § 10 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 und 3 beschriebenen insbesondere folgende Angaben enthalten: ... 5. eine Beschreibung der geplanten Überwachungsmaßnahmen sowie Angaben über entstehende Reststoffe“. Die Angaben im Antrag reichen wegen der Widersprüche und Ungenauigkeiten hierzu nicht aus. Daher darf die Genehmigung nicht erteilt werden.

Es wird beantragt, das Auslegungsverfahren mit einem ergänzten und korrigierten Antrag zu wiederholen.

3 Das Genehmigungsverfahren ist nicht neutral – und daher rechtswidrig

3.1 BVL und EFSA, die Kontrollbehörde der EU, bieten keine Gewähr für neutrale, genaue und unabhängige Bearbeitung von Anträgen auf Inverkehrbringen und Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen

1. Fehlende Effizienz der Kontrolle

Die europäischen Umweltminister haben das bisherige System der Genehmigungspraxis für Genversuche kritisiert und eine Neuordnung gefordert. Der deutsche Bundesumweltminister Sigmar Gabriel nannte die europäische Kontrollbehörde EFSA und ihr Tun „organisierte Unverantwortlichkeit“. Die beiden Spitzenbeamten der deutschen Kontrollstelle BVL, Dr. Buhk und Bartsch, gehören auch der EFSA an. Dr. Buhk, dem damit seitens des Bundesumweltministers auch persönlich organisierte Unverantwortlichkeit vorgeworfen wurde, ist der zuständige Beamte für die Genehmigung des Gengerstenfelds und Unterzeichner des Genehmigungsbescheids für den Versuch in Gießen 2006 bis (geplant) 2008 gewesen.

2. Fehlende Unabhängigkeit der handelnden Personen

Die Kontrollbehörde BVL und der unterzeichnende Beamte sind als Prüfer befangen. Daher war der Freisetzungsversuch bereits 2006 bis (geplant) 2008 ohne neutrale behördliche Kontrolle zustande gekommen. Dies soll sich nun wiederholen.

Das Umweltinstitut München hat in seiner Beschwerde die langjährige öffentliche Parteinahme des Leiters der Abteilung Gentechnik im BVL, Professor Buhk, sowie seines Stellvertreters, Dr. Bartsch, für die Agro-Gentechnik nachgewiesen, stellte Antrag auf Feststellung der Befangenheit der beiden Beamten und forderte die Entbindung von ihren Aufgaben. Beide traten unter anderem in einem Gentechnik-Werbefilm von Konzernen wie Monsanto, Pioneer, Bayer (Aventis) und anderen auf. Prof. Buhk preist in diesem Film angebliche ökonomische Vorteile durch den Anbau von gentechnisch verändertem Bt-Mais.

Zitat aus dem SWR-Beitrag, ausgestrahlt in der ARD in der Sendung „Report Mainz“ am 28.2.2005, 21.05 Uhr (Abschrift des SWR):

„Wenn sich, wie es sich in den USA gezeigt hat, Bt und die Tatsache, dass die Landwirte dort Bt-Mais anbauen, zeigt, dass es für sie einen ökonomischen Vorteil bringt, dann bedeutet das, diese Möglichkeit nicht zu haben, eben nicht unter so günstigen Bedingungen produzieren zu können. So dass das auf lange Sicht gesehen natürlich auch ein Nachteil für den Landwirt hier ist.“

Der Filmauftritt von Prof. Buhk und Dr. Bartsch war dabei beileibe kein Einzelfall. Beide Beamte waren schon häufiger als Verfechter der Agro-Gentechnik aufgetreten. In der Dienstaufsichtsbeschwerde wies das Umweltinstitut München unter anderem auf folgende Punkte hin:

- Prof. Buhks Mitgliedschaft im „Steering Committee“ des bedeutenden Gentechnik-Lobbykongresses ABIC im Jahr 2004 in Köln, finanziert unter anderem von Bayer, KWS, Dupont und BASF
- Die Unterstützung der von der Gentechnikindustrie gesponserten Initiative „Public Research & Regulation Initiative (PRRI)“ durch Prof. Buhk ...

Auszüge der Moderation des SWR-Films, ausgestrahlt in der ARD in der Sendung „Report Mainz“ am 28.2.2005, 21.05 Uhr

„Brüssel, hier wird entschieden was gentechnisch verändert auf die Felder darf. Für Streitfragen hat die EU 21 unabhängige Wissenschaftler einberufen. Sie sollen die Sicherheitsrisiken von gentechnisch veränderten Produkten für Mensch und Umwelt in Europa abschätzen. Drei der Experten kommen aus Deutschland. Dr. Joachim Schiemann, Biologische Bundesanstalt, überprüft Anträge zur Freisetzung von Genpflanzen. Dr. Detlef Bartsch, Bundesamt für Verbraucherschutz, zuständig für die Sicherheit von Genpflanzen. Prof. Hans-Jörg Buhk, Bundesamt für Verbraucherschutz, leitet die Genehmigungsbehörde zur Freisetzung von Genpflanzen. Drei leitende Beamte. Zuständig für die Sicherheit und Genehmigung von Genpflanzen, verpflichtet zur Unabhängigkeit.

Doch sind sie wirklich unbefangen? Uns kommen Zweifel, als wir dieses Werbevideo der Gentechnikindustrie sehen. Sechs große Konzerne werben darin für ihren gentechnisch veränderten Mais, den sogenannten BT-Mais. Schon auf der Hülle wird die Werbebotschaft klar. Genmais bietet die ökologisch beste Lösung. Das Band birgt eine faustdicke Überraschung. Professor Buhk, der Spitzenbeamte aus der Genehmigungsbehörde für Gentechnik, und Buhk preist die ökonomischen Vorteile von Genmais an. ... Und als wäre das noch nicht genug, auch der Stellvertreter von Buhk, Detlef Bartsch, ist ebenfalls im Werbevideo, damals war er noch an der Universität Aachen. ... Kommen wir zum dritten Spitzenbeamten. Joachim Schiemann, zuständig für die Überprüfung von Freisetzungsanträgen. Wie wir herausfinden, hat er eine Doppelfunktion. Beruflich soll er unbefangener Kontrolleur für Genpflanzen sein. Privat aber hat er sich einem Verein zur Förderung der AgroBiotechnologie angeschlossen. Eine schöne Umschreibung für Gentech-Lobbyismus. Er engagiert sich für ein Zentrum, in dem Genpflanzen hergestellt werden sollen, sogenannte transgene Organismen. ... Wir recherchieren weiter. Die ABIC 2004 in Köln. Einer der wichtigsten Gentech-Kongresse für die Industrie weltweit. Ausgerechnet hier saß Hans-Jörg Buhk im Organisationskomitee. Der Spitzenbeamte wieder in der Doppelrolle, wieder als Diener zweier Herren. Im Amt soll er unbefangen Genpflanzen auf ihre Sicherheit prüfen und hier arbeitet er für die, die sie herstellen. Denn ausgerichtet wurde die Veranstaltung von der Gentechfirma Phytowelt GmbH. Ziel des Kongresses – die Erschließung eines Marktes. Wir stoßen auf die größte Ungeheuerlichkeit. Die Beamten wurden nämlich von der EU in diesen Standardfragebögen nach solchen Interessenkonflikten befragt. Aber alle drei haben ihre Lobbytätigkeiten verschwiegen.

Pressemitteilung des SWR am Folgetag, 1.3.2005 – 9:53 Uhr

Künast prüft Kontrollbehörden auf Befangenheit

Zulassungsbeamte traten in Werbevideo für Genmais auf

Baden-Baden (ots) – Mainz. Verbraucherministerin Renate Künast (B' 90 / Grüne) wird Spitzenbeamte in Kontrollbehörden für Gentechnik auf Befangenheit prüfen. Nach Recherchen des ARD-Politikmagazins REPORT MAINZ geht es um eine Interessenskollision der für die Zulassung gentechnisch veränderter Organismen zuständigen Beamten: Professor Hans-Jörg Buhk, der Leiter des Zentrums für Gentechnologie, dem auch die „Zulassungsstelle Gentechnik“ untersteht, und sein Stellvertreter Detlef Bartsch traten 2002 in einem Werbefilm für Genmais auf. Das Video wurde im Auftrag von sechs großen Gentechnik Firmen produziert. Einer der Beamten verweist darin ausdrücklich auf angebliche wirtschaftliche Vorteile beim Einsatz von Genmais. Dazu Verbraucherministerin Künast: „In privatwirtschaftlichen Werbevideos hat überhaupt kein Beamter mitzuwirken und insofern sag' ich ganz klar: Das ist abzustellen.“ Die Beamten sind gleichzeitig die deutschen Vertreter bei der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) im Bereich Gentechnik. Der Behörde gegenüber hatten sich die Spitzenbeamten als „unabhängige Experten“ dargestellt. Professor Ulrich Battis, Experte für Beamtenrecht an der Humboldt-Universität in Berlin, hält die Privataktivitäten der Spitzenbeamten für untragbar. Wörtlich sagte Prof. Battis in REPORT MAINZ: „Das ist eindeutig ein Verstoß gegen die Amtspflicht zur unparteiischen Amtsführung.“ Battis weiter: „Das muss abgestellt werden.“ Nach Recherchen von REPORT MAINZ beteiligte sich Buhk zudem im Jahr 2004 an der Organisation einer Großver-

anstellung der deutschen Gentech-Firma Phytowelt GmbH. Joachim Schiemann, leitender Beamter an der Biologischen Bundesanstalt (BBA), ist REPORT MAINZ zufolge auch Mitglied des Gentechnik-Lobbyvereins „FINAB“. Zweck des Vereins ist unter anderem die Errichtung eines Zentrums in Mecklenburg-Vorpommern, in dem transgene Organismen „in größerem Maßstab für die Nutzung durch Firmen“ hergestellt werden sollen. Beruflich ist Schiemann bei der BBA als „Leiter der Fachgruppe Gentechnik und biologische Sicherheit“ zuständig für die Überprüfung von Anträgen zur Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen. Der Bundesverband der Verbraucherzentralen fordert eine „gründliche Überprüfung“ der von REPORT MAINZ aufgedeckten Zusammenhänge. Die Vorsitzende, Prof. Edda Müller, verlangte, so lange keine neuen Freisetzungsversuche mit gentechnisch veränderten Pflanzen zu genehmigen, bis die Vorfälle aufgeklärt seien. Hans-Jörg Buhk war vom Bundesgesundheitsministerium bereits 2002 „auf die Gefahr einer Interessenkollision“ und auf seine „beamtenrechtlichen Pflichten“ hingewiesen worden.

Am 28.8.2007 erwiderte das Landwirtschaftsministerium die erneute Kritik des Umweltinstituts München: Es bestätigte eine interne Prüfung gegen Prof. Buhk und Dr. Bartsch. Beide hätten angegeben, sie tauchten „unwissentlich“ in dem Gentechnikwerbefilm „Das streitbare Korn“ auf. Im Beitrag des SWR kündigte die damalige Landwirtschaftsministerin eine interne Überprüfung an. Das Ergebnis ist bis heute unbekannt.

Inzwischen erschien eine Studie zu den Verfilzungen zwischen Konzernen und Kontrollbehörden unter dem Titel „Kontrolle oder Kollaboration? Agro-Gentechnik und die Rolle der Behörden“. Über die Studie wurde auch in Medien berichtet.

Auszüge aus „Der deutsche Gentech-Filz“, in: taz vom 9.5.2008

Eine Studie zeigt, an zentralen Stellen in den Gentech-Genehmigungsbehörden sitzen Wissenschaftler, die in Lobbyvereinen eng mit Industrievertretern zusammenarbeiten. Anstatt die Industrie zu kontrollieren, setzen sie sich für ihre Interessen ein ...

Gerüchte und einzelne Meldungen über Interessenkonflikte bei Mitarbeitern von Genehmigungsbehörden gab es in den letzten Jahren immer wieder. „Dass das aber in einem solchen Ausmaß stattfindet, das hat selbst mich überrascht“, sagte Christoph Then, einer der beiden Autoren der Studie. Then kennt sich in der Gentech-Szene aus, hat er doch lange Zeit bei Greenpeace zur Gentechnik gearbeitet. Vor allem, dass der Filz auf so vielen Ebenen stattfindet, habe er nicht erwartet.

Anhand mehrerer konkreter Beispiele haben die beiden Autoren aufgezeigt, wie weit die Verflechtungen gehen und welche Auswirkungen es haben kann, wenn an zentralen Behördenstellen industriefreundliche Wissenschaftler arbeiten. Zum Teil vergessen die eigentlich bei einer Bundesbehörde beschäftigten Wissenschaftler, für wen sie gerade arbeiten. Für die von ihnen selbst mitgegründete Lobbyorganisationen wie etwa dem Wissenschaftlerkreis Grüne Gentechnik (WGG) oder der Bundesbehörde. Da kommt dann auch schon einmal einiges auf dem Briefkopf durcheinander.

Erhellend sind die von Christoph Then und Mitautorin Antje Lorch beschriebenen konkreten Fälle. Etwa das fragwürdige Zulassungsverfahren für die einzige in Europa zum Anbau zugelassene Gentech-Pflanze, den Mais MON 810 von Monsanto.

So zeigen die Autoren auf, dass Mitarbeiter des Bundesamts für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (BVL) zusammen mit Industrievertretern und Wissenschaftlern, die ein großes Interesse daran haben, Freisetzungen durchzuführen, die Kriterien und Auflagen für die künftige wirtschaftliche Nutzung ausarbeiten und vorschlagen. Die amtlichen Wissenschaftler weisen dabei darauf hin, dass sie in diesen Gremien nur als Privatpersonen mitarbeiten. Später werden sie sich dann als Amtsperson damit beschäftigen – nämlich dann, wenn sie kraft ihrer Funktion in der Bundesbehörde ihre eigenen, zusammen mit der Industrie ausgearbeiteten Vorschläge als verbindlich festlegen. So hatte Bundeslandwirtschaftsminister Horst Seehofer (CSU) im Frühjahr 2007 das BVL angewiesen, die kurz zuvor erlassene Vertriebsgenehmigung für MON 810 zu widerrufen. Das Vertriebsverbot kam jedoch erst, nachdem das Maissaatgut schon im Boden war. Der Grund für das Vertriebsverbot waren ein fehlender Monitoring-Plan, mit dem die Umweltauswirkungen des Gentech-Anbaus über einen längeren Zeitraum untersucht werden sollen. Obwohl nach EU-Recht ein Monitoring-Plan vorgeschrieben ist, hatte das BVL nichts gegen den Anbau unternommen. Ganz im Gegenteil: Der Leiter der Gentech-Gruppe beim BVL protestierte intern bei der BVL-Leitung gegen das Vertriebsverbot, obwohl das EU-Recht hier eindeutig ist. Laut Studie soll das BVL das Vertriebsverbot für MON 810 verzögert haben, so dass es für die Anbauperiode zu spät kam.

Den Monitoring-Plan für MON 810 legte Monsanto erst im Ende 2007 vor. Während das BVL sehr schnell dabei war, den Monitoring-Plan gutzuheißen und das Vertriebsverbot für MON 810 wieder aufhob, bemängelte das Bundesamt für Naturschutz (BfN) die Begleitungsuntersuchungen als mangelhaft und unzureichend.

Beispielhaft sei aus der Studie die tabellarische Übersicht zu Dr. Buhk zitiert – also der Person, die seinerzeit den Genehmigungsbescheid für den mit dem jetzt geplanten weitgehend identischen Versuch auf einem Gengerstenfeld in Gießen (2006–2008) unterzeichnet hat:

Hans-Jörg Buhk

- Studium & wissenschaftliche Arbeit: Gärtnerlehre, Gartenbaustudium an der FH Berlin. 1972: Abschluss als Dipl.-Ingenieur. 1972–74: Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der TU Berlin. 1974: Biologie- und Genetikstudium, TU Berlin; Diplomarbeit am MPI für Molekulare Genetik, Berlin-Dahlem. Promotion zur molekularen Genetik bei Bakterien; Wissenschaftlicher Mitarbeiter am MPI.
- aktuelle Position: 1982: RKI, Abteilung Virologie, um in Verbindung mit dem BMBF-Projekt ZKBS die fachliche Kompetenz zu molekularer Genetik und Sicherheit der Gentechnik aufzubauen. Seit 1983: Arbeiten zur Sicherheit der Gentechnik und wissenschaftliche Begleitung der ZKBS. 1990: Aufbau der Abteilung „Biologische Sicherheit (Gentechnik)“ nach dem Inkrafttreten des Gentechnikgesetzes. 2004: Wechsel zum BVL nach Umstrukturierung der Zuständigkeiten.
- Mitglied in Kommissionen & Arbeitsgruppen: 1999 & 2000: Mitglied der deutschen Delegation zur Entwicklung des Cartagena-Protokolls. 2003–06: Mitglied des EFSA-GMOPanels, seit 2006: Mitglied der EFSA-Expertenarbeitsgruppe „GMO Applications (Molecular Characterisation)“. Kooperationspartner im Europäischen Netzwerk GVO-Laboratorien.
- Mitglied in Forschungsprojekten: 2000–03: ENTRANSFOOD.
- Mitglied in Lobby-Organisationen: Mitglied im WGG. Mitglied des PRRI mit Hinweis auf das BVL.
- 1996/97: Auftritte und Publikationen zur Unterstützung von Monsanto's Einführung von gv-Soja auf den deutschen Markt. 2000: Unterzeichner der Erklärung „Scientists In Support Of Agricultural Biotechnology“ des Gentechnik-Lobbyisten C.S. Prakash, in dem u.a. gegen das Vorsorgeprinzip argumentiert wird. 2002: Abmahnung wegen eines öffentlichen Auftritts als Industrievertreter. 2002: Auftritt im Werbevideo „Das streitbare Korn“, in dem Buhk die ökonomischen Vorteile von gv-Mais anpreist. (Nach Angaben von Report Mainz lag eine offizielle Erlaubnis zum Auftritt in diesem Video vor.)
- 2004: Mitarbeit im Steering Committee von ABIC2004 und Unterzeichner (mit Hinweis auf das BVL) des „ABIC2004 Manifestos“, in dem die Abschaffung „unnötiger Hürden“ für die Zulassung von GVOs gefördert wird, während Buhk als Leiter des Gentechnik-Referats für die Einhaltung genau dieser bestehenden ‚Hürden‘ verantwortlich ist. Direkte und indirekte Beteiligung an Genehmigungsverfahren für GVO: Als Leiter des Referats Gentechnik des BVL ist Buhk zuständig für die Genehmigung von GVOs in Deutschland, darunter fallen auch so umstrittene Entscheidungen des BVL wie die Aussetzung der MON810-Genehmigung, bzw. deren Wiederaufhebung, die Produktion von gv-Saatgutkartoffeln als Freilandversuch oder Genehmigungen für Freisetzungen in der Nähe der Saatgutbank Gatersleben.
- Zitate: „Es liegen keine neuen, wissenschaftlich begründeten Erkenntnisse vor, die es rechtfertigen, unsere bisher zu MON810 geäußerten Maßnahmen gegen das Inverkehrbringen von MON810 zu begründen. (...) In meiner Zuständigkeit als Leiter der Abteilung Gentechnik kann ich die ergangene Weisung zur Einschränkung der Inverkehrbringensgenehmigung zu MON810 aus fachlichen Gründen nicht als richtig erachten.“ aus einer Email vom 26. April 2007, in der Buhk sich gegen die Weisung des BMELV, die Zulassung von MON810 auszusetzen, wehrt.

Genau dieser Dr. Buhk ist verantwortlicher Sachbearbeiter bei der Genehmigung des Gengerstenversuchs in Gießen gewesen. Er unterzeichnete damals den Genehmigungsbescheid mit Sofortvollzug und sitzt auch heute auf derselben Stelle im BVL.

3. Verquickungen zwischen Konzernen und Behörde BVL

Die Vorsitzende des Bundestagsausschusses für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Ulrike Höfken (Grüne) hat einen Mangel an Abstand zwischen staatlichen Stellen und der Gentechnik-Industrie kritisiert. Die Politikerin warf Verbraucherministerium und anderen Behörden vor, nicht unabhängig zu arbeiten und die Absichten des Gesetzgebers nicht zu respektieren. „Die notwendige Distanz ist nicht da“, so Höfken. (*Quelle: Informationsdienst Gentechnik*)

Ich beantrage, das fragliche und alle weiteren gentechnischen Genehmigungsverfahren beim BVL einzustellen und zunächst das BVL, dessen Mitarbeiter im Gentechnikbereich und die bisherige Genehmigungspraxis zu überprüfen. Erst, wenn alle Mängel darin beseitigt sind, ist an eine Wiederholung des Genehmigungsverfahrens für den Gerstenversuch der Universität Gießen zu denken.

3.2 Die Genehmigungsbehörde BVL hat bereits im Genehmigungsverfahren zum Gießener Gengerstenfeld (2006 bis 2008) wichtige Fragen nicht untersucht und wesentliche Bedenken mit pauschalen Erwidern einfach abgetan. Dies entspricht der langjährigen Praxis der Behörde und ist auch im laufenden Verfahren zu erwarten.

Der Umgang des BVL mit kritischen Betrachtungen und möglichen Gefahren der Gentechnik ist seit Jahren von Sorglosigkeit und Desinteresse an Gefahren einerseits und Willfährigkeit gegenüber AntragstellerInnen andererseits geprägt; von einem regulären Genehmigungsverfahren kann keine Rede sein. So werden Antragsinhalte nicht überprüft, Bedenken und Einwendungen mit pauschalen Urteilen vom Tisch gefegt oder einfach übergangen.

Dies ist bereits in früheren Jahren regelmäßig der Fall gewesen, wie am Beispiel des Genehmigungsverfahrens zum Rapsversuchsfeld im nordhessischen Adelshausen gezeigt werden kann.

Auszüge aus der Genehmigung der Rapsfreisetzung in Adelshausen (Allgemeine Genehmigung für mehrere Freisetzungsversuche, Az. 6789-01-101 vom 2.6.1999, Unterzeichner: Dr. Buhk, d.h. dieselbe Person, die auch den Genehmigungsbescheid für das Gießener Gerstenfeld unterzeichnet hat):

Behauptung im Text zunächst: Keine Gefahr!

„Das Robert-Koch-Institut und die zuständigen Einvernehmensbehörden haben festgestellt, dass bei dem beantragten Vorhaben keine schädlichen Einwirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Nr. 1 GenTG zu erwarten sind.“ (S. 12)

Das taucht auch in der Anordnung zum Sofortvollzug auf: „Unter Zugrundelegung der Auffassung, dass von dem Vorhaben keine Gefahren ausgehen ..., würde die Ablehnung der beantragten Anordnung des Sofortvollzugs für die Antragstellerin eine unbillige Härte darstellen.“ (S. 14)

„Aus unserer Sicht steht ... Freisetzen ... nichts entgegen.“ (aus der Zusatzgenehmigung für den Standort Adelshausen, S. 2)

Aber wenn das eintritt, was eben noch als unwahrscheinlich galt, macht die Giftspritze alles wieder gut: „Durch mechanische Maßnahmen bzw. durch andere Herbizidwirkstoffe als Glufosinat können die Pflanzen zerstört werden. Deshalb ist auch im Falle des Auflaufens gentechnisch veränderter Raps sämlinge nach Ende der Freisetzung und eventuell möglicher Pollenübertragung auf nicht gentechnisch veränderte Pflanzen eine nachhaltige, dauerhafte Verbreitung des gentechnisch veränderten Raps nicht zu erwarten und die räumliche und zeitliche Begrenzung der Freisetzung hinreichend gewährleistet.“ (S. 9)

Das Absurde nimmt seinen weiteren Lauf: Es gibt zwar keine Gefahren und wenn das Unmögliche doch geschieht, gibt es ein sicheres Gegenmittel – und wenn auch das sichere Gegenmittel gegen das Unmögliche versagt, dann ... ja dann kann man zwar nichts machen – aber: Es ist ja ohnehin egal! Zitat auf dem BVL-Bescheid: „Es ist möglich, dass Rapspflanzen in der Nähe der Freisetzungsfächen durch Pollen der gentechnisch veränderten Rapspflanzen bestäubt werden. Die Folge einer Befruchtung ... wäre das vorübergehende Vorkommen einzelner veränderter Rapspflanzen in der Umgebung der Freisetzungsfäche. Da die eingebrachten Gene den Pflanzen ohne Anwendung von Glufosinat keinen Selektionsvorteil verleihen, sind Risiken für die Umwelt oder die Landwirtschaft daraus nicht abzuleiten.“ (S. 9)

Trotz dieser Erkenntnis des BVL über Auskreuzungen wurden spätere Untersuchungen auf Bestäubungen oder Durchwuchs in der Umgebung unterlassen! Acht Jahre lang sind auf dem Versuchsfeld in Adelshausen unerwartet Rapspflanzen gefunden worden – aber niemand hat untersucht, ob es gentechnisch veränderter Raps war – Vertuschung pur! Ob in der Umgebung auch Raps weiterwuchs, wurde lieber gar nicht erst gefragt. Das zeigen die jährlichen Zwischenberichte über die Nachbeobachtungsaktivitäten durch die Firma AgrEvo.

Das BVL aber übertrifft sogar das noch und glaubt an einer weiteren Textstelle an die Ungefährlichkeit selbst nicht mehr. Deshalb stellt es kleinlaut fest: „Der Ausschluss jeglicher schädlicher Auswirkungen kann jedoch nicht verlangt werden. ...“ (S. 5)

Für das weitere Prozedere ist das ohne Belang. Trotz der offensichtlich armseligen Argumentation und des peinlichen Versuchs, Gefahren kleinzureden, wird das Vorhaben mit harter Hand durchgeboxt – Sofortvollzug wird angeordnet. Widersprüche und Klagen verlie-

ren ihre aufschiebende Wirkung: „Bei der Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen ist zu berücksichtigen, dass etwaige Rechtsbehelfe mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben werden.“ (S. 14)

Soweit der Bescheid der Gentechniker im BVL, damals noch unter dem Dach des Robert-Koch-Instituts (RKI) agierend. Schon dessen Name wurde gewählt, nachdem die Vorgängerbehörde in einen bösen Skandal verwickelt war und dem Vergessen durch Umbenennung nachgeholfen werden sollte.

Das Genehmigungsverfahren selbst bietet ebenfalls eine Vielzahl unglaublicher Vorgänge, die mit sachgerechter Prüfung nichts, mit willfähriger Unterwürfigkeit gegenüber AntragstellerInnen aber viel zu tun haben. Auf Bedenken anderer Behörden ist das BVL nämlich nie eingegangen – auch hier Beispiele aus dem Genehmigungsverfahren zu Adelshausen:

Einwendung ARLL Fritzlär (23.7.1999, Sachbearbeiter: Gerth): „Bei der Durchführung sollte ausgeschlossen werden, dass eine direkte Übertragung von Pollen auf andere Kohlpflanzen stattfindet.“

Antwort BVL: Keine.

Einwendung RP Kassel (Frau Boldt, 22.7.1999): „Fläche liegt im Auenverbund Fulda, Hochwasser könnte Samen wegschwemmen“

Antwort des BVL: Keine.

Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie

– zu kurze Frist

– „Überflutung möglich oder sogar wahrscheinlich“

Antwort des BVL: Keine.

Zur Kritik des RP Gießen, bei wichtigen Terminen hätten sachkundige AnsprechpartnerInnen gefehlt, weil die ProjektleiterInnen eine nicht überschaubare Anzahl von Versuchen betreuten, erklärt das RKI: „Die (...) Antworten der Betreiber haben uns nicht in allen Fällen zufriedengestellt (...). Nach unserem Eindruck ließe sich jedoch das von Ihnen geschilderte Problem auch durch eine Beschränkung der Anzahl von Freisetzungstandorten, für die ein Projektleiter zuständig sein darf, oder durch Bestellung von stellvertretenden Projektleitern, nicht lösen, da es auch dann (...) nicht praktikabel sein würde, dass der Projektleiter oder der Stellvertreter an allen zu betreuenden Standorten bei allen wichtigen Terminen anwesend ist.“

Also: Problem besteht. Lösung: Nichtstun!

Weitere Steigerung nach Kritik des RP Gießen: Es ist eh alles unsicher, daher Sicherungsmaßnahmen egal!

Brief des RKI – später umgruppiert in das BVL –, Unterzeichner: Dr. U. Ehlers an das RP Gießen vom 10.8.2000 (S. 2)

„Wenn (...) die zeitliche und räumliche Begrenzung der Freisetzung sichergestellt ist, müssen nicht zwingend Isolationsabstände oder Mantelsaaten vorgesehen werden. Auch Isolationsabstände und/oder Mantelsaaten würden einen Pollentransfer nicht ausschließen.“

Das am Beispiel eines Rapsversuchs aufgezeigte Vorgehen überrascht angesichts der vielfältigen Verflechtungen zwischen Behördenmitarbeitern und Gentechnikindustrie bzw. ihren Lobbyverbänden nicht. Die „organisierte Unverantwortlichkeit“, wie der deutsche Bundesumweltminister Sigmar Gabriel die Genehmigungspraxis in der Agro-Gentechnik am 11.7.2008 (Quelle: Reuters) bezeichnet hat, zeigt sich als eingerissene Unsitte eines gentechnikfreundlichen Umgangs mit AntragstellerInnen.

Das galt auch für den Gengerstenversuch in Gießen und ist aus dem vorliegenden Genehmigungsbescheid vom 3.4.2006 sowie öffentlichen Äußerungen bereits klar abzulesen.

1. Genehmigungsbescheid des BVL zum Gießener Gengerstenversuch vom 3.4.2006

Wie im Fall Adelshausen sind auch hier etliche Formulierungen zu finden, die ohne jegliche Überprüfung Gefahren ausschließen: „Unter Berücksichtigung dieser rechtlichen Vorgaben ist festzustellen, dass – wie im Folgenden begründet wird – nach dem Stand der Wissenschaft keine schädlichen Einwirkungen auf die Schutzgüter des § 1 Nr. 1 GenTG durch das

Vorhaben zu erwarten sind. Damit ist zugleich festzustellen, dass unvermeidbare Risiken nicht bestehen. Ein solches Risiko wäre auch nicht bei einer möglichen außerplanmäßigen Verbreitung der gentechnisch veränderten Gerste durch eine Auskreuzung und Weitergabe sowie durch eine absichtliche Entnahme und Vermehrung der Pflanzen durch Unbefugte zu erwarten.“ (S. 8)

„Die Möglichkeit des Auftretens von Spontanhybriden unter Freilandbedingungen wird als sehr gering angesehen. ...

Unter diesen Bedingungen ist nicht zu erwarten, dass es zu einer Ausbreitung der gentechnischen Veränderung auf andere Pflanzen außerhalb der Freisetzungsfelder kommt. Ggf. dennoch stattgefunden einzelne Bastardierungsereignisse zwischen den gentechnisch veränderten Pflanzen und Wildpflanzen würden mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu einer Ausbreitung der übertragenen Fremdgene in Wildpflanzenpopulationen führen, da dafür anschließende Rückkreuzungen des Bastards mit der Wildpflanzenart erforderlich wären.“ (S. 16)

In den Ausführungen zu Gefahren der einzelnen Genmanipulationen (S. 9 ff.) wirkt wiederholt die Logik: Zwar wurde noch nichts untersucht, aber eines ist sicher: Die Gentechnik! „Ob als Folge der Chitinaseexpression in den Pflanzen ggf. auftretende Metabolite Effekte im pflanzlichen oder tierischen Stoffwechsel verursachen, ist bislang nicht untersucht worden.“

Keine Gefahren und die Fläche ist doch auch nur ganz klein ...: „Die hier freizusetzende gentechnisch veränderte Gerste ist jedoch nicht für den Verzehr vorgesehen, das Vorhaben ist sehr klein. ...“ (S. 10)

„Insgesamt lassen sich unter den Bedingungen des vorliegenden Freisetzungsvorhabens aus der Bildung einer chimären Endochitinase in der gentechnisch veränderten Gerste keine Hinweise auf schädliche Einwirkungen auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt ableiten. ...“

Und natürlich wieder bei der Anordnung zum Sofortvollzug (S. 23): „Unter Zugrundelegung der Auffassung, dass von dem Vorhaben keine Gefahren ausgehen und auch unter Vorsorgegesichtspunkten die Genehmigung der Freisetzung nicht zu beanstanden ist, würde die Ablehnung der beantragten Anordnung des Sofortvollzuges für die Antragstellerin eine unbillige Härte bedeuten.“

Das gleiche Spiel beim nächsten Gen schon wieder: Es ist nichts bekannt und deshalb keine Gefahr zu erkennen – diesmal steht es sogar so wörtlich da (S. 11 f.): „Ob die hohe Substratspezifität der chimären Glukanase auch die vorwiegend aus 1,3- β -Glukanen bestehenden Komponenten der pilzlichen Zellwand depolymerisieren kann, ist unklar und Forschungsgegenstand der beantragten Freisetzung. Eine Gefährdung der in § 1 Nr.1 des GenTG genannten Schutzgüter ist daraus nicht abzuleiten.

Es ist bislang nicht untersucht worden, ob als Folge der Glukanaseexpression in den Pflanzen ggf. auftretende Metabolite Effekte im pflanzlichen oder tierischen Stoffwechsel verursachen ...

Insgesamt sind schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und die Umwelt nicht zu erwarten.“

Selbst eine Substanz, die einem Herbizid ähnelt, gilt der Aufsichtsbehörde als unschädlich (S. 12): „Schädliche Einwirkungen der in den gentechnisch veränderten Pflanzen enthaltenen Phosphinothricin-Acetyltransferase wären bei einem Verzehr von Pflanzenteilen durch Tiere oder Menschen ebenfalls nicht zu erwarten. ...“

Und abermals die gleiche Logik: Nichtwissen heißt Abwesenheit von Gefahren (S. 14): „Es ist beim gegenwärtigen Kenntnisstand nicht möglich, aus der Aminosäuresequenz eines Proteins Vorhersagen über eine mögliche allergene Wirkung des Proteins zu machen, wenn dieses keine Homologie zu bereits bekannten Allergenen aufweist. ... Auf Basis zahlreicher Untersuchungen ist auch für das Genprodukt des eingesetzten Selektionsmarkers (bar) und des Reportergens (sGFP) kein erhöhtes allergenes Potenzial zu erwarten.“

Dennoch weiß das BVL natürlich selbst, dass die eigenen Ausführungen völliger Unsinn sind – und so schreibt es auch gleich hinein, warum das eigentlich ja Unmögliche (schädliche Auswirkungen) dann einfach auch sein darf: „Der Ausschluss jeglicher schädlicher Auswirkungen kann jedoch nicht verlangt werden ...“

Und noch krasser zum noch gefährlicheren horizontalen Gentransfer – also über Artgrenzen hinweg: Der sei akzeptabel, weil er auch in der Natur vorkommt. Als wäre es das gleiche, wenn sich ein künstlich zusammengestelltes Gen in der Natur ausbreitet oder natürliche und unbegrenzbare Vorgänge stattfinden: „Soweit anzunehmen ist, dass ein genetischer Austausch zwischen taxonomisch so weit voneinander entfernten Organismen wie Pflanzen und Mikroorganismen tatsächlich stattfindet, wäre zu folgern, dass das Vorkommen eines solchen Austauschs von heterologem Erbmateriale allein betrachtet kein Sicherheitskriterium sein kann, da als Folge eines solchen Austauschs immer die Aufnahme von jedwedem heterologem Erbmateriale, also jedweder pflanzlicher DNA, möglich wäre.“ (S. 17)

Diese Denkweise erscheint mir so, als wenn Atomunglücke in Kauf genommen werden sollten, weil es auch natürliche radioaktive Strahlung gibt oder Kriege akzeptabel wären, weil Menschen auch ohne diese ums Leben kommen können.

Es muss klar festgestellt werden: Die Genehmigungspraxis des BVL hat mit den Vorgaben des Gentechnikgesetzes nicht zu tun. Dort steht nämlich unter anderem:

§ 1

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. unter Berücksichtigung ethischer Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren zu treffen,
2. die Möglichkeit zu gewährleisten, dass Produkte, insbesondere Lebensmittel, konventionell, ökologisch oder unter Einsatz gentechnisch veränderter Organismen erzeugt und in den Verkehr gebracht werden können, ...

§ 16

(5) Vor Erteilung der Genehmigung prüft und bewertet der Ausschuss nach § 5a den Antrag im Hinblick auf mögliche Gefahren für die in § 1 Nr. 1 genannten Rechtsgüter, in den Fällen des Absatzes 1 unter Berücksichtigung der geplanten Sicherheitsvorkehrungen, und gibt hierzu Empfehlungen. § 10 Abs. 7 Satz 3 und 5 gilt entsprechend.

Diesen gesetzlichen Anforderungen wurde und wird die Genehmigungspraxis des BVL zu Genversuchen nicht gerecht.

2. Öffentliche Äußerungen

Ebenso wird in politischen Erklärungen des BVL oder seiner für Gentechnik zuständigen Mitarbeiter sichtbar, dass diese Bedenken gegen die Gentechnik nicht ernst nehmen und pauschal der Gentechnik bescheinigen, sicher und ungefährlich zu sein. Das gilt einerseits (wie bekannt) im Allgemeinen, andererseits speziell für das Gießener Gengerstenfeld, zu dem sich das BVL auffällig einseitig äußerte.

Auszug aus der FR, 2.5.2006 (dpa-Text): „Bei Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen seien keine schädlichen Einflüsse auf Menschen, Tiere und die Umwelt zu erwarten, so das BVL.“

Auszug aus der Ökotest vom 28.4.2006: „Das BVL ist seiner Sache dennoch sicher und sieht in dem Forschungsprojekt der Uni Giessen keine Gefahren für Mensch, Tier und Umwelt. Dafür sorgen nach Angaben des Amtes verschiedene Sicherheitsbestimmungen. Unter anderem ein Wildschutzzaun, Vogelnetze und die Einhaltung von Isolationsabständen. Zudem muss die Universität gewährleisten, dass nach Versuchsende keine genmanipulierten Pflanzen auf dem Feld zurückbleiben, sie sich mit anderen Pflanzen kreuzen oder benachbarte Felder verunreinigen.“

Die bisherige jahrelange Praxis erweist die vollmundigen Beruhigungsparolen des BVL durchgehend als unzutreffend und durch den Verlauf der Freisetzung widerlegt. Die jahrelangen Bemühungen, die Freisetzungstandorte in Adelshausen und Riedstadt wieder rapsfrei zu bekommen, sprechen eine deutliche Sprache.

Für das Feld in Gießen, das dem jetzt beantragten Versuch weitgehend gleicht, zeigte der Verlauf des Versuchs 2006 und 2007 das Gleiche. Die meisten Sicherungsbestimmungen wurden übertreten. Als das dem BVL im Versuchsverlauf mitgeteilt wurde, reagierte es gar nicht. Die Details sind noch zu überprüfen.

Die benannten Beispiele zeigen: Im BVL ist gesetzestreuere Vorgehen bei gentechnischen Vorhaben seit Jahren nicht gewährleistet.

Es wird beantragt, das vorliegende und alle weiteren gentechnischen Genehmigungsverfahren beim BVL auszusetzen und zunächst das BVL, dessen im Gentechnikbereich arbeitende BeamtInnen und die bisherige Genehmigungspraxis zu überprüfen. Sodann ist das Genehmigungsverfahren für den Gerstenversuch der Universität Gießen zu wiederholen.

3.3 Die Kontrollbehörde BVL übergeht Einwendungen von Trägern öffentlicher Belange, sogar des überwachenden Regierungspräsidiums. Sie entscheidet ausschließlich im Interesse der antragstellenden Firmen und Institutionen.

Im bereits benannten Verfahren zur Freisetzung von Genraps in Adelshausen (Stadt Melsungen) im Jahr 2000 haben alle Träger öffentlicher Belange, die sich geäußert haben, schwerwiegende Bedenken geäußert und/oder die zu kurze Frist (drei Tage einschließlich Postweg) beklagt.

ARLL Fritzlar (23.7.1999, Sachbearbeiter: Gerth): „Bei der Durchführung sollte ausgeschlossen werden, dass eine direkte Übertragung von Pollen auf andere Kohlpflanzen stattfindet.“

Hessisches Landesamt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft (Prof. Vogtmann, 21.7.1999)

- zu kurze Frist
- weist auf Auskreuzung und Ausfallraps hin

Stadt Melsungen (Bürgermeister Dietzel, 22.7.1999)

- zu kurze Frist
- Parlament kann nicht mehr beteiligt werden

RP Kassel (Frau Boldt, 22.7.1999)

- Fläche liegt im Auenverbund Fulda, Hochwasser könnte Samen wegschwemmen

Hessische Landesanstalt für Forsteinrichtung, Waldforschung und Waldökologie

- zu kurze Frist
- liegt im Schlag „Unter den Apfelbäumen“ (1,5 ha Versuchsfläche bei 23 ha Schlaggröße)
- „Überflutung möglich oder sogar wahrscheinlich“

Beim RP Gießen sind folgende Formulierungen zu finden: „Gegen die Genehmigung einer Freisetzung im sog. vereinfachten Verfahren sind nach wie vor grundsätzliche Bedenken geltend zu machen, da es an der entsprechenden Rechtsgrundlage ... fehlt“. Zudem sind in einem Vermerk folgende Probleme benannt:

- Kontrolle nicht so einfach möglich
- keine Regelungen zur Lagerung des Ernteguts bis zur Inaktivierung
- Fehlende Mantelsaat und unklarer Umgang mit kontaminiertem Raps umgebender Flächen
- Ein Projektleiter für so viele Flächen zu wenig, da zugleich gesät, geerntet usw. wird
- ungeklärte Verfügungsgewalt über Erntegut

Sowie wörtlich: „Es wäre aus meiner Sicht sehr wünschenswert, wenn es in Folge dieser Diskussion zu einer besseren Kooperation zwischen Genehmigungs- und Überwachungsbehörde im Bereich Freisetzung und zur Bereinigung der vg. Probleme kommt“.

In mindestens einem Fall (ein Projektleiter für viele Felder) räumte die Kontrollbehörde RKI (heute: BVL) sogar die Existenz des Problems ein, behauptete aber, es wäre unlösbar.

Dennoch bewilligte das RKI das Vorhaben mit der Behauptung (S. 2): „Aus unserer Sicht steht ... Freisetzen ... nichts entgegen“. Hieraus ist zu sehen, dass das BVL (vormals: RKI) das Genehmigungsverfahren nur formal durchführt und an den Einwänden nicht wirklich interessiert ist. Eine Prüfung der Antragsunterlagen und Bedenken findet offensichtlich nicht statt. Die Genehmigungsprozesse für Freisetzen in Deutschland sind offenbar reine Willkür- und Gefälligkeitshandlungen für die antragstellenden Konzerne und Institutionen. Mit den Vorgaben des Gentechnikgesetzes haben sie nichts zu tun. Die Kontrollbehörde beachtet wesentliche Sachfragen einfach nicht oder übergeht sie.

Es wird beantragt, das vorliegende und alle weiteren gentechnischen Genehmigungsverfahren beim BVL auszusetzen und zunächst das BVL, dessen im Gentechnikbereich arbeitende BeamtInnen und die bisherige Genehmigungspraxis zu überprüfen. Sodann ist das Genehmigungsverfahren für den Gerstenversuch der Universität Gießen zu wiederholen.

3.4 Das skandalöse Verhalten des BVL ist systematisch und beschränkt sich nicht auf die Gentechnikabteilung

Auszug aus „BVL deckt Giftmischer“ in: Junge Welt, 22.8.2008 (S. 5)

Deutsches Obst, Gemüse und Getreide sind häufig mit illegalen und besonders gesundheitsschädlichen Pestiziden belastet. ... Die meisten illegalen Gifte befanden sich in frischen Kräutern und Himbeeren (18 Prozent der Proben), gefolgt von Feldsalat, Birnen, Rucola und Johannisbeeren (sechs bis acht Prozent der Proben). Die Daten basieren auf Untersuchungen der dafür zuständigen Landesämter. Das BVL hat dieses Material zwar bereits im Frühjahr 2008 veröffentlicht, jedoch ohne jeglichen Hinweis auf verbotene Pflanzengifte. ...

Die Organisation beklagt auch, daß das BVL ihre Versuche, die Behördendaten genauer unter die Lupe zu nehmen, gezielt behindert habe. So wurde Greenpeace die Herausgabe von Daten zu 30 Prozent der untersuchten Lebensmittel verweigert. Auch in den bei der Probenanalyse federführenden Länderbehörden sei man »nicht besonders mitteilend«, so Krautter. Viele Agrarminister dächten offenbar in erster Linie an den Schutz der wirtschaftlichen Interessen der Produzenten.

3.5 Die Zentrale Kommission für Biologische Sicherheit (ZKBS) ist keine neutrale Fachkommission. Dennoch berät sie das BVL bei Anträgen zu Gentechnik-Versuchen

Von den sogenannten ExpertInnen der ZKBS waren 2006 im Zeitraum des Genehmigungsverfahrens für das Gengerstenfeld in Gießen ausgerechnet drei der sechs für Umwelt- und Gentechnikfragen zuständigen Personen direkt mit dem hier beantragten Gengerstenversuch bzw. den Antragstellern verquickt. Zwei Personen waren Wissenschaftler der Universität Gießen. Prof. Friedt galt und gilt als uneingeschränkter Befürworter der Agro-Gentechnik und betrieb die Maisversuche der Universität Gießen. Der weitere, Prof. Eickmann, war ebenfalls ein öffentlich auftretender Unterstützer der Gentechnik. Er arbeitete im IFZ und damit nicht nur eng mit Prof. Kogel zusammen, sondern Kogel war als Sprecher des IFZ in den Jahren der Antragsstellung für die Gießener Phase des Gerstenversuchs gegenüber Eickmann übergeordnet. Zur Zeit ist er das als Vizepräsident der Universität noch ausgeprägter. Eickmann war Moderator eines völlig einseitigen sogenannten Hearings zum Thema „Grüne Gentechnik“ am 21. Juli 2006 an der Universität Gießen. Wäre es nach ihm und den Organisatoren der Universität gegangen, wären nur Befürworter der Gentechnik als RednerInnen zugelassen worden – so wurde eine einzige kritische Person unter vielen auf dem Podium platziert. Eickmann äußerte sich uneingeschränkt als Befürworter des Versuchs.

Die dritte befangene Person ist Prof. Sonnwald. Er ist am Gengerstenversuch direkt beteiligt – als Projektpartner an der Universität Erlangen. Insofern ist die ZKBS keine unabhängige Fachkommission, sondern es bestehen erhebliche personelle Überschneidungen mit Antragsteller und Versuchsdurchführung. Zur Zeit und damit im laufenden Genehmigungsverfahren ist Prof. Friedt nicht mehr Mitglied der ZKBS. Statt seiner findet sich Prof. Pühler vom „Centrum für Biotechnologie“ der Universität Bielefeld, der Doktorvater der jetzigen Leiterin des AgroBiotechnikums und damit am Gengerstenversuch direkt beteiligten Inge Broer.

Es wird beantragt, das Antrags- und Auslegeverfahren mit einer unabhängigen Risikobegutachtung zu wiederholen.

3.6 EFSA, die europäische Kontrollbehörde, ist kein Stück besser. Dies stellt das gesamte Genehmigungsverfahren in Frage, zumal damit alle wesentlichen beteiligten Fachbehörden und Kommissionen (BVL, ZKBS und EFSA) offensichtlich Partei sind.

Offensichtlich ist auch die in Risikoabschätzungen einbezogene europäische Kontrollbehörde nicht neutral.

Auszüge aus einem Interview mit Maria Weimer, die am Europäischen Hochschulinstitut in Florenz an ihrer Promotion arbeitet, auf biosicherheit.de

Maria Weimer: Nach geltender Rechtslage gibt es auf Verfahrensebene eine wunderbar klare Trennung zwischen Wissenschaft und Politik. Genau das war auch eines der wichtigsten Ziele der letzten Reform: Die EFSA ist allein zuständig für die wissenschaftliche Risikobewertung, und die Kommission zusammen mit dem Rat für das Risikomanagement, also für die Entscheidung für oder gegen eine Zulassung, natürlich auf Grundlage der Risikobewertung. Das heißt: Auf dem Papier gibt es diese Trennung. Die Realität sieht leider anders aus, sowohl im Prozess der Entscheidungsfindung, als auch in der Debatte, die in den Mitgliedstaaten geführt wird. ...

Aus der soziologischen Forschung wissen wir: auch der wissenschaftliche Prozess ist ein sozialer Prozess. Wissenschaftliche Untersuchungen und die dabei gefundenen Ergebnisse sind nicht rein objektiv, sondern auch geprägt von Werten und Glaubenseinstellungen der Wissenschaftler und von dem Auftrag, den die Wissenschaftler von der Politik bekommen haben. Die Wissenschaft liefert keine so harte und objektive Grundlage, wie man es gerne haben möchte.

Die Berücksichtigung sozioökonomischer Kriterien bei der Zulassung von GVO wie sie derzeit etwa von Frankreich gefordert wird, ist ja nicht etwas ganz Neues. Nach geltendem Recht kann die Kommission andere „legitime Faktoren“ heranziehen, wenn sie auf der Grundlage der EFSA-Bewertung über eine GVO-Zulassung entscheidet. Was das genau ist, ist nicht eindeutig definiert, aber klar ist, dass es nicht-wissenschaftliche Faktoren sein müssen. In der Praxis, schätze ich, geschieht die Berücksichtigung nicht oder nicht offen. Sozioökonomische Aspekte – etwa die Abwägung, welche Auswirkungen der Anbau von gv-Saatgut in einem bestimmten Territorium für die konventionelle Landwirtschaft hätte – werden unter dem Deckmantel von Wissenschaftlichkeit versteckt. Es wäre ganz wichtig, dass man sich bei der Reform des GVO-Zulassungsverfahrens offen darüber verständigt, welche Überlegungen neben den Risiken für Umwelt und Gesundheit und ihrer wissenschaftlichen Bewertung noch in den Entscheidungsprozess einfließen dürfen. Und man müsste diese gegebenenfalls deutlich formulieren und zusätzlich für Verfahrensgarantien sorgen, damit ihre Berücksichtigung in einer transparenten Art und Weise geschieht. Das ist auch deswegen so wichtig, weil die Wissenschaft nicht alle Entscheidungen für die Gesellschaft treffen kann.

bioSicherheit: Doch was könnten solche „legitimen Faktoren“ sein? Und wie schafft man es, dass sie in einer objektiven, nachvollziehbaren Weise bewertet werden können? Ist die Gefahr von Willkür nicht sehr groß?

Maria Weimer: Solche Faktoren können wirtschaftliche, soziale oder ethische Erwägungen betreffen, aber auch gesellschaftliche Traditionen wie etwa die Esskultur. Willkür der öffentlichen Verwaltung vermeidet man durch Kontrollmechanismen, im Fall der GVO-Zulassungen etwa die wissenschaftliche Risikobewertung oder eine stärkere Beteiligung der Öffentlichkeit. Die Kommission könnte etwa verpflichtet werden, bei ihrer Zulassungsentscheidung zu begründen, wie sie die Kommentare der Öffentlichkeit berücksichtigt hat. Das ist im Moment nicht der Fall. ...

Weitere Informationen von einer Internetseite mit vielen Informationen und Mitschnitt eines Vortrags zum Filz um die EFSA (www.jpberlin.de/attachwtal-agrar/vortrag-werner-mueller-2007.html):

EFSA lügt in Gutachten

Auszug aus einem Text von Werner Müller, eco-risk.at, Wien

In einem Brief vom 19. Juli 2007 an die GD SANCO [1] der Europäischen Kommission hat die EFSA [2] eine höchst irreführende Aussage gemacht. Die EFSA behauptete, dass „eine große Anzahl experimenteller Studien an Nutztieren gezeigt hat, dass keine rekombinanten DNS-Fragmente [3] oder Eiweiße, die von GV [4]-Pflanzen stammen, im Gewebe, den Flüssigkeiten oder in essbaren Produkten von Nutztieren festgestellt werden konnten“ und „bisher keine rekombinanten DNS-Sequenzen in irgendeinem Organ oder einer Gewebe-

probe der mit GV-Pflanzen gefütterten Nutztiere gefunden wurden.“ Hingegen zeigen wissenschaftliche Studien von Mazza et al. (2005) und Sharma et al. (2006), dass Transgen-Sequenzen [genetisch veränderte S.; Anm. d. Übers.] in tierischem Gewebe identifiziert wurden. Obwohl beide Studien über öffentliche wissenschaftliche Datenbanken frei zugänglich sind und auch die EU von deren Existenz wusste, wurde keine der Studien von der EFSA erwähnt. Mit diesen beiden Artikeln konfrontiert, bestätigte die EFSA nochmals ihre ursprüngliche, irreführende Aussage. In Anbetracht der darin enthaltenen Ungenauigkeiten kann diese Aussage nicht als wissenschaftlich begründete Auskunft betrachtet werden. Dieser Vorfall gibt Anlass zu ernsthaften Bedenken über die Zuverlässigkeit des wissenschaftlichen Rats der EFSA und stellt die Gültigkeit der GVO-Genehmigungen, welche auf der Basis dieser Meinungen durch die Europäische Kommission erteilt wurden, in Frage.

Damit sind alle drei mit dem Genehmigungsverfahren befassten Behörden und Kommissionen als nicht neutral einzustufen. Ein dem Gentechnikgesetz entsprechendes Genehmigungsverfahren ist damit in der jetzigen behördlichen und personellen Konstellation unmöglich.

Es wird beantragt, das Genehmigungsverfahren abzubrechen sowie zunächst Struktur und Arbeitsweise der Kontrollstellen und Kommissionen zu überprüfen.

3.7 Das Programm, aus dem der Versuch gefördert wird, segelt unter der Flagge „Biosicherheit“. Doch auch hier bestehen erhebliche Zweifel an Seriosität und Wissenschaftlichkeit des Programms.

*Auszüge aus der Studie „Kontrolle oder Kollaboration“ von Antje Lorch und Christoph Then (2008) zum Förderprogramm „Biosicherheitsforschung“ und den begleitenden Internetseiten:
Biologische Sicherheitsforschung*

- Finanzierung: Es ist schwierig genaue Zahlen zur Förderung von Biologischer Sicherheitsforschung zu finden, da in vielen Projekten die Grenze zwischen Forschung zur (grundlegenden) Sicherheit von gv-Pflanzen und einer sicheren Produktentwicklung sehr fließend verläuft. Aus einer Kleinen Anfrage lassen sich jedoch andere Zahlen entnehmen: Es werden derzeit 24 Forschungsprojekte mit gentechnisch veränderten Pflanzen mit Bundesmitteln gefördert. Die Höhe der Bundesmittel für diese Projekte beträgt insgesamt rund 25,2 Mill. Euro (BMBF: 21,5 Mill. Euro; BMELV: 3,7 Mill. Euro). 2007 wurden Forschungsprojekte mit gentechnisch veränderten Pflanzen mit rund 7,8 Mill. Euro gefördert. Einige der Forschungsprojekte im Bereich der Agro-Gentechnikforschung befassen sich zwar mit Fragen zur biologischen Sicherheit, mit Fragen zur Sicherung der Koexistenz oder zum Anbau begleitenden Monitoring, aber in anderen Fällen ist die Grenze zwischen Forschung zur Sicherheit und zur Entwicklung sicherer Produkte undeutlich.
- Eine Auswertung einer Kleinen Anfrage ergibt:
 1. Es werden acht Projekte zur Biologischen Sicherheitsforschung gefördert mit einem Gesamtvolumen von 14.792.000 Euro (Förderung von sieben Projekten durch das BMBF; einem Projekt durch das BMELV).
 2. Noch laufende Projekte zur Biologischen Sicherheitsforschung laufen 2008 aus, und es wurden keine weiteren bzw. neuen Forschungsprojekte zur Biologischen Sicherheitsforschung initiiert.
 3. Es werden keine Bundesmittel für Fragen zum flächendeckenden Auskreuzungsmonitoring zur Verfügung oder zur Untersuchung der Wirkung von Gentech-Pflanzen auf Bienen sowie deren Ausbreitung durch Bienen bereitgestellt.
 4. Das Projekt „Kommunikationsmanagement in der biologischen Sicherheitsforschung“ mit einem Gesamtbetrag in Höhe von 1.858.000 Euro wird ebenfalls aus dem Topf „Biologische Sicherheitsforschung“ finanziert. Davon gehen allein 1.230.000 Euro an die Firma Genius (und in Unteraufträgen an Transgen e.V. und TÜV Nord).

Internetseiten „biosicherheit.de“ und „GMO-Compass“

- biosicherheit.de: Die Webseite biosicherheit.de (bzw. ihre englische Übersetzung gmosafety.eu) besteht seit 2001 und wird z.Z. (2004–2010) durch das BMBF als Kommunikationsprojekt gefördert. Biosicherheit.de veröffentlicht vor allem Ergebnisse von BMBF-Projekten zur Gentechnikforschung, Ergebnisse des EU-Projekts BIOSAFENET (Schiemann) und aktuelle Nachrichten sowie Hinter-

grundberichte. Die Redaktion besteht aus Mitarbeitern der Firma Genius, (u.a. Kristina Sinemus und Klaus Minol), TransGen (Gerd Spelsberg) und des TÜVs Nord. Alle drei Firmen bzw. Organisationen sprechen sich mehr oder weniger explizit für die Gentechnik aus. So sind z.B. Genius und TÜV Nord Mitglied der Lobbyorganisation Bio Deutschland. Der TÜV Nord bietet u.a. Serviceleistungen bei der Betreuung gentechnischer Anlagen und der Freisetzung gentechnisch veränderter Organismen sowie Hilfe bei Planung, Vermittlung und Durchführung freisetzungsbegleitender Sicherheitsforschung oder zum Monitoring an.

- GMO-Compass: Die Webseite gmo-compass.org wird ebenfalls durch Genius und TransGen betreut. Finanziert wurde sie 2005–06 als EU-Projekt „GMO-Compass – GMO Communication and safety evaluation platform“ mit 460.000 Euro. Nach Ablauf wurde die Finanzierung 2007 durch EuropaBio und 2007/08 durch das BMELV übernommen. Die Webseite baut v.a. auf der TransGen-Webseite auf, die seit 1997 aus verschiedenen Quellen finanziert wird (Ministerien/Behörden, Gentechnik-Industrie, Innoplanta). Zum Beirat des GMO-Compass gehören u.a. Joachim Schiemann und Vertreter von BEUC und EuropaBio.
- Webseiten: www.biosicherheit.de, www.gmo-safety.eu, www.gmo-compass.org

3.8 Mit dem Gerstenversuch werden staatliche Fördergelder missbraucht!

Über 352.000 Euro erhielt die Universität Gießen für die erste Phase des Gerstenversuchs. Das Geld stammt aus der Biosicherheitsforschung. Tatsächlich wird an Biosicherheit kaum oder gar nicht geforscht. Der Versuch wird als Sicherheitsforschung deklariert, um die Forschungsförderung des Bundes zu erhalten. Dabei passt der Gerstenversuch nicht zu den Zuwendungsrichtlinien des Programms. Dort steht in der für den Versuch in Gießen relevanten Fassung im Absatz 2.1: „Die Forschungsansätze sollen sich auf gentechnisch veränderte Pflanzen beziehen, deren Anwendung in Deutschland erwartet wird bzw. deren Freisetzung bereits erfolgt.“ Die Gerste aber ist von Beginn an nur als Trägerpflanze zur Erforschung von Methoden und Wirkungen vorgesehen gewesen. Es gibt keine wissenschaftlichen Aktivitäten, deren Ziel eine marktfähige Pflanze ist. Daher wird das Geld aus dem Programm „Biologische Sicherheit gentechnisch veränderter Pflanzen“ zweckentfremdet. Die beteiligten Personen haben entweder nicht richtig verstanden, was in den Richtlinien zu lesen steht, oder missbrauchen das Geld mit voller Absicht. Jede dieser beiden Möglichkeiten disqualifiziert die handelnden Personen, eine würde zudem eine Straftat darstellen!

Seit 2007 gilt eine neue Fassung, in der es an gleicher Stelle nun heißt: „Dabei sollen die Arbeiten zur Erhöhung der biologischen Sicherheit gentechnisch veränderter Pflanzen (Nummer 2.1) an Kulturpflanzen bzw. für die Anwendung vorgesehenen Pflanzen durchgeführt werden und nur in begründeten Ausnahmefällen an Modellpflanzen. Freisetzungsbegleitende Untersuchungen sollen sich ausschließlich auf gentechnisch veränderte Pflanzen beziehen, deren Anwendung in Deutschland erwartet wird bzw. deren Freisetzung bereits erfolgt.“ Im Antrag ist ein Ausnahmefall weder begründet noch überhaupt benannt worden. Mit dem jetzt vorliegenden Antrag für einen Versuch, der die gleichen Ziele verfolgt wie der in Gießen und durch Vortäuschung falscher Tatsachen aus dem Biosicherheitsprogramm gefördert wird, wiederholt sich die Fehlverwendung der Fördermittel und es entsteht der Verdacht erneuter Straftaten, z.B. Betrug, Unterschlagung oder Veruntreuung von Fördergeldern..

Fördermittelmissbrauch oder gar Straftaten zu verhindern, ist staatliche Aufgabe. Daher besteht die Pflicht, dem Versuch die Genehmigung zu verweigern, um nicht zumindest eine Fehlverwendung von Steuermitteln aus dem Förderprogramm zur Biosicherheit zu begünstigen oder gar Beihilfe zu einer erneut zu erwartenden Straftat zu leisten.

3.9 Das Agro-Biotechnikum in Groß Lüsewitz ist bereits als Tatort unseriösen Gebarens bekannt. Die Auswahl dieses Standorts für den Gengerstenversuch steigert die Gefahr von Vertuschung und riskantem Vorgehen.

Auszug aus http://umweltinstitut.org/pressemitteilungen/2008/2008_04_22-614.html, einer Presseinfo des Umweltinstituts München

In Mecklenburg-Vorpommern existieren im Bereich der Agro-Gentechnik enge Verflechtungen zwischen öffentlich finanzierter Forschung, Lobbygruppen und kommerziellen Unternehmen. Das ist das Ergebnis einer Analyse, die das Umweltinstitut München veröffentlicht hat. Das Institut untersucht darin unter anderem die Rolle von Prof. Inge Broer von der Universität Rostock ...

Dass Gen-Experimente und öffentliche Forschungsgelder auch dazu dienen, befreundete Lobbyisten zu versorgen, zeigt aktuell ein von Broer beantragter Freisetzungsversuch mit genmanipuliertem Weizen. Der Versuchsstandort auf dem Gut der Stiftung Braunschweigischer Kulturbesitz in Üplingen (Sachsen-Anhalt) soll in einen „Gentechnik-Schaugarten“ eingegliedert werden. Dieser Schaugarten soll die Akzeptanz für genmanipulierte Pflanzen in der Bevölkerung verbessern. Den Versuch will das Unternehmen Biotech Farm durchführen. Geschäftsführerin von Biotech Farm ist Kerstin Schmidt, die Schatzmeisterin von FINAB und Geschäftsführerin von biovativ.

- Extra-Seite zu den Verflechtungen rund um das AgroBiotechnikum mit mehr Informationen:
www.agrobiotechnikum.de.vu

Für die zentrale Person Prof. Dr. Inge Broer weist deren eigener Lebenslauf erhebliche Verquickungen von Forschung, Kontrolle, Konzerninteressen und öffentlichen Ämtern in einer Person auf. Unter anderem enthält der Lebenslauf folgende Einträge (Quelle: http://cpr.uni-rostock.de/file/cpr_derivate_00000001744/broer_inge_cv.pdf?hosts=local):

- 1983–1989 Doktorarbeit am Lehrstuhl für Genetik, Fakultät für Biologie, Universität Bielefeld. Betreuer der Arbeit: Prof. Dr. A. Pühler
- seit 1999 Mitglied im wissenschaftlichen Beirat des Umweltministeriums MV
- seit 1999 Mitglied im wissenschaftlichen Beirat des Ministeriums für Landwirtschaft, Fischerei und Forsten M.-V.
- seit 1999 Mitglied der Arbeitsgruppe ‚Anbaubegleitendes Monitoring‘ der Biologischen Bundesanstalt Braunschweig
- seit 1999 Vorsitzende des Vereins zur Förderung Innovativer und Nachhaltiger Agrobiotechnologie MV (FINAB)
- seit 1999 Mitglied des Informationskreises Gentechnik des Bundes Deutscher Pflanzenzüchter
- seit 2000 Mitglied des Kuratoriums der Kleinwanzlebener Saatzucht KWS
- seit 2001 Mitglied der Futur Fokusgruppe Agrarproduktion (BMBF)
- seit 2001 Mitglied im Forschungsverbund Mecklenburg Vorpommern FMV
- seit 2001 Leiterin der AG Agrobiotechnologie an der Universität Rostock/FB Agrarökologie
- seit 2002 Gutachterin der Deutschen Stiftung Umwelt für Biotechnologie
- seit 2002 Mitglied im Scientific Board des deutschen Pflanzengenomprojekts Gabi
- seit 2003 Professor an der Agrar- und Umweltwissenschaftlichen Fakultät der Universität Rostock
- seit 2004 Leiterin der Ad hoc Arbeitsgruppe Gentechnik des Umweltministeriums MV
- seit 2004 Gesellschaftervorsitzende der biovativ GmbH
- seit 2004 Gesellschafterin der BioOK GmbH
- seit 2004 Sprecherin des „Clusters Pflanzen mit neuen Eigenschaften“ der Berlin-Brandenburgischen Akademie der Wissenschaften
- seit 2005 Ad-hoc-Expertin der European Food Safety Authority (EFSA)
- seit 2006 Vorstandsmitglied: Forschungsverbund Mecklenburg-Vorpommern e. V.

Personen und Firmen im AgroBiotechnikum verfolgen einseitig eigenwirtschaftliche Interessen. Sie haben ein ebensolches Interesse an Freisetzung und Inverkehrbringung sowie an der Ausdehnung der Gentechnik insgesamt. Damit ist das AgroBiotechnikum mit seinen Personen und Firmen als Standort und Dienstleister für die Sicherheitsforschung unpassend und nicht akzeptabel.

Prof. Inge Broer ist zugleich Teil der Gentechnik-Industrie, Inhaberin eines öffentlichen Lehrstuhls, Vorsitzende bzw. Gesellschafterin der wichtigsten Geldempfänger für Biotechnologieforschung in Mecklenburg-Vorpommern und Expertin der Behörden, die ihre eigene Arbeit kontrollieren sollen. Laut ihrem Lebenslauf ist sie „seit 2002 Mitglied im „Scientific Board“ des deutschen Pflanzengenomprojekts Gabi“ und damit in Prof. Kogels Umfeld aktiv.

Es wird beantragt, die Genehmigung zu versagen und den Versuchsbetreiber zur Wahl eines anderen Standorts und anderer Versuchspartner zu ersuchen.

4 Untaugliche Verfahren bei Genehmigungen durch das BVL

4.1 Das BVL kümmert nicht, ob die Ausbringung von Gentechnik-Pflanzen LandwirtInnen beeinträchtigt oder gar in der Existenz gefährdet. Also bricht die eigentliche Kontrollbehörde gesetzliche Vorgaben.

Im einem Genehmigungsbescheid für die Freisetzung gentechnisch veränderten Rapses der Firma AgrEvo in Etzen und auf weiteren Standorten, darunter dem nordhessischen Adelshausen, formulierte das BVL (damals noch RKI) als Entgegnung auf eine Einwendung, wonach bäuerliche Landwirtschaft und ökologischer Landbau in ihrer Existenz bedroht würden: „Die Behörde trifft im Rahmen des vorliegenden Freisetzungsantrags keine Wertung und Entscheidung über die vorzuziehende Form der Landwirtschaft“. In der Einwendung war aber nicht etwa nur eine Benachteiligung, sondern die Verunmöglichung kritisiert. Die Stellungnahme des BVL zeigt, dass die Kontrollbehörde die Frage der Koexistenz nicht stellt, obwohl diese gesetzlich garantiert sein soll.

Es wird beantragt, das BVL zur Einhaltung des geltenden Rechts zu verpflichten und vor Durchführung des Versuchs alle BVL-Entscheidungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Eine etwaige Genehmigung ist daher nur unter Vorbehalt und ohne sofortigen Vollzug auszusprechen.

4.2 Der Kontroll- und Genehmigungsbehörde BVL ist es gleichgültig, ob Schäden durch Ausbringung gentechnischer Pflanzen rückholbar sind. Das BVL zeigt in der Praxis, dass diese Behörde nicht auf der Grundlage des GenTG arbeitet.

In einem Genehmigungsbescheid vom 22.7.1998 für die Freisetzung gentechnisch veränderten Rapses der Firma AgrEvo in Etzen und auf weiteren Standorten, darunter besagtes Adelshausen, formuliert das BVL – damals noch RKI – als Entgegnung auf eine Einwendung mit Kritik an der Unumkehrbarkeit von Auskreuzungen: „Die Rückholbarkeit der freizusetzenden Organismen ist keine Voraussetzung für die Genehmigung einer Freisetzung.“ (S. 19)

Damit zeigt das BVL, dass es wesentliche Fragen der Gentechnik im Genehmigungsverfahren weder prüft noch zum Gegenstand der Genehmigung macht. Genehmigungen werden selbst dann erteilt, wenn Ereignisse – unkontrollierte Auskreuzungen – eingetreten sind, die unheilbare Schäden bewirken. Als solcher muss gelten, wenn die Ausbreitung transgenen Rapses nicht mehr begrenzt werden kann.

Ein Vermerk des RP Gießen (Unterzeichner: Frau Hanke, Dr. Gerlach) vom 10.07.2000 (Titel „Rapsernte des Freisetzungsvorhabens Adelshausen, voraussichtlich am 13.07.2000“) bestätigt die Position des BVL, vormals RKI: Nach dieser ist kein Inverkehrbringen, wenn der Sachverhalt „Gegenstand einer genehmigten Freisetzung“ ist. Das RKI ist der Ansicht, dies sei der Fall, weil es die Entstehung transgener Rapssamen durch Auskreuzung bereits in der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt und bewertet hat. Da auf Maßnahmen zur Ausbreitungsbegrenzung gleichwohl bewusst verzichtet wurde, sei die Verbreitung der transgenen Rapssamen als Nebenfolge der Freisetzung mitgenehmigt.“ (S. 2)

Diese Aussage geht sogar noch einen Schritt weiter: Nun ist die unkontrollierte Ausbreitung des transgenen Rapses nicht nur unproblematisch, sondern soll sogar mitgenehmigt sein, weil sie Folge der genehmigten Freisetzung sei. Praktisch heißt das, dass der GAU der Gentechnik, die unkontrollierte Verbreitung der Gensequenzen, als genehmigt gelten darf – rechtlich und tatsächlich eine unerhörte Bewertung.

Außer Frage steht, dass sich die hier zitierten bzw. dargestellten Positionen des BVL fernab der Bestimmungen des GenTG bewegen. Dazu ein Auszug aus der aktuellen Fassung des GenTG:

§ 1 Zweck des Gesetzes

Zweck dieses Gesetzes ist,

1. unter Berücksichtigung ethischer Werte, Leben und Gesundheit von Menschen, die Umwelt in ihrem Wirkungsgefüge, Tiere, Pflanzen und Sachgüter vor schädlichen Auswirkungen gentechnischer Verfahren und Produkte zu schützen und Vorsorge gegen das Entstehen solcher Gefahren zu treffen,
2. die Möglichkeit zu gewährleisten, dass Produkte, insbesondere Lebens- und Futtermittel, konventionell, ökologisch oder unter Einsatz gentechnisch veränderter Organismen erzeugt und in den Verkehr gebracht werden können (...).

Insbesondere die Gewährleistung in Unterpunkt 2 setzt voraus, dass gentechnische Anwendungen eingegrenzt werden müssen, damit es z.B. eine gentechnikfreie Landwirtschaft geben kann. Mit seinen Aussagen steht das BVL jenseits des GenTG. Die erteilten Genehmigungen widersprechen den gesetzlichen Grundlagen. Fazit: Das BVL ist eine völlig ungeeignete Institution, um die praktische Umsetzung des GenTG zu gewährleisten. Vor einer grundlegenden Aufarbeitung der bisherigen Genehmigungspraxis durch das BVL und der Hintergründe für dieses Verhalten sind keine weiteren gentechnischen Experimente vorzunehmen bzw. zu genehmigen.

Es wird beantragt, das BVL zur Einhaltung des geltenden Rechts zu verpflichten und vor Durchführung des Versuchs alle BVL-Entscheidungen auf ihre Rechtmäßigkeit hin zu überprüfen. Eine etwaige Genehmigung ist daher nur unter Vorbehalt und ohne sofortigen Vollzug auszusprechen.

4.3 Das Genehmigungsverfahren für das Versuchsfeld mit transgener Gerste verfehlt die Maßstäbe des GenTG § 18, Abs. 3 in Verbindung mit BImSchG, § 10, Abs. 3 bis 8. Dies gilt auch für den deshalb rechtswidrig genehmigten vorangegangenen Gerstenversuch in Gießen (2006–2008).

Der Freisetzungversuch mit mehrfach gentechnisch manipulierter Gerste ist ein Versuch, bei dem ein Organismus freigesetzt wird, dessen Verbreitung nicht begrenzt ist. Das galt bereits für den fast identischen Versuch von 2006 bis (geplant) 2008 in Gießen. Dort griff die Einschränkung des § 18, Abs. 2 des Gentechnikgesetzes in der für den damaligen Versuch relevanten Fassung vom 16.8.2002 in Zusammenhang mit der GenTAnhV § 1, Satz 5 nicht. Daher wäre ein uneingeschränktes Verfahren nach § 10 BImSchG, Abs. 3 bis 8 notwendig gewesen. Dieses verlangt einen Erörterungstermin. Ein solcher hat nicht stattgefunden. Daher war die Genehmigung des Versuchs nicht ordnungsgemäß zustande gekommen.

Gleiches gilt nun für den Antrag für den Standort AgroBiotechnikum, da das erneuerte Gentechnikgesetz an dieser Stelle nicht geändert ist und die GenTAnhV weiterhin gilt. Ein Erörterungstermin ist daher notwendig.

Es wird beantragt, nach der Auslegung und Beteiligung der Träger öffentlicher Belange einen Erörterungstermin nach BImSchG einzuberufen.

4.4 Die für Genehmigungsverfahren vorgeschriebene Prüfung gentechnischer Freisetzungen durch die Aufsichtsbehörde EFSA genügt nicht den Vorschriften der Europäischen Union für solche Prüfungen

1. Fall-für-Fall-Prüfungen finden nicht statt

In der Richtlinie 2001/18/EG ist im Artikel 4 als allgemeine Verpflichtung vorgegeben, dass „Fall für Fall

sorgfältig geprüft werden“ muss. Spezifiziert wird dies für gentechnisch veränderte Lebewesen im Anhang II. Dort steht: „Das Ziel einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht darin, von Fall zu Fall etwaige direkte, indirekte, sofortige oder spätere schädliche Auswirkungen von GVO auf die menschliche Gesundheit und die Umwelt, die bei der absichtlichen Freisetzung oder dem Inverkehrbringen von GVO auftreten können, zu ermitteln und zu evaluieren.“

Diese Festlegung der Untersuchung „von Fall zu Fall“ bedeutet, dass für die transgene Gerste Studien u.a. zu langfristigen Auswirkungen hätten durchgeführt werden müssen. Dies ist nicht geschehen.

2. Keine Ermittlung der wissenschaftlichen Unsicherheiten

In der EG-Entscheidung 2002/623 ist für Untersuchungen an GVO festgeschrieben: Es ... „muss unbedingt für jeden Risikofaktor die Größe der wissenschaftlichen Unsicherheit ermittelt werden“. Dieser Anforderung wird keine der Unterlagen zum Gengerstenversuch gerecht.

3. Diese Lücken im Genehmigungsverfahren treten systematisch auf

Der Wissenschaftler Werner Müller aus Wien, Mitglied der österreichischen Gentechnikkommission, fand heraus: „In keinem einzigen Gutachten der EFSA wird auf wissenschaftliche Unsicherheiten in der Risikoabschätzung eingegangen“. (Quelle der Unterlagen des Wissenschaftlers: www.jpberlin.de/attachwtal-agrar)

Zudem stellte Werner Müller fest, dass in etlichen Zulassungsverfahren der EFSA gar keine toxikologischen oder anderen Risikotests stattgefunden haben.

Es wird beantragt, das Genehmigungsverfahren abzubrechen sowie zunächst Struktur und Arbeitsweise der Kontrollstellen und Kommissionen zu überprüfen.

5 Unklare Angaben über Versuchsziele und Hintergründe

5.1 Die Versuchsziele sind unklar oder widersprüchlich angegeben. Zudem widersprechen sie aktuellen Aussagen des Projektleiters und des BBS.

Am 12.11.2008 berichtete die Gießener Allgemeine unter der Überschrift „Studie zu transgener Gerste wird neu aufgelegt“. Autor war der Redakteur Sippel, ein als treuer Propagandist mit Akzeptanz aller Universitätsvorgaben bekannter Berichtersteller. Er schrieb: „So wird unter anderem neu geprüft werden, ob der Ertrag der gentechnisch veränderten Pflanzen im Vergleich zu konventionellen Sorten kleiner oder größer ist.“ (S. 26). Im vorliegenden Antrag ist dieses Ziel nicht benannt. Schon deswegen besteht der Verdacht, die im Antrag angegebenen Versuchsziele könnten falsch oder unvollständig sein.

Dieser Verdacht wird erhärtet durch eine Aussage des als Zeugen vor Gericht auftretenden Dr. Gregor Langen, der als Beauftragter für die biologische Sicherheit benannt ist. Von dieser Vernehmung am 29.8.2008 existiert eine Tonbandaufzeichnung. Aus der Abschrift stammt folgende wörtliche Aussage Dr. Langens über den Gerstenversuch: „Teile des Versuches konnten nicht durchgeführt werden. Die verschiedenen Versuchsziele waren in dem Antrag auch formuliert, was wir halt erforschen wollten auf diesem Feld. Zum einen ging es um die Wurzeln und Bodenlebewesen, die Mykorrhizierung dieser Pflanzen, ob die verändert ist. Diese Untersuchungen konnten gemacht werden. Es sollten aber auch mit den Blättern Experimente erfolgen, epidemiologische Studien, d.h. wir wollten untersuchen, ob diese Pflanzen auch eine veränderte Resistenz gegen Blattkrankheiten haben. Und dafür braucht man deutlich mehr Vergleichspflanzen, d.h. wenn ein Teil zerstört ist, konnten wir diese Untersuchungen nicht durchführen. Und es sollten Ertragsstudien gemacht werden, ob diese transgenen Pflanzen einen höheren oder niedrigeren, veränderten Ertrag gegenüber den Kontrollpflanzen haben. Dafür braucht man natürlich auch entsprechend viele Pflanzen, d.h. diese Ertragsstudien und diese epidemiologischen Studien, diese zwei Punkte, diese zwei Ziele konnten nicht bearbeitet, konnten nicht ausgewertet werden.“ Wie zu erkennen ist, gab Dr. Langen an, die Untersuchung zu den Auswirkungen auf nützliche Bodenpilze sei gelungen. Daher überrascht, dass der jetzige Versuch exakt wieder dieses Versuchsmuster als Hauptziel benennt.

Zitate auf Presseerklärungen und Presstexten zu den Versuchszielen in Groß Lüsewitz:

Auszug aus der Presseinformation der Universität (Quelle: Gießen-Server am 11.11.2008 ++ Pro Planta)

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat für die beiden kommenden Jahre Mittel bewilligt, um in Groß Lüsewitz bei Rostock offen stehende Probleme zu lösen, die sich aus einem entsprechenden Forschungsprojekt in Giessen ergeben haben. Dieses Projekt war für die vergangenen drei Jahre in Giessen genehmigt worden.

Auszug aus dem Gießener Anzeiger am 12.11.2008

Die Universität hat die Konsequenzen gezogen: Das Institut für Phytopathologie und Angewandte Zoologie der Justus-Liebig-Universität (JLU) wird ab dem kommenden Jahr auf Versuchsfeldern in Mecklenburg-Vorpommern an gentechnisch veränderten Gerstpflanzen forschen. Die Universität hat einen entsprechenden Antrag beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit gestellt. Dies teilt die JLU in einer Pressemitteilung mit.

Das Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) hat für die beiden kommenden Jahre Mittel bewilligt, um in Groß Lüsewitz bei Rostock offen stehende Probleme zu lösen, die sich aus einem entsprechenden Forschungsprojekt in Gießen ergeben haben. Dieses Projekt war für die vergangenen drei Jahre in Gießen genehmigt worden.

Auszug aus „Neue Heimat für Gentech-Gerste“, in: taz am 14.11.2008

Ursprünglich sollten die Versuche in den Jahren 2006, 2007 und 2008 auf einer jeweils zwölf Quadratmeter großen Fläche auf dem Gießener Universitätsgelände durchgeführt werden. Zwei Versuche starteten die Gießener Pflanzenforscher. Beide Male wurden die Felder mit den genmanipulierten Gerstepflanzen von Gentech-Gegnern zerstört. Anfang dieses Jahres wurde der vorgesehene Versuchsacker schon im Vorfeld besetzt.

Jetzt weichen die Wissenschaftler vom Gießener Institut für Phytopathologie und Angewandte Zoologie mit dem Freilandversuch in den Osten Deutschlands aus. Dort sollen die Freilandversuche in Zusammenarbeit mit der Universität Rostock durchgeführt werden. Untersucht werden soll, ob die Gentech-Pflanzen einen Einfluss auf Bodenpilze haben. Der Standort für die aus Hessen vertriebenen Gentech-Pflanzen wird ein Acker in Groß Lüsewitz sein. Das Bundesforschungsministerium habe das Vorhaben in Mecklenburg-Vorpommern laut Universität Gießen auch schon gutgeheißen. Die Projektgelder für die nächsten zwei Jahre seien schon bewilligt, heißt es.

Es wird beantragt, das Genehmigungsverfahren mit einem präzisierten und hinsichtlich der Versuchsziele korrekten Antrag zu wiederholen.

5.2 Versuchsziele werden angedeutet, aber nicht ausgeführt

Auf Seite 8 des Antrags steht die Formulierung (2. Zeile von unten): „Dieser Aspekt soll in den Freisetzungsversuchen evaluiert werden.“ Nirgends wird das näher ausgeführt. Mit „diesem Aspekt“ im Satz zuvor ist ein möglicher „Selektionsvorteil gegenüber konventioneller Gerste“ gemeint. Hierzu führt der Antrag allerdings keinerlei Hinweis auf, dass eine solche Untersuchung tatsächlich geplant ist. Entweder ist dieser Satz falsch oder er deutet an, dass weitere, ungenannte, d.h. verheimlichte, Versuche durchgeführt werden.

Es wird beantragt, das Genehmigungsverfahren mit einem präzisierten und hinsichtlich der Versuchsziele korrekten Antrag zu wiederholen.

5.3 Wundersame Wirkung der Gießener Feldbefreiungen 2006 und 2007

Mehrfach taucht im Antrag der Universität Gießen das Stereotyp auf: „In dieser Hinsicht konnten durch die Zerstörung der Freisetzungsversuche in 2006 und 2007 keine Erkenntnisse aus der Freisetzung 67860-0168 in Giessen erzielt werden.“ (u.a. S. 22a, 26, 32) Dieser Satz schließt sich jeweils an mögliche Gefah-

renquellen an und suggeriert damit, diese Fragestellung hätte beim Gießener Experiment untersucht werden sollen. Das aber ist in allen Fällen falsch. Diesen Satz nun im – sonst identischen – Antrag einzubauen, ist nicht nur propagandistischer Trick, sondern zeigt wiederum den Umgang mit Risiken: Eigentlich kümmern solche Risiken die Versuchsleitung nicht. Sie benutzt ausgerechnet Handlungen, die geeignet waren, die Risiken abzuwenden, als Argument, Risiken auch nicht berücksichtigen zu müssen. Denn auch im jetzigen Antrag fehlen jegliche Vorschläge, wie mit den Risiken umgegangen werden soll.

Zusätzlich widersprechen die wiederholten Aussagen der sonstigen Propaganda des Versuchsleiters Prof. Kogel. Denn der Satz, es hätten keine Erkenntnisse gewonnen werden können, bezieht sich im wesentlichen auf schädliche Umweltauswirkungen. Gegenüber Medien hatte Kogel anderes behauptet:

Fernsehsendung nano am 19.5.2008 (WDR/3sat)

Kogel: Es hat sich gezeigt, dass die Pflanzen keine negativen Effekte auf das Bodenleben haben; die Mikroorganismen im Boden wurden nicht beeinträchtigt. Und das ist natürlich eine positive Nachricht, da sie zeigt, wie maßgeschneidert Gentechnik sein kann.

Auszug aus: Gießener Anzeiger vom 27.3.2007

Erste Antworten auf diese Fragen liegen bereits vor. „So wissen wir mittlerweile, dass es keine negativen Nebeneffekte für die Umwelt gibt.“

Interessanterweise will Prof. Kogel das sogar schon vor dem Beginn des Versuchs in Gießen gewusst haben – während er jetzt FeldbefreierInnen dafür verantwortlich machen will, dass er keine Aussagen dazu treffen könne:

Zitat Prof. Kogels in der FR, 25.4.2006 (S. 26) – also vor der ersten Aussaat

„Es gibt keine Gefahr, die von dieser Freisetzung ausgeht“, betonte der Professor für Pflanzenkrankheiten und Pflanzenschutz am Montag.

Es ist nicht Aufgabe der Einwender, Vorschläge für einen sinnvollen Versuchsaufbau zu machen. Dies ist Sache des Versuchsdurchführenden. Dass zu wesentlichen Punkten Vorschläge ausblieben, kann nicht zugunsten des Versuchsdurchführenden ausgelegt werden nach dem Motto: Risiken, die nicht behandelt werden, existieren auch nicht. Der Antrag ist als „ungenügend“ zurückzuweisen. Er ist in dieser Form mit seinen vielen Lücken und Unklarheiten, Widersprüchen und sichtbaren Falschaussagen schlicht nicht genehmigungsfähig. Hoffen kann die Universität mit diesem Antrag nur auf das einseitig für Gentechnik ausgerichtete BVL und dessen Praxis, alles durchzuwinken, was der Ausbreitung der Gentechnik dient.

Die fehlenden, widersprüchlichen oder ungenauen Angaben über die Versuchsziele und Forschungszwecke erfüllen nicht die Anforderungen des § 15, Abs. 1 GenTG. Dort ist festgelegt: „Die Unterlagen müssen außer den in § 10 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 und 3 beschriebenen insbesondere folgende Angaben enthalten: ... 2. die Beschreibung des Freisetzungsvorhabens hinsichtlich seines Zweckes“.

Es wird beantragt, das Genehmigungsverfahren mit einem präzisierten und hinsichtlich der Versuchsziele korrekten Antrag zu wiederholen.

6 Der Versuch dient offensichtlich anderen Zielen als den angegebenen

6.1 Bereits der Gießener Versuch mit transgener Gerste hat nicht den behaupteten Zielen gedient, insbesondere nicht der Untersuchung von Bodenpilzen

Entsprechend dem im Antrag benannten Versuchsaufbau soll der Versuchsstandort mit Bodenbestandteilen präpariert werden. Daraus ist, sofern der Antrag in diesem Punkt zutrifft, zu erwarten, die Boden-

beschaffenheit sei für den Versuch wichtig. Das war sie beim fast identischen Versuch von 2006 bis (geplant) 2008 nicht. Daher müssen wir annehmen, dass der vorgebliche Versuchszweck nicht zutrifft.

Dass eine Untersuchung von Bodenpilzen nicht Gegenstand des Gießener, mit dem jetzt geplanten fast identischen, Versuchs war, zeigte sich darin, dass der Zustand des Bodens sowie etwaige chemische Verunreinigungen des Bodens oder die verfälschende Einbringung von Mykorrhiza im Bereich des Versuchsfelds trotz vorliegender Informationen über verfälschende Einflüsse nicht untersucht wurden.

Im Frühjahr 2007 erreichte den Versuchsleiter Prof. Kogel unmittelbar vor der geplanten Aussaat ein anonymes Schreiben, in dem eine Unbrauchbarmachung des Versuchsbodens behauptet wurde. Die Medien berichteten über den Vorgang; an verschiedenen Stellen gingen verschiedene Bekenner schreiben ein. Dennoch unterblieb eine Untersuchung. Diese aber wäre wichtig gewesen, wenn die Untersuchung des Bodens und der Bodenlebewesen von Belang gewesen wäre.

Es wird beantragt, das Genehmigungsverfahren mit einem präzisierten und hinsichtlich der Versuchsziele korrekten Antrag zu wiederholen.

6.2 Der Gengerstenversuch dient nicht der Biosicherheitsforschung. Fördergelder wurden und würden folglich veruntreut.

In der Propaganda seitens der Universität Gießen und des Versuchsleiters Prof. Kogel wurde bereits der Versuch mit transgener Gerste am Alten Steinbacher Weg in Gießen (2006 bis, geplant, 2008) als Biosicherheitsforschung ausgegeben. Da der jetzt beantragte Versuch weitgehend identisch ist, gelten diese Aussagen auch weiterhin für den jetzt beantragten Versuch.

Auszug aus dem Gießener Anzeiger vom 25.04.2006

Dieser erste Freilandanbau, der am 3. April von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, soll die Frage klären, ob sich die gentechnisch veränderten Pflanzen negativ auf die für die Pflanzen wichtigen Bodenpilze, die Mykorrhiza auswirken, die ein essentieller Bestandteil in Ökosystemen darstellen und in beträchtlicher Weise zur Förderung der Pflanzengesundheit beitragen.

Auszug aus dem Stern, 28.5.2006

„Kogel will mit dem auf drei Jahre angelegten Versuch herausfinden, ob die gentechnisch veränderten Pflanzen schädliche Auswirkungen auf das Bodenleben haben. Vor allem interessiert die Forscher, ob nützliche Bodenpilze wie die praktisch überall vorkommenden Mykorrhiza verändert oder zerstört werden.“

Die Version von der angeblichen Biosicherheitsforschung wurde auch durch das Bundesforschungsministerium verbreitet:

Auszug aus einer Presseinformation des Bundesforschungsministeriums zum Versuch in Gießen (auch: Gießener Allgemeine, 2.6.2006, S. 23)

„Die Arbeit der Forscher dient einzig und allein dazu, sicherheitsrelevante Fragen zu beantworten“, sagte Thielen.

Unter diesem Deckmantel der Biosicherheitsforschung beantragte die Universität Gießen Fördermittel aus dem Biosicherheitsprogramm der Bundesregierung (BMBF). Die tatsächlich verwendeten Mittel ergeben sich einerseits aus dem Zuwendungsbescheid des für die Vergabe der BMBF-Mittel zuständigen Forschungszentrums Jülich vom 21.3.2005 (zum Antrag vom 26.2.2004 der JLU):

- S. 2: „wir bewilligen Ihnen aus Mitteln des BMBF als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zu 352.301,44 Euro ... 100.000 Euro im Haushaltsjahr 2005, 106.068,00 ... 2006, 104.972,00 ... 2007, 41.261 ...2008“
- S. 3: „Sie sind verpflichtet, eine gute wissenschaftliche Praxis sicherzustellen“
- S. 5: „Ausgaben bis zum Höchstwert von jeweils 7.500 Euro (ohne USt) dürfen in Anwendung von ... generell freihändig vergeben werden. Dabei sind für Vergaben mit einem Auftragswert von – 500 bis 1000 Euro (ohne USt) nachvollziehbare Preisermittlungen bei mindestens 3 Anbietern an-

- zustellen,
– über 1000 Euro bis 7500 Euro (ohne USt) mindestens 3 schriftliche Angebote einzuholen.“
- Unterzeichnet von Dr. R. Straub und Dr. P.-F. Langenbruch

Andererseits zeigt der Gesamtfinanzierungsplan vom 1.4.2005 bis 31.3.2008, dass überwiegend universitäre Personalkosten auf diese Weise gedeckt wurden. Es besteht somit der weitere Verdacht, dass hier Fördermittel zweckentfremdet wurden, um den Haushalt der Universität Gießen zu entlasten. Zusammenfassung des Gesamtfinanzierungsplans:

- Ausgaben:
 - Personalausgaben: 283.812 Euro
 - Sonstige allgemeine Verwaltungsausgaben: 30.000 Euro
 - Dienstreisen: 5.680 Euro
 - Gegenstände: 32809,44 Euro
- Einnahmen:
 - Nur die Fördermittel des BMBF: 352.301,44 Euro

Diese Summen steigen noch, denn wir haben hier ein Verbundprojekt mit der Universität Erlangen. Beiden zusammen sind deutlich höhere Gelder ausgezahlt worden. Da jedoch an beiden Standorten gleiche Ziele verfolgt wurden, müssen auch die in Erlangen ausgegebenen Gelder als veruntreut gewertet werden.

| | | | |
|---|-----------|----------------|--|
| Verbundprojekt: Zur biologischen Sicherheit von gentechnisch verändertem Getreide | 1.4.2005 | Summe: 702 000 | Justus-Liebig-Universität Gießen 35385 Gießen Friedrich-Alexander-Universität Erlangen-Nürnberg 91051 Erlangen |
| | – | 2005: 122 000 | |
| | 31.3.2008 | 2006: 236 000 | |
| | | 2007: 222 000 | |
| | | 2008: 122 000 | |
| <i>Auszug aus einer Übersicht zu den Fördermitteln des BMBF</i> | | | |

Bei einer Förderung des Versuchs zu 100% aus dem Biosicherheitsprogramm hätte auch der Versuchszweck dem entsprechen müssen. Allerdings wurde schon im Antrag eine Zweiteilung des Versuchs deutlich. Die Hälfte der Freisetzung diente der Untersuchung veränderter Brau- und Futtereigenschaften, d.h. für 50% des Versuchs hat der Antrag an das BVL nicht einmal behauptet, er diene Sicherheitsfragen. So sind geldgebende Bundesstelle und Kontrollbehörde bereits unterschiedlich informiert worden.

Die Praxis sah allerdings noch schlimmer aus. Die aus Propaganda- und Finanzierungsgründen im Förderantrag und in der Medienarbeit behaupteten alleinigen Ziele der Sicherheitsforschung waren frei erfunden. Tatsächlich diente das Feld mit transgener Gerste am Alten Steinbacher Weg der Entwicklung neuer Produkte und neuer Methoden.

Der Methodenentwicklung diente der Versuch insoweit, als neue gentechnische Verfahren an der Gerste entwickelt werden sollten, die auf alle oder zumindest viele Pflanzen anwendbar wären. Der Versuch diente also im allgemeinen dem Vorantreiben der Gentechnik. Die Gerste war nur eine Trägerpflanze, die ausgewählt wurde, weil Versuchsleiter Prof. Kogel seit Jahren an ihr forscht und entsprechende Forschungsgelder durch Vortäuschung von Sicherheitsforschung an Getreide bequem zu erreichen waren.

Des weiteren verstieß der Versuch gegen die Förderrichtlinien, nach denen das Geld ausgeschüttet wurde. Dort ist als Fördervoraussetzung benannt: „Die Forschungsansätze sollen sich auf gentechnisch veränderte Pflanzen beziehen, deren Anwendung in Deutschland erwartet wird bzw. deren Freisetzung bereits erfolgt.“ (BMBF-Bekanntmachung der Förderrichtlinien „Biologische Sicherheit gentechnisch veränderter Pflanzen“ im Rahmenprogramm „Biotechnologie – Chancen nutzen und gestalten“ am 1.12.2003)

Die transgene Gerste diente nicht der späteren Markteinführungen, sondern allein als Trägerpflanze für gentechnische Experimente. Für die veränderten Brau- und Futtermitteleigenschaften ist kein Markt erkennbar, eine Markteinführung auch nicht geplant. Daher verstieß der Versuch gegen die Förderbestimmungen.

Gegen die Versuchsleitung und weitere eventuell beteiligte Personen ist am 8.2.2009 bei der Staatsanwaltschaft Berlin (Sitz des Förderers BMBF) Strafanzeige eingereicht worden.

Aufgabe von Behörden ist, Straftaten aufzuklären und weitere zu verhindern. Da dieselben Personen für die Versuchsphase 2009 und 2010 einen weitgehend identischen Antrag gestellt haben, zu fördern aus demselben Sicherheitsprogramm, ist Aufklärung geboten. Zwar gilt seit dem 4.7.2007 ein leicht veränderter Text für die Förderrichtlinien, es ist aber auch jetzt nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, Sicherheitsforschung an nicht für die Marktzulassung vorgesehenen Pflanzen zu betreiben.

Es wird beantragt, den bisherigen Versuchsablauf am Standort Gießen (2006 bis, geplant, 2008) darauf zu untersuchen, wie weit hier Fördergelder veruntreut oder unterschlagen wurden. Hilfsweise kann das Ermittlungsergebnis der zuständigen Staatsanwaltschaft abgewartet werden, wenn ein solches betrieben und nicht zur politischen Vertuschung verweigert wird. Es ist die Aufgabe staatlicher Behörden, Straftaten zu verhindern – und nicht zu finanzieren. Diese Frage ist im laufenden Genehmigungsverfahren wichtig, weil der Versuch weitgehend identisch und die Wiederholung der Straftaten der Versuchsphase in Gießen zu befürchten wären. Nach dieser Überprüfung ist das Genehmigungsverfahren neu zu starten.

6.3 Wichtigstes Ziel des Gengerstenversuchs ist die Weiterentwicklung gentechnischer Methoden

Die wirklichen Ziele hinter den Lügenfassaden Prof. Kogels und der Universität Gießen aufzudecken, bedurfte intensiver Recherchen. Die dabei erlangten Unterlagen und Daten reichen bis kurz vor der Jahrtausendwende zurück. Zu Ende der 90er Jahre starteten Projekte mit Gerste und gentechnischen Veränderungen; zumindest tauchten sie zu diesem Zeitpunkt erstmals in Veröffentlichungen bzw. im Internet auf. Die Formulierungen zeigten kein besonderes Interesse an irgendeiner bestimmten Pflanze, sondern allein an den angewandten Verfahren. Deutlich ist zu erkennen, dass es um die Entwicklung gentechnischer Methoden ging. Damit war und ist die Arbeit von Prof. Kogel und Umfeld eine bedeutsame gentechnikfördernde Arbeit: Es wurde nicht nur ein Produkt entwickelt, sondern eine Methode zur Produktentwicklung. Mit Sicherheitsforschung, wie das Ganze im dritten Förderstadium (ab 2005/06) propagandistisch verschleiert und für Förderanträge umformuliert wurde, hatte das nichts zu tun.

Auszug aus dem Werbeblatt „Genomanalyse im biologischen System Pflanze – GABI: Den Pflanzen in die Karten geschaut“

„Charakteristisch für die moderne Pflanzengenomforschung sind ständig und weltweit steigende staatliche wie private Investitionen. Gefördert wird vor allem die Weiterentwicklung von Schlüsseltechnologien. Ferner gibt es Bemühungen zur gezielten Veränderung der Gene von Nutzpflanzen sowie umfangreiche Anstrengungen zur Patentierung der Gene bzw. der von ihnen gesteuerten Prozesse. Um die sich aus dieser Entwicklung ergebenden Chancen in Deutschland intensiver zu nutzen und mit der internationalen Forschungsszene Schritt zu halten, wurde 1998 vom Bundesministerium für Bildung und Forschung (BMBF) die Initiative „Genomanalyse im biologischen System Pflanze – GABI“ gestartet. Damit war Deutschland einer der weltweiten Vorreiter in der Etablierung eines nationalen Pflanzengenomforschungsprogramms. ...

Die Erkenntnisfortschritte führen zu innovativen Problemlösungen mit hohem Wertschöpfungspotential in den Bereichen Land- und Forstwirtschaft, Ernährung, Gesundheit, Pharmazie, Chemie und Umwelt. Die Forschungsergebnisse kommen der Pflanzenzüchtung sowie einer umweltschonenden landwirtschaftlichen Erzeugung von gesünderen Nahrungsmitteln mit verbesserten Qualitätsmerkmalen zugute. Ferner werden neuartige Lebensmittel (funktionelle Lebensmittel, Nutraceuticals) sowie die Nutzung von Pflanzen als Bioreaktoren für die Produktion von Biomolekülen insbesondere auch von medizinisch relevanten Wirkstoffen (z.B. Molecular Farming) immer mehr an Bedeutung gewinnen.“

SAR-Forscherguppe der DFG (FOR 343), Teilprojekt „AG Prof. Dr. K.-H. Kogel – Dr. G. Langen“

Ziel des Teilprojekts ist die Charakterisierung neuer Gene, die in der Gerste bei der Ausprägung der SAR nach chemischer Aktivierung gegenüber dem Mehltreiberpilz beteiligt sind. Die Charakterisierung dieser Gene ist Voraussetzung für ein genaues Verständnis der SAR und damit für ihre optimierte breite Anwendung. Als weitere Konsequenz dieser Arbeit werden heute nicht verfügbare getreidespezifische SAR-Gene bzw. Promotoren bereitgestellt, die u. a. zur Erstellung von transgenen Pflanzen mit SAR Reporterfunktion verwendet werden können.

Diesen und den folgenden Auszug aus dem Internet haben jene, die den Text in das Internet gestellt haben, mit der Software Word 97 erstellt. Das liefert einen Hinweis auf die Entstehungszeit des Texts.

SAR-Forscherguppe der DFG (FOR 343), Teilprojekt „AG Prof. Dr. K.-H. Kogel – Dr. M. Korell“

„Ziel dieser Untersuchung ist es, an verschiedenen nahezu-isogenen Mlg-Linien durch die

Darstellung differentieller Genexpression mittels der neuen Methode des mRNA-AFLPs das Transkript des Resistenzgens Mlg bzw. nach Mehltauinokulation mit einem Mlg-avirulenten Isolat Komponenten des Mlg-vermittelten Signaltransduktionswegs zu identifizieren. Anhand der isolierten Klone für diesen resistenzgenspezifischen Signaltransduktionsweg soll die auf Grund phänotypischer Daten vermutete Homologie zwischen den Mechanismen der genetischen Mlg- und der SAR untersucht werden. Die auf diese Weise identifizierten und isolierten genetischen Elemente des Mlg-Signaltransduktionsweges sollen anschließend in Expressionsstudien an chemisch aktivierten Gersten, an einer Mlg-spezifischen Doppel-Haploiden-Linienpopulation und an zuvor parallel erstellten Mlg-Mutationslinien überprüft werden. Diese Mutationslinien sollen durch klassische Mutageneseverfahren mit EMS und NaN₃ an Gerstenembryonen von Mlg-resistenten Rückkreuzungslinien der isogenen Linienpaare erstellt werden und anfällige bzw. Individuen mit partieller Anfälligkeit durch Selektion isoliert werden. Die erzeugten Mutationslinien sollen zudem in Spaltungsanalysen charakterisiert werden.“

Ab 2002 wurde die Forschungsreihe aus finanziellen Gründen zum ersten Mal umgetauft und umgetopft. Denn es gab 2,5 Mio. von der DFG für diese Projekte, bewilligt im Jahr 2002 (für drei Jahre). Schließlich folgt ab 2006 die dritte Phase und damit das nächste Nachfolgeprojekt – wieder wird das Treiben umgetauft und umgetopft für ein neues anzuzuführendes Förderprogramm. Biosicherheit hieß das nun – und auch der Versuch selbst bekam wieder einen neuen Titel. Wieder aber tauchten die Formulierungen auf, die auf Methodenentwicklung hindeuten: „versprechen neue Möglichkeiten der Ertragssteigerung“ stand beispielsweise in der Presseinformation über die erhofften Ergebnisse des Versuchs – für Biosicherheitsforschung keine passende Formulierung.

Auszug aus der Presseinformation der Universität Gießen zum neuen DFG-Projekt FOR 666 am 7.2.2006

„Die Deutsche Forschungsgemeinschaft (DFG) hat die Neueinrichtung der Forschergruppe „Mechanismen der Kompatibilität“ (FOR 666) an der Justus-Liebig-Universität Gießen bewilligt, die im März 2006 ihre Arbeit aufnimmt. Initiiert wurde die FOR 666 von Prof. Dr. Karl-Heinz Kogel, Interdisziplinäres Forschungszentrum (IFZ) für Umweltsicherung an der Universität Gießen, der auch Sprecher der neuen Forschergruppe ist. Beteiligt sind von Gießener Seite zudem eine Arbeitsgruppe „Biostatistik“ (Prof. Dr. Wolfgang Köhler) sowie das Institut für Allgemeine Botanik (Prof. Dr. Art van Bel, Prof. Dr. Hubert Felle). Weitere Kooperationspartner sind das Max-Planck-Institut für Terrestrische Mikrobiologie in Marburg (Prof. Dr. Regine Kahmann) und Wissenschaftler des Instituts für Pflanzenzüchtung und Pflanzenschutz der Universität Halle, des Leibniz-Instituts für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung in Gatersleben sowie Biologen der Universität Erlangen-Nürnberg ...

Von ihrem Projekt erhoffen sich die Forscher unter anderem einen konkreten Nutzen für die Landwirtschaft: Die Ergebnisse versprechen neue Möglichkeiten der Ertragssteigerung sowie eine Verbesserung der Widerstandskraft von Nutzpflanzen.“

Bereits damals zeigten Recherchen Gießener GentechnikgegnerInnen, dass der Gerste weitere gentechnische Experimente an Möhren folgen sollten. Sie sollten recht behalten – im Frühjahr 2008 präsentierte Prof. Kogel in der Fernsehsendung „nano“ seine Möhren der Öffentlichkeit.

Auszug aus einer Internetseite des BMELV (Landwirtschaftsministerium) zum Projekt „Evaluierung transgener Möhren“ des FOR 343

„Ziel eines DFG Forschungsprojektes (FOR 343, Koordination Prof. Dr. K. H. Kogel, Institut für Phytopathologie und Angewandte Zoologie der Justus Liebig Universität Giessen) ist es exemplarisch an der Gerste grundlegende Erkenntnisse über eine effiziente Ausnutzung des generellen Resistenzpotentials von Pflanzen gegen biotische und abiotische Stressfaktoren zu gewinnen. Zentrale Rolle spielt dabei die -Induzierte- oder -Systemisch Aktivierte Resistenz- (SAR) als potentiell neues Pflanzenschutzprinzip. (www.uni-giessen.de/DFG-SAR) Im Rahmen des Projektes wurde das BI-1 Gen als Suppressor der Nichtwirtsresistenz gegen biotrophe Erreger gefunden und im transgenen Ansatz auch bei Möhren eingesetzt, um als Zelltodinhibitor eventuell Resistenz gegen nekrotrophe perthotrophe Erreger zu erzeugen. Erste Ergebnisse lassen eine erhöhte Resistenz der transgenen Möhrenklone gegen Botrytis cinerea erkennen. Ziel des Kooperationsprojektes ist zunächst die generative Vermehrung der erstellten transgenen Möhrenklone.“

Der Gerste und den Möhren gemeinsam war das Hauptziel der Methodenentwicklung. Die Pflanze, die hier künstlich erschaffen wurde, stand nicht im Vordergrund, sondern **das Verfahren**, mit der sie erschaffen wurde. Die Biosicherheitsforschung war Feigenblatt und Lüge mit dem Ziel der Finanzierung des Versuchs.

6.4 Beim Gengerstenversuch werden neben der Methoden- forschung auch Produkte entwickelt

In der Propaganda seitens der Universität Gießen und des Versuchsleiters Prof. Kogel firmierte der Versuch mit transgener Gerste im Jahr 2006 bis (geplant) 2008 als Biosicherheitsforschung. Da der Versuch am AgroBiotechnikum 2009 und 2010 weitgehend identisch ist, gelten die Ausführungen auch für den aktuellen Versuchsantrag.

Auszug aus dem Gießener Anzeiger vom 25.04.2006

Dieser erste Freilandanbau, der am 3. April von der zuständigen Behörde genehmigt wurde, soll die Frage klären, ob sich die gentechnisch veränderten Pflanzen negativ auf die für die Pflanzen wichtigen Bodenpilze, die Mykorrhiza auswirken, die ein essentieller Bestandteil in Ökosystemen darstellen und in beträchtlicher Weise zur Förderung der Pflanzengesundheit beitragen.

Auszug aus dem Stern, 28.5.2006

Kogel will mit dem auf drei Jahre angelegten Versuch herausfinden, ob die gentechnisch veränderten Pflanzen schädliche Auswirkungen auf das Bodenleben haben. Vor allem interessiert die Forscher, ob nützliche Bodenpilze wie die praktisch überall vorkommenden Mykorrhiza verändert oder zerstört werden.

Die Biosicherheitsforschungslegende wurde auch durch das Bundesministerium verbreitet:

Auszug aus einer Presseinformation des Bundesforschungsministeriums zum Versuch in Gießen (auch: Gießener Allgemeine, 2.6.2006, S. 23)

„Die Arbeit der Forscher dient einzig und allein dazu, sicherheitsrelevante Fragen zu beantworten“, sagte Thielen.

Tatsächlich handelte es sich aber um eine Kombination von Produktentwicklung für die Hühnerfutter- und die Bierindustrie, zum anderen um Methodenentwicklung. Hinweise und Stimmen dazu, dass es sich auch um Produktentwicklung handelte, gab es viele:

Auszug aus der Ökotest vom 28.4.2006

Auf der Versuchsfläche wird die Auswirkung der genmanipulierten Gerste, sie soll widerstandsfähiger gegen Pilzkrankheiten sein und bessere Verarbeitungseigenschaften besitzen, auf Bodenpilze untersucht. „Die Tests als Sicherheitsforschung hinzustellen, ist eine absolute Frechheit“, ärgert sich Heike Moldenhauer, Gentechnikexpertin des BUNDS. Da auf der ganzen Welt keine genmanipulierte Gerste angebaut wird „ist die Prüfung der Sicherheit absolut unnötig“.

Moldenhauer sieht in dem Versuchsanbau vielmehr die reine Produktforschung. Ob die jedoch von einer Uni durchgeführt werden muss, stellt sie in Frage. „Ein Unternehmen forscht, weil es einen neuen Produktzweig erschließen und Geld verdienen will. Aber warum forscht eine Uni auf diesem Gebiet? Noch dazu mit Steuergeldern?“.

Auszug aus einer Presseerklärung des Grünen-MdL Martin Häusling am 26.4.2006

Die Landtagsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN wirft der Justus-Liebig-Universität Gießen vor, Gelder aus dem Programm für Biosicherheitsforschung für den geplanten Versuch mit genmanipulierter Gerste falsch einzusetzen. „Dieses Programm wurde für die Sicherheitsforschung von genmanipulierten Pflanzen konzipiert, die bereits zugelassen sind und auf dem Markt angewendet werden. In Deutschland ist dies in erster Linie Mais: Weltweit aber gibt es zur Zeit keine einzige zugelassene gentechnisch veränderte Gerstensorte auf dem Markt. Für die Biosicherheitsforschung bei gentechnisch veränderter Gerste gibt es deshalb keinen konkreten Bedarf“, so der agrarpolitische Sprecher der GRÜNEN, Martin Häusling.

Die Giessener Universität hat angekündigt, genmanipulierte Gerste auf dem Versuchsgelände der Stadt aussäen zu wollen. In einem Brief appellieren DIE GRÜNEN an den Präsidenten der Giessener Universität, Professor Stefan Hormuth, dass die Universität sich nicht an der Gentechnikforschung beteiligen solle. „Da kein konkreter Bedarf für die Biosicherheitsforschung bei genveränderter Gerste in der Praxisanwendung besteht, vermuten wir, dass es sich bei dem geplanten Versuch um eine Produktentwicklung für Firmen handelt. Diese sollte allerdings von den Firmen selbst finanziert werden. Wir lehnen es ab, die knappen Mittel für Versuche einzusetzen, die für die Praxis nicht relevant sind“, unterstreicht die wissenschaftspolitische Sprecherin der Fraktion, Sarah Sorge.

Auszüge aus dem Deutschlandfunk am 2.5.2006

Versuchsleiter in Gießen ist Biologie-Professor Karl-Heinz Kogel: „Es geht uns darum, die Effekte von Transgenen gegenüber Bodenorganismen zu untersuchen. Wir haben hier zwei Gerstetypen. Wir haben eine Gerste mit erhöhter Widerstandsfähigkeit gegen parasitäre Pilze, und wir haben eine Gerste, die eine verbesserte Futterqualität hat, die enthält ein Enzym Beta 1,3 und 1,4 Lukanase und verbessert dadurch die Verfütterung an Hühner zum Beispiel, hat auch bessere Brauqualität.“

Beim Gießener Freilandversuch handele es sich nicht um wissenschaftliche Forschung, sondern um reine Produktentwicklung und damit um Missbrauch öffentlicher Gelder, kritisiert Greenpeace die Aussaat der Gen-Gerste. Schließlich seien die Genpflanzen aus den USA und bereits acht Jahre alt. Der Gießener Professor Karl-Heinz Kogel begründet seine Versuche jedoch damit, dass in Europa andere Umweltbedingungen herrschten als in den USA: „In den USA ist diese Gerste auch schon untersucht worden, wir haben diese Gerste auch schon im Labor untersucht, haben im Prinzip keine Effekte auf nützliche Pilze gesehen, wir wollen das aber verifizieren unter Freilandbedingungen, sozusagen unter europäischen Bedingungen.“

Aus einem Statement der Bio-Brauerei Lammsbräu, Neumarkt in der Oberpfalz

Dabei schließt sich der Lammsbräu auch der Kritik der Arbeitsgemeinschaft bäuerliche Landwirtschaft an. Annemarie Volling – sie koordiniert die Gentechnikfreien Regionen in Deutschland – kritisiert: „Der Freisetzungsversuch von transgener Gerste trägt weniger die Handschrift der Biosicherheitsforschung, sondern vielmehr der Produktentwicklung. Hiervon werden allein multinationale Saatgut-Konzerne profitieren.“

Auszug aus dem Gießener Anzeiger

Nach einem Gespräch mit dem Gießener Versuchsleiter Prof. Karl-Heinz Kogel und Uni-Präsident Prof. Stefan Hormuth stellte am Mittwoch der Landtagsabgeordnete Martin Häusling vor Journalisten fest, dass es auf wesentliche Fragen keine überzeugenden Antworten der beiden Universitätsvertreter gegeben habe. So stellt sich für den Fraktionssprecher für Landwirtschaft und Verbraucherschutz weiterhin die Frage nach dem Motiv der Forschung. Für genveränderte Gerste gebe es derzeit weltweit überhaupt keinen Markt, nicht einmal in den USA. Wenn die Universität dennoch Biosicherheitsforschung betreibe, müsse man sich in der Perspektive fragen, wem dies nutzen könnte. Für Häusling sehr es sehr danach aus, dass in Gießen letztlich für Agrarkonzerne Sicherheitsforschung unter Einsatz von Steuermitteln betrieben wird.

Bemerkenswerterweise wurde selbst von Versuchsdurchführenden und ihren Geldgebern, also der Universität Gießen, Prof. Kogel und auf den offiziellen Informationsseiten des Biosicherheitsprogramms deutlich formuliert, der Versuch und auch die Sicherheitsforschung dienen der Entwicklung neuer Pflanzen. So fand der Versuch noch im Stadium der Produktentwicklung statt. Er diene nicht der Untersuchung eines zur Marktzulassung vorgesehenen Produkts, sondern wirkte bei dessen Entwicklung mit.

Auszug aus der Internetseite zur Biosicherheitsforschung

Es wird noch eine Weile dauern, bis gentechnisch veränderte Gerstenlinien das Entwicklungsstadium hinter sich lassen und reif für eine Marktzulassung sind. Geforscht wird unter anderem daran, wie Gerste als Tierfutter besser verdaulich und als Rohstoff für Brauereien besser verwertbar gemacht werden kann. Ein weiteres vorrangiges Züchtungsziel ist es, Gerste vor Pilzerkrankungen zu schützen. Mit pilzresistenten Gerstenlinien beschäftigt sich nun auch die Sicherheitsforschung.

Internetinformationen aus dem Biosicherheitsprogramm zum Gersterversuch

Bei der Entwicklung von gentechnisch verändertem Getreide spielt Gerste nur eine untergeordnete Rolle, geforscht wird hauptsächlich an Weizen. Bisher befinden sich alle auf gentechnischem Wege erzeugten Gerstenlinien noch in der Entwicklungsphase, kommerziell angebaut wird noch keine.

Auch Prof. Kogel gab offen zu, dass es ihm um Produktentwicklung geht.

Auszüge aus einem Interview mit Prof. Kogel auf www.biosicherheit.de, der offiziellen Internetseite zum Biosicherheitsprogramm

Wir haben ganz eindeutige Wirkungen von Genen gegen Fusarien und wir und andere Ar-

beitsgruppen haben auch schon transgene Pflanzen in den Labors, die gute Wirkung gegen die Fusariumerkrankung zeigen. Aber eh das wirklich in die agronomische Produktion geht, werden noch einige Jahre vergehen.

Auszug aus „Militante Gentechnikgegner attackieren Gerstenfeld“ von Universitäts-Pressesprecherin Christel Lauterbach, in: uniforum 3/2006 (S. 2)

Auf die Vorwürfe des hessischen Landtagsabgeordneten Martin Häusling, Bündnis 90/Die Grünen, dass der Versuch der Universität „sinnlos“ sei, da es keine zugelassenen Gerstenpflanzen gäbe, legt der Projektleiter Prof. Kogel Wert auf die Feststellung, dass es weltweit gesehen zahlreiche Freisetzen von transgenen Getreidepflanzen mit steigender Tendenz zur Vorbereitung von kommerziellem Anbau gegeben hat und gibt. Nach seiner Einschätzung wird gerade der Anbau von transgenem Getreide künftig eine ganz wesentliche Rolle spielen.

Kogel räumte zudem ein, dass Sicherheitsforschung in diesem Stadium immer Teil der Produktentwicklung ist.

Auszüge aus einem Interview mit Prof. Kogel von der Internetseite zu Biosicherheit

In diesem Sinn will ich auch unsere Sicherheitsforschung am Getreide als vorsorgenden Verbraucherschutz verstanden wissen, denn ob man will oder nicht, Biotechnologie ist weltweit gesehen bereits eine neue Schlüsseltechnologie auch im Bereich der modernen Landwirtschaft.

Kogels Beschreibung der Herstellung von Gengerste einschließlich Freilandversuch:

Auszüge aus Kogel/Jansen: „Das nationale Verbundprojekt GABI-Agrotec“, in: Spiegel der Forschung Nov. 2004 (S. 84 f.)

In einem ersten Schritt werden aus Ähren, Blättern und Wurzeln der Gerste die Gene isoliert, die nach einem Befall mit Fusarium eine höhere oder niedrigere Expression zeigen als in gesunden Geweben. Um möglichst viele Gene auf einmal testen zu können, kommen dabei so genannte cDNA-Chips (macroarrays) zum Einsatz. Das Equipment und das Know-how für diese Methode ist in Gießen bereits seit einigen Jahren vorhanden. So entstanden cDNA-Chips mit bis zu 8.000 Genen. In umfangreichen Versuchen werden aus diesen Genen diejenigen selektiert, deren Expression durch den Befall mit Fusariumpilzen in den verschiedenen Pflanzenorganen verändert wird. Diese so genannten „Kandidatengene“ werden anschließend daraufhin untersucht, ob sie bei verstärkter Expression die Widerstandsfähigkeit der Pflanze gegenüber Fusarium deutlich verbessern. Da solche Tests in monokotylen Pflanzen sehr kompliziert sind, wird hier auf die Modellpflanze Arabidopsis zurückgegriffen. Der große Vorteil von Arabidopsis liegt darin, dass sich diese Pflanze leicht und sehr schnell genetisch verändern lässt. Während die Herstellung transgener Arabidopsispflanzen einige Wochen dauert, benötigt man für die stabile genetische Transformation von Getreide noch weit über ein Jahr. So können auch die Gene der Gerste in Arabidopsis leicht übertragen und zur Expression gebracht werden.

In Vorversuchen ist es uns gelungen, Arabidopsis mit den getreidepathogenen *F. graminearum* und *F. culmorum* zu infizieren, so dass für unsere Versuche ein Arabidopsis-Fusarium-Pathosystem zur Verfügung steht (Abbildung 5). Dieses soll genutzt werden, um zu überprüfen, ob Pflanzen, die eines der Kandidatengene aus Gerste tragen, weniger stark durch Fusarium befallen werden als Kontrollpflanzen. Dabei wird die Befallsstärke sowohl makroskopisch, d.h. mit bloßem Auge, als auch mikroskopisch ermittelt. Für die mikroskopischen Analysen stehen Fusariumstämme zur Verfügung, die in der Arbeitsgruppe von Prof. Schäfer am AMPIII in Hamburg mit dem *gfp*-Gen (GFP: green fluorescent protein) transformiert wurden. Diese Pilze leuchten grün bei Bestrahlung mit UV-Licht und können so sehr viel leichter unter dem Mikroskop untersucht werden (Abbildungen 5 und 6).

Alle Gene, die die Abwehr von Arabidopsis gegenüber Fusarium verstärken, werden anschließend stabil in Gerste und Weizen transformiert. Im Rahmen der von der DFG geförderten Forschergruppe FOR 343 („Erhöhung des Resistenzpotentials der Gerste“, www.unigiessen.de/ipaz) ist am IPAZ im Jahr 2002 eine Transformationsgruppe etabliert worden, in der stabil transformiertes Getreide hergestellt wird. Das transformierte Getreide wird dann in Infektionsversuchen auf Fusariumresistenz in Wurzeln, Blättern und Ähren untersucht. Bei positiver Evaluierung werden anschließend Freilandversuche in Kooperation mit nationalen Saatgutfirmen und internationalen Forschungsinstituten, wie dem Department of Crop and Soil Sciences (Pullman, USA) und dem Indian Agricultural Research Institute (IARI, New Delhi) erfolgen.

Es ging und geht bei der Gen-Gerste um Durchsetzung im Markt und um neue Transformationstechniken. Das zeigt auch ein Interview mit Prof. Sonnewald, Partner bei Kogels Gengerstenprojekt an der Universität Erlangen.

Auszüge aus einem Streitgespräch zwischen Prof. Sonnewald und dem Chef der Brauerei Lammsbräu (Quelle: IHK Regensburg) – Sonnewald ist Partner von Prof. Kogel und arbeitet an der Universität Erlangen, die am Gengerstenversuch beteiligt war. Er ist seit Jahren an der Entwicklung von Techniken der Genmanipulation und von gentechnischen Produkten tätig, u.a. als Mitarbeiter am IPK in Gatersleben

Frage: Stehen wir uns wieder einmal selbst im Weg, wenn es um wirtschaftliche und wissenschaftliche Innovationen geht?

Prof. Dr. Sonnewald: Dies könnte man in der Tat so sehen. Es ist schon überraschend, dass Deutschland bei der Entwicklung von Transformationstechniken zur Erzeugung gentechnisch veränderter Pflanzen neben den USA ein führender Forschungsstandort war, dass aber die wirtschaftliche Umsetzung bis heute weitestgehend ausgeblieben ist. Gentechnisch veränderte Pflanzen werden vornehmlich außerhalb Europas eingesetzt und weisen derzeit im wesentlichen verbesserte agronomische Eigenschaften, wie z.B. Insekten- oder Herbizidresistenzen auf. In Anbetracht der globalen Entwicklungen wäre es sicherlich an der Zeit, die Frage zu stellen, welche Risiken die Gesellschaft eingeht, wenn sie nicht die Möglichkeiten der Gentechnik für die Entwicklung leistungsstarker und den neuen Gegebenheiten angepassten Nutzpflanzen einsetzt. ...

Frage: Gegner befürchten, dass die evolutionäre Entwicklung der Gen-Pflanzen außer Kontrolle geraten könne. Befürworter dagegen verweisen auf die Möglichkeiten, die die Gentechnik bei Pflanzen bietet. Wer hat die besseren Argumente?

Prof. Dr. Sonnewald: Es ist nicht zu erwarten, dass gentechnisch veränderte Pflanzen, die in der Regel nur ein oder wenige zusätzliche Gene tragen, außer Kontrolle geraten. ...

Frage: Wer profitiert am meisten von der Revolution der Evolution?

Prof. Dr. Sonnewald: Wir alle. *(zitiert ist die vollständige Antwort!)*

Die falschen Angaben über die Versuchsziele und Forschungszwecke erfüllen nicht die Anforderungen des § 15, Abs. 1 GenTG. Dort ist festgelegt: „Die Unterlagen müssen außer den in § 10 Abs. 2 Satz 2 Nrn. 2 und 3 beschriebenen insbesondere folgende Angaben enthalten: ... 2. die Beschreibung des Freisetzungsvorhabens hinsichtlich seines Zweckes“. Gemeint ist damit erkennbar der richtige und nicht ein zu Propaganda und Zuschusswerbung nur behaupteter, aber tatsächlich nicht zutreffender Zweck.

Es wird beantragt, das Genehmigungsverfahren mit einem korrekten Antrag zu wiederholen.

Die falschen Angaben berühren zudem die Frage der Zuverlässigkeit der Versuchsbetreiber. Personen und Institutionen, die zum Zweck des Erhalts staatlicher Zuschüsse und der Manipulation öffentlicher Wahrnehmung Unwahrheiten verbreiten, sind keine geeigneten Gewährspersonen nach GenTG. Es wird daher beantragt, die Genehmigung zu versagen.

7 Unkalkulierbare Risiken der Gentechnik überhaupt

7.1 Auskreuzung gentechnisch manipulierter Pflanzen ist nicht nur Gefahr und auch schon eingetretener Schaden, sondern bewusstes Ziel der Freisetzung und des Inverkehrbringens durch Gentechnekonzerne, Lobbyverbände und Forschungseinrichtungen. Damit ist Freisetzung ein

nicht nur fahrlässiger, sondern bewusster Verstoß gegen Grundrechte und § 1 GenTG.

Bereits die gängige Ausdehnung der Gentechnik durch aktive Genmanipulation und deren Patentierung ist rücksichtslos. Absurderweise wäre gerade der GAU, nämlich die ungebremste Auskreuzung von Gensequenzen, für die patentinhabenden Firmen wirtschaftlich hochattraktiv. Dann nämlich wäre ihre Sequenz überall verbreitet und die Verseuchung freilebender Tiere und/oder Pflanzen wäre genau die Grundlage für deren plötzlich mögliche Anmeldung zum Patent. Schadensersatz dagegen wäre kaum zu leisten, denn vorher (!) gehörten die Lebewesen niemandem, d.h. niemand könnte einen Schaden sicher nachweisen. Also verspräche es für Gentechnikfirmen Erfolg, die Auskreuzung nicht nur grob fahrlässig in Kauf zu nehmen, sondern Abläufe gezielt so zu manipulieren und zu steuern, dass eine freie Wahl zwischen gentechnisch veränderten und gentechnikfreien Sektoren in Landwirtschaft und Lebensmittelverarbeitung nicht mehr möglich wäre. Fahrlässigkeit und fehlendes Risikobewusstsein sind zwar bei der Hetze nach Profiten und Monopolen deutlich sichtbar, reichen als Erklärungsmodell aber nicht aus.

1. Beispiel: Rapsversuche u.a. in Adelshausen und Riedstadt (Firma AgrEvo)

Im Zuge einer Sorten- bzw. Wertprüfung des Bundessortenamts hat Aventis von 1999 bis 2001 in Adelshausen transgenen Raps zwischen nicht-transgenen Rapslinien angebaut. Im Antrag der AgrEvo vom 16.2.1998 an das Robert-Koch-Institut (RKI), wurden Sicherheitsvorkehrungen bewusst für überflüssig erklärt und das Auskreuzungsrisiko heruntergespielt:

- S. 6: „Auf eine Mantelsaat und einen Isolationsabstand kann verzichtet werden, da zum einen zur Erzielung von guten Züchtungsergebnissen im Freiland ohnehin besondere züchterische Sorgfalt zur Vermeidung unkontrollierter Befruchtungen erforderlich ist ...“
- S. 7: „Die Möglichkeit einer Auswilderung von Glufosinat-Ammonium-verträglichen Raps kann als sehr klein angesehen werden, da 1. Kulturpflanzen wie Raps nur auf vorbereiteten und gepflegten Ackerflächen genügend Konkurrenzkraft besitzen ...
Auch die Wahrscheinlichkeit einer Verbreitung des bar-Gens durch Pollen auf gleiche und verwandte Kulturpflanzen bzw. auf Wildkräuter kann als gering eingestuft werden.“
- S. 31: „Ein Isolationsabstand ist nicht erforderlich“ ... „Eine Mantelsaat ist nicht erforderlich“

Dazu vergleichend eine Auszug aus Marcus Lemke (2002): „Gentechnik – Naturschutz – Ökolandbau“ (Nomos in Baden-Baden, S. 24): „Untersuchungen in Dänemark haben gezeigt, dass bereits nach zwei Generationen der Hybridisierung und Introgression von herbizidtolerantem Raps (*Brassica napus*) mit einer nahe verwandten Wildpflanze (*Brassica campestris*) fertile unkrautartige herbizidresistente Hybridpflanzen aufgetreten sind (...).“

Trotzdem hat das RKI am 22.7.1998 den Versuch genehmigt. Das RKI (heute BVL) teilte gar die Auffassung des Antragsstellers, Mantelsaat und Mindestabstand seien überflüssig. Später bewies eine Untersuchung eindrucksvoll umfassende Auskreuzungen in Adelshausen. Dazu Auszüge aus dem Prüfbericht „Untersuchung zur Identität von gentechnisch verändertem Raps“ von Dr. rer. nat. R. H. Reiting (Februar 2002):

- „Die parallel (...) genommenen Ernte-Proben von Nicht-GVO-Parzellen wurden ebenfalls auf das Vorhandensein der oben aufgeführten Gen-Kassetten überprüft. Hierbei zeigte sich, dass in allen Kontroll-Proben Spuren der beiden DNA-Konstrukte nachzuweisen waren.“ (S. 3)
- „Demnach kam es in allen Kontrollproben von Nicht-GVO-Parzellen zu Auskreuzungen des gentechnisch veränderten Materials.“ (S. 20)

Die Gefahr einer Auskreuzung war dem RKI entgegen anderslautenden Bekundungen im Genehmigungsbescheid sehr wohl bewusst, wie die folgenden Aussagen belegen. Dazu zunächst ein Brief des RKI, unterzeichnet von Dr. U. Ehlers, an das RP Gießen vom 10.08.2000: „Wenn (...) die zeitliche und räumliche Begrenzung der Freisetzung sichergestellt ist, müssen nicht zwingend Isolationsabstände oder Mantelsaaten vorgesehen werden. Auch Isolationsabstände und/oder Mantelsaaten würden einen Pollentransfer nicht ausschließen.“ (S. 2)

Aus einem Vermerk des RP Gießen (Unterzeichner: Frau Hanke, Dr. Gerlach) vom 10.07.2000 mit dem Titel „Rapserte des Freisetzungsvorhabens „Adelshausen“, voraussichtlich am 13.07.2000“ geht hervor, dass das RKI die Auskreuzungen nicht nur als Möglichkeit, sondern als festen Bestandteil von Freisetzungsvorhaben betrachtet:

- Nach dieser handelt es sich nicht um ein Inverkehrbringen, wenn der Sachverhalt „Gegenstand einer genehmigten Freisetzung“ ist. Das RKI ist der Ansicht dies sei der Fall, weil es die Entstehung transgener Rapsamen durch Auskreuzung bereits in der Genehmigungsentscheidung berücksichtigt und bewertet hat. Da auf Maßnahmen zur Ausbreitungsbegrenzung gleichwohl bewusst verzichtet wurde, sei die Verbreitung der transgenen Rapsamen als Nebenfolge der Freisetzung mitgenehmigt.“ (S. 2)

Die Freisetzung transgenen Rapses in Adelshausen wurde 2000 beendet. In den Folgejahren wurden andere Nutzpflanzen angebaut. Das Experiment war zu diesem Zeitpunkt allerdings bereits außer Kontrolle geraten.

Dazu ein Bericht von Bayer Crop Science, vormals Aventis, sechs Jahre später, genauer am 13.12.2006, „Abschlussbericht Standort Adelshausen 2 / 2005/06“: Es „wurden in der abgelaufenen Nachbeobachtungsperiode mehr als 150 voll entwickelte Rapspflanzen auf den nebeneinander liegenden Standorten Adelshausen 1 und Adelshausen 2 beobachtet und vor der Blüte aufgezo-gen.“

Sechs Jahre nach dem offiziellen Ende der Freisetzung war der transgene Raps immer noch aktiv! Trotz dieser alarmierenden Erkenntnis folgten keine weiteren Untersuchungen, wie W. Steinheuer von Bayer Crop Science in einem Brief vom 19.12.2007 erklärte, dem als Anlage der Abschlussbericht für den Standort Adelshausen 2 für 2007 angefügt war: „Während der bisher 7jährigen Nachkontrollen wurden an der ehemaligen Freisetzungsfäche angrenzende Flächen nicht systematisch auf Durchwuchs-Raps kontrolliert.“

Wie weit das Experiment aus dem Ruder gelaufen war, wollten die Verantwortlichen offenbar lieber gar nicht erst feststellen.

Dieser Fall stand nicht allein. Aus einem Fax des nordrhein-westfälischen Ministeriums für Umwelt- und Naturschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 04.09.2000, in dem ein Beschluss des Oberverwaltungsgerichts NRW vom 31.08.2000 weitergeleitet wird, ging hervor, dass einem Bauern der Verkauf von Raps untersagt wurde, der in der Nähe einer Freisetzungsfäche (transgener Raps, Aventis) angebaut und gentechnisch verunreinigt wurde. Dazu ein Auszug aus dem Gerichtsbeschluss: „Die erteilte Freisetzungsgenehmigung sieht keinen Sicherheitsabstand der Freisetzungsfäche zu angrenzenden landwirtschaftlichen Kulturfächen vor.“

Die Folgen der angeblich „sicheren“ und „unbedenklichen“ Freisetzungsversuche mit transgenem Raps beschränkten sich nicht auf die ehemaligen Freisetzungstandorte. In einer Presse-Information der Coordination gegen BAYER-Gefahren vom 6. September 2007 (www.cbgnetwork.org/2147.html) wurde über kontaminiertes Raps-Saatgut berichtet, das in Mecklenburg-Vorpommern, Schleswig-Holstein, Niedersachsen, Rheinland-Pfalz und Hessen ausgebracht wurde: „Wie in den USA, wo im vergangenen Jahr herkömmlich angebaute Reis durch eine herbizidresistente Sorte von BAYER kontaminiert wurde und weltweit in den Handel gelangte, geht die Verunreinigung des Raps-Saatguts wahrscheinlich auf jahrelang zurückliegende Freilandversuche zurück.“

Insbesondere die benannten Positionierungen des RKI, heute BVL, zur Gleichgültigkeit von unkontrollierter Auskreuzung und Ausbreitung der manipulierten Pflanzen erzeugen den Verdacht, dass Auskreuzung und unkontrollierte Verbreitung transgener Pflanzen nicht nur in Kauf genommen, sondern bewusst einkalkuliert wurden. Anders war der Verzicht auf Sicherheitsvorkehrungen nicht zu erklären – vor allem, weil das Durchwuchs- und Ausbreitungspotential von Raps hinreichend bekannt war.

2. Beispiel: Freisetzungsversuche in der Nähe von Saatgutbanken

Saatgutbanken sollen die Vielfalt des Saatguts erhalten und dafür sorgen, auch solches Saatgut unverändert oder zumindest sortenrein zu bewahren, welches zur Zeit in der Landwirtschaft nicht oder nicht mehr eingesetzt wird. Schließlich ist nicht vorhersagbar, welche Eigenschaften von Sorten in Zukunft wichtig sein könnten. Eigenschaften verschwundener Sorten könnten weder direkt noch für Züchtungen genutzt werden. Darum wird für Saatgutbanken viel Geld ausgegeben. Da sich Saatgut je nach Sorte nur 10, 20 oder 30 Jahre aufbewahren lässt, ohne die Keimfähigkeit zu verlieren, kann es nur erhalten werden, indem

es regelmäßig ausgesät und die Samen neu geerntet werden. Dabei muss man peinlich darauf achten, die Sortenreinheit nicht durch Einkreuzung anderer Sorten zu verspielen. Fatal wäre, wenn gerade in der Nähe der Flächen, die der Saatgutsicherung dienen, Felder mit gentechnisch veränderten Pflanzen entstünden – vor allem, wenn sie von derselben Art stammten. Doch gerade das geschieht – und zwar verblüffend genau: Exakt dort, wo die großen Saatgutbanken in Deutschland bestehen (in Gatersleben, Malchow und Groß Lüsewitz), sind Agro-Gentechnik-Versuchsflächen angelegt worden. Und zwar genau zugeordnet: Gentechnischer Weizen neben den Saatgutbanken zu Getreide in Gatersleben, gentechnisch manipulierte Kartoffeln neben den Flächen der Saatgutbank-Außenstelle für Kartoffeln in Groß Lüsewitz und Raps neben der Ölsaaten-Genbank in Malchow. Kann so etwas Zufall sein? Kaum zu glauben – viel wahrscheinlicher ist, dass hier nicht nur extrem fahrlässig die Verseuchung allen Saatguts mit Gentechnik in Kauf genommen wird, sondern dass dies gewünscht ist. Denn dann wäre die Debatte um Gentechnik beendet. Es gäbe ja kein Saatgut ohne Gentechnik mehr. Das ist nicht nur ökologisch und gesundheitlich gefährlich, sondern auch machtpolitisch bedeutsam: Menschen werden systematisch Handlungsalternativen genommen. Der Kampf um die Gentechnik wäre entschieden – absurderweise gegen jedes geltende Recht, aber unterstützt auch durch diejenigen, die das Recht eigentlich zu verteidigen haben.

Auch 2009 sind wieder Gen-Kartoffel-Experimente am Standort der Kartoffel-Saatgutbank Groß Lüsewitz geplant

Es wird beantragt, keine weiteren Ausbringungen genmanipulierter Pflanzen zu genehmigen, solange keine verlässliche Sicherung für sortenreines Saatgut besteht. Eine weitere Ausbringung gefährdet die Umwelt und die Berufsfreiheit der LandwirtInnen.

7.2 „Koexistenz“ von Gentechnik und gentechnik-freier Landwirtschaft ist in einigen Regionen bereits gescheitert

Beispiel Raps:

- In einer Veröffentlichung des Umweltinstituts München unter dem Titel „Gen-Pflanzen außer Kontrolle“ heißt es: „Seit dem großflächigen Anbau von genmanipuliertem Raps kann in Kanada kein gentechnikfreier Raps mehr angebaut werden. Raps kreuzt über extrem weite Distanzen aus, Untersuchungen wiesen Pollen noch in 26 km Entfernung nach. Angesichts von fünf Millionen Hektar Gen-Raps ist auch die Produktion von gentechnikfreiem Rapshonig unmöglich geworden. Bauern und Imker haben ihre Wahlfreiheit verloren.“
- Diese Aussage bestätigt auch ein Blick auf vorliegende Statistiken: Ausweislich der Datenbank transgen.de wurden 2007 um die 87% der Rapsanbauflächen in Kanada mit transgenem Raps bestellt – das entspricht 5,1 Millionen Hektar.

Beispiel Soja:

- 2008 waren in den USA 92% der angebauten Sojabohnen gentechnisch verändert. In Argentinien liegt die Quote sogar bei 98%, in 93% bei Paraguay; beide Werte von 2007; alle Angaben basieren auf Informationen von transgen.de.
- Schon jetzt können nicht einmal Bioanbieter garantieren, dass ihre Sojabohnen gentechnikfrei sind. Sollte sich die Entwicklung fortsetzen, wird es in absehbarer Zeit kein Soja mehr geben, das nicht mit transgener DNA kontaminiert wäre.

Beispiel Mais:

- Der ORF berichtete am 1.7.2008: „Eine Koexistenz von Gentech- und Biomais scheint laut einer neuen spanischen Studie kaum möglich. Der Grund liegt darin, dass es zumindest in Spanien keine Infrastruktur zur Trennung der Saaten gibt. [...] Das Problem liegt darin, dass in beiden Regionen der Mais vom Einkauf des Saatguts bis zur Vermarktung zumeist über Genossenschaften läuft. Und die haben für dieses Produkt eben nur eine Infrastruktur. Somit wäre auch eine Vermischung von Gentech- und Bio-Sorten nicht verhinderbar – was für letztere aufgrund der strengen Standards naturgemäß inakzeptabel ist.“

Die Konsequenz: Überhandnehmen des Gen-Maises, wie es sich die dahinterstehenden Saatgut-Konzerne nur wünschen können. In Aragon fiel die Anbaufläche für Bio-Mais um 75 Prozent, in Katalonien um fünf Prozent. Binimelis (...) spricht insgesamt von einer „unmöglichen Koexistenz“ der beiden Landwirtschaftstypen.“

Mit den vorgetragenen und leicht erhältlichen weiteren Fakten lässt sich die Unmöglichkeit eines Nebeneinanders agro-gentechnischer Anwendungen und konventionellen bzw. Biolandbaus belegen. In den eingangs geschilderten Fällen – transgener Raps in Kanada; gentechnisch veränderte Sojabohnen in Argentinien, Paraguay und den USA – ist die Ausdehnung des gv-Anbaus so weit vorangeschritten, dass Auskreuzungen und Kontaminationen eine nicht mehr rückholbare Entwicklung erreicht haben.

Es wird beantragt, den Versuch mit gentechnisch veränderter Gerste zu untersagen, weil die gesetzlich vorgeschriebene Koexistenz zwischen gentechnischer und gentechnikfreier Landwirtschaft zumindest zur Zeit nicht möglich ist. Unter solchen Bedingungen wäre die Ausbringung der genmanipulierten Pflanzen rechtswidrig.

7.3 Forschung an der Gentechnik und Entwicklung gentechnisch manipulierter Organismen dienen nicht dem Allgemeinwohl

In einer Gesellschaft, in der es vor allem um Profite geht, folgt auch die Gentechnik diesem Ziel. Die Technologie ist nicht nur ein unkalkulierbares Risiko, sondern wird immer öfter gezielt gegen Menschen eingesetzt. Dazu gehört die Anmeldung von Genen als Patente. Große Firmen sichern sich den Zugriff auf Tier- und Pflanzenarten, aber auch auf menschliche Gene. Gelingt es ihnen, ein Patent zu erwerben, so kontrollieren sie alle Anwendungen mit diesen Lebensformen. Patentiert werden inzwischen nicht nur gentechnische Veränderungen, sondern auch von Natur aus vorkommende Gene. Der Trick der Konzerne: Sie entwickeln Methoden, mit denen diese Gene untersucht werden können – und lassen sich dann alles patentieren, was damit nachgewiesen wurde. Das aber ist das unveränderte Gen selbst bzw. das damit lebende Wesen. Die Folgen: Mehr Profit für den Konzern, weniger Lebensqualität für Mensch, Tier oder Pflanze. Ein Beispiel sind Gensequenzen, die Brustkrebs fördern. Die Firma Myriad Genetics hat die Untersuchungs-methode patentieren lassen. Nun verbietet die US-Firma durch Gesetz allen andern Forschungslabors, solche oder ähnliche Brustkrebs-Genests zu entwickeln. Infolge der marktbeherrschenden Stellung durch den Patentschutz hat Myriad Genetics die Preise für Tests für BRCA1- und BRCA2-Gene erhöht, in manchen Ländern sogar um das Zwei- bis Dreifache. Das können sich viele Menschen nicht mehr leisten und es zeigt sich, was es bedeutet, wenn eine Firma im medizinischen Bereich Genpatente erhält. Dem Patienten hilft das nicht, sondern schadet ihm.

Selbst dort, wo die Ausdehnung von Elend, Ausbeutung, Armut und Hunger offensichtlich der Profitmaximierung dient, sind Forschung und Entwicklung sofort dabei. Dass Firmen und EntwicklerInnen bewusst den Weg über Leichen wählen, ist weder Zufall noch Entartung kapitalistischer Wirtschaft, sondern folgt schlicht deren Grundtrieb.

Das berühmteste Beispiel war und ist die Terminorttechnologie. Mit spezifischen Gensequenzen soll der Nachbau verhindert werden, also dass die geernteten Samen als Saatgut weiterverwendet werden können. So werden Selbstversorgung unmöglich gemacht und LandwirtInnen in dauerhafte Abhängigkeit getrieben. Wer sich den Bedingungen der Konzerne nicht unterwirft und nicht zahlungskräftig ist, scheidet aus. Da in weiten Teilen der Welt die Grundversorgung der Bevölkerung von der Selbstorganisierungsfähigkeit der BäuerInnen abhängt, kann solche Gentechnik den Hunger eher verschärfen als ihn zu bekämpfen. Das ist kein Risiko, sondern ein bereits realisierter und wachsender Nachteil – zumindest zeigt es an, welches Gedankengut in den Laboren der Gentechnikentwicklung vorherrscht.

Zur politischen Debatte und Entscheidungsfindung in Sachen Terminorttechnologie sei als Beispiel die Technisierung der Landwirtschaft unter Einsatz der Gentechnik in Indien benannt.

Auszug aus dem Bericht des UN-Menschenrechtsausschusses:

29) Das Komitee ist tief besorgt, dass die extreme Not, die die Farmer erleiden müssen, zu einer steigenden Häufigkeit von Farmer-Selbstmorden über die vergangene Dekade geführt hat. Das Komitee ist besonders besorgt, dass die extreme Armut unter den Kleinbauern, verursacht durch den Mangel an Land, Zugang zu Krediten und adäquaten ländlichen Infrastrukturen, durch die Einführung von genetisch verändertem Saatgut durch multinationale

Konzerne und die daraus resultierende Preiseskalation bei Saatgut, Dünger und Pestiziden, vor allem in der Baumwollindustrie, verschlimmert wurde.

Der hier verhandelte Versuch mit transgener Gerste soll zusätzlich zu diesen allgemeinen Sachzwängen, die unter heutigen Bedingungen auf jeder Gentechnik liegen, eine bessere Einsatzmöglichkeit dieser Getreideart als Futtermittel für Nutztiere erzielen. Damit aber wird eine Verwendung angestrebt, die Hunger eher erzeugt als lindert, da die Umwandlung landwirtschaftlicher Flächen, die bislang der Ernährung der Menschen dienen, zum Zwecke der Verfütterung an Tiere folgen würde.

Auch in der Gentechnik-Medizin wären solche Ergebnisse zu erwarten. Würde beispielsweise ein AIDS-Medikament entwickelt, so würde ein Patentschutz dafür eine Verbreitung nicht nach Bedürfnissen der Menschen, sondern nach Profitinteressen steuern. Zu erwarten wäre, dass gerade diejenigen, die das Medikament besonders brauchen, es nicht bekommen können – oder in große Abhängigkeit (Verschuldung) getrieben würden. Da bei Auftauchen des Medikaments andere Hilfsprogramme wohl gedrosselt würden, wäre ein absurdes Ergebnis wahrscheinlich: Der Durchbruch gegen AIDS könnte das Elend vergrößern. Das käme von den auf alle Forschungstätigkeiten wirkenden gesellschaftlichen Rahmenbedingungen. Diese betreffen auch die gentechnische Forschung und damit auch den hier beantragten Versuch.

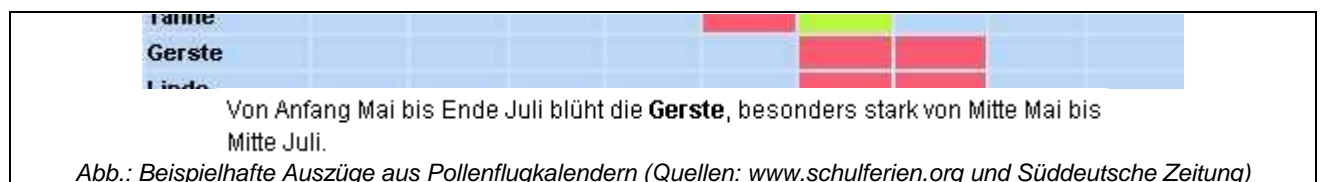
Es wird beantragt, den Versuch mit gentechnisch veränderter Gerste zu untersagen, weil die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, insbesondere ökonomische Zwänge, eine profitorientierte Verwertung aller Ergebnisse erzwingen. Unter solchen Bedingungen aber würde die Erforschung genmanipulierter Pflanzen die Lebensbedingungen der Menschen verschlechtern und bestehende Probleme verschärfen. Wenn aber dem erheblichen Risiko und den unvermeidlichen Nebenwirkungen kein sinnvoller Allgemeinnutzen gegenüber steht, muss in der Abwägung zugunsten von Mensch und Natur, d.h. gegen die Interessen von Konzernen und den ihnen zuarbeitenden Forschungseliten entschieden werden.

Es wird vorgeschlagen, das Antragsverfahren bis zur Beendigung des Zwangs zu Profit, d.h. Abschaffung des Kapitalismus auszusetzen.

8 Erhebliche Risiken des beantragten Versuchs im Speziellen

8.1 Gerste ist eine Pflanze, deren Pollen weit gestreut wird und sich unkontrollierbar ausbreitet

In den üblichen Pollenflugkalendern, die für AllergikerInnen zusammengestellt werden, wird die Gerste regelmäßig mit Pollenflugzeiten von Mitte Mai bis Juli aufgeführt.



Im Antrag wird über vorkommende Wildgerstenarten auf S. 35 ausgeführt: „Bisher wurden keine Wildgerstenarten dort beobachtet (mündliche Mitteilung des die Fläche bewirtschaftenden Landwirts).“ Das ist eine nicht ausreichende, weder fachlich qualifizierte noch ausreichend belegte Behauptung zu einem wichtigen Punkte. Der Antrag bietet damit keinerlei Grundlage für eine tatsächliche Risikoabschätzung.

Es wird beantragt, das Genehmigungsverfahren mit einem präzisierten und hinsichtlich des Umfangs mit Auskreuzungsgefahren ergänzten Antrag zu wiederholen.

8.2 Gerste ist eine nicht eingrenzbar Pflanze

Als nicht eingrenzbar ist ein solcher Organismus zu verstehen, der sich von selbst ausbreitet und dessen Ausbreitung keine vollständig wirksamen Barrieren entgegengestellt werden können, sobald der Organismus im Freiland ausgebracht wird. Dies ist bei Gerste gegeben. Zwar ist sie überwiegend Selbstbestäuber, aber eben nur überwiegend. Durchschnittlich ein bis zwei Prozent der Pollen werden durch Wind aus den Blüten verweht. Sie sind nicht eingrenzbar, weil es an technischen Möglichkeiten fehlt, die Verteilung von Pollen in der freien Landschaft zu unterbinden. Alle Hinweise auf geringe dauerhafte Überlebenschancen der Pollen sind für diese Frage ohne Bedeutung, weil es bei der Frage der Eingrenzbarkeit nicht darum geht, wie hoch die Ausbreitung ist, sondern nur, ob sie überhaupt stattfindet. Dies ist der Fall. Zudem ist im Freilandbetrieb auch eine Verbreitung über Verunreinigungen von Maschinen, Kleidung, durch Kleintiere usw. nicht vollständig zu unterbinden.

Gemäß § 1, Abs. 1 der GenTAnhV kann nur bei „einer Freisetzung, soweit es sich nicht um Organismen handelt, deren Ausbreitung auf Grund der Rechtsverordnung nach § 18 Abs. 2 des Gentechnikgesetzes begrenzt ist“, auf einen Erörterungstermin verzichtet werden. Es wird beantragt, einen öffentlichen Erörterungstermin nach BImSchG anzusetzen, wie es bei nicht eingrenzbar Emissionen vorgeschrieben ist.

8.3 Horizontaler Gentransfer ist sehr viel wahrscheinlicher als von Befürwortern der „Grünen Gentechnik“ behauptet

In der Auseinandersetzung um mögliche Gefahren beschränkten sich die Verantwortlichen des Gerstenversuchs zunächst (anfängliche Versuchsperiode in Gießen) darauf, das Auskreuzungsrisiko gänzlich zu leugnen – wider besseres Wissen und sichtbar zum Zwecke einer Beruhigungspropaganda. Dazu exemplarisch zwei Auszüge aus der Gießener Allgemeine:

Gießener Allgemeine, 6.6.2006, S. 7: „Dass sich die transgene Gerste über das Versuchsfeld hinaus verbreitet, halten die Forscher für ausgeschlossen (...).“

Gießener Allgemeine, 29.3.2007, S. 25: „Negative Folgen für die Umwelt seien nie zu erwarten gewesen. Das gelte insbesondere für die von manchen befürchteten Auskreuzungen mit anderen Pflanzen. „Sie sind nicht möglich, weil die Gerste ein Selbstbestäuber ist. Außerdem gibt es für sie in Mitteleuropa keine Kreuzungspartner“, unterstrich Kogel, der auch das Amt des Uni-Vizepräsidenten bekleidet.“

Erst als sie widerlegt wurden, räumten sie ein, dass Auskreuzung grundsätzlich möglich ist, versuchten aber nun, sie als niedrig einzustufen.

Andere Wege unkontrollierter Übertragung transgener Erbsubstanz unterschlägt der Antrag. Hier ist insbesondere der horizontale Gentransfer zu nennen.

Auszug aus Markus Lemke (2002), in: „Gentechnik – Naturschutz – Ökolandbau“, Nomos in Baden-Baden (S. 27 f.)

„Neben der Verwilderung und der Auskreuzung kommen noch weitere Wege der Ausbreitung transgener Erbsubstanz in der Natur in Betracht. Zu nennen ist hier zunächst das Phänomen des horizontalen Gentransfers. Dieser Begriff beschreibt die nichtsexuelle Übertragung von genetischem Material. So verfügen Mikroorganismen über verschiedene Mechanismen zur Aufnahme und Weitergabe von DNA untereinander, wodurch Gene aus abgestorbenen Pflanzenteilen in andere Organismen eingebracht werden können. Zwar handelt es sich hierbei um ein ausgesprochen seltenes Ereignis; verschiedene Befunde zeigen jedoch, dass ein solcher Gentransfer im Laufe der Evolution immer wieder stattgefunden hat. Dabei ist jedoch zu bemerken, dass ein horizontaler Gentransfer von gentechnisch veränderten Pflanzen auf Mikroorganismen bislang noch nicht nachgewiesen werden konnte. Versuche an der Universität Jena haben allerdings gezeigt, dass im Darm von Honigbienen, die Pollen von herbizidresistenten, Raps gefressen haben, ein Gentransfer auf die im Darm der Biene lebenden Mikroorganismen stattgefunden hat.“

Es gibt wissenschaftliche Erkenntnisse, dass der horizontale Gentransfer wahrscheinlicher ist als bisher angenommen. In einer Veröffentlichung des „Institute of Science in Society“ vom 10.3.2008 vertreten die Autoren die Position, dass transgene DNA eine verstärkte Tendenz zum horizontalen Gentransfer aufweist:

1. Transgenic DNA is designed to jump into genomes, often through viral or bacterial plasmid vectors that can integrate into genomes.
2. Transgenic DNA tends to be structurally unstable and hence prone to break and rejoin, giving rise to numerous deletions, duplications, and other rearrangements during the transformation process, which spread into the host genome (...).
3. The mechanisms that enable transgenic constructs to jump into the genome enable them to jump out again and reinsert at another site or into another genome.

Zusammengefasst lässt sich sagen, dass transgene DNA in der Forschung so konstruiert wird, dass sie in Genome eindringen und sich in diese integrieren kann, oftmals mit Hilfe von Viren oder Bakterien. Die Mechanismen, mit denen die transgenen Konstrukte in ein Genom gelangen, ermöglichen ihnen auch, dieses wieder zu verlassen, an anderer Stelle zu „betreten“ oder auf ein anderes Genom zu wechseln. Zudem tendiert transgene DNA zum „Zerbrechen“ und zur Neuorganisation.

Damit ist die Behauptung widerlegt, das Auskreuzungs- und Verbreitungsverhalten transgener Pflanzen unterscheidet sich nicht von dem konventioneller.

Zudem kann daraus abgeleitet werden, dass die bewiesene Tatsache auch für den Gerstenversuch gilt. Insbesondere aufgrund des Einsatzes von Bodenpilzen ist die Gefahr eines horizontalen Gentransfers auch im konkreten Fall gegeben.

Es wird beantragt, den Versuch mit gentechnisch veränderter Gerste zu untersagen, weil die gesetzlich vorgeschriebene Koexistenz zwischen gentechnischer und gentechnikfreier Landwirtschaft zumindest zur Zeit nicht möglich ist. Unter solchen Bedingungen wäre die Ausbringung der genmanipulierten Pflanzen rechtswidrig.

8.4 Vögel und Kleinsäuger können Gerstenkörner verbreiten

Im Antrag steht auf S. 17: „Angemerkt werden muss, dass eine Verbreitung der Gerstensamen durch Vögel und Kleinsäuger vorkommen kann, denen die Körner als Futter dienen.“ Auf diese Feststellung folgt an keiner Stelle des Antrags irgendein Bezug, d.h. die Universität nimmt diese Gefahr billigend und reaktionslos in Kauf.

Nur zwei Sätze weiter behauptet die Universität Gießen trotzdem die völlige Ungefährlichkeit, obwohl sie selbst, wie zitiert, bereits das Gegenteil eingeräumt hat: „Auf Grund der Züchtung besitzen heutige Kultursorten keine spindelbrüchigen Ähren, was die Samenausbreitung stark begrenzt. Folglich ist die Samenausbreitung völlig vom Menschen bzw. ackerbaulichen Kulturmaßnahmen abhängig.“ Dieser Satz ist wieder die typische Form von Propaganda statt qualifizierter Aussage. Dem Antrag selbst ist zu entnehmen, dass auch Vögel und Kleinsäuger zur Verbreitung beitragen können.

Ebenso bereits durch die benannte Passage im Antrag widerlegt ist die mehrfache Behauptung: „Keine pflanzlichen Bestandteile des Feldversuchs werden in die menschliche oder tierische Nahrungskette gelangen.“ (S. 27, 29, 50, ähnlich S. 48). Auf dieser falschen Grundannahme basiert dennoch die Ableitung auf S. 49: „Da die Feldversuche in sehr begrenztem Umfang durchgeführt werden und keine Pflanzenteile oder -organe in die Nahrungskette gelangen, kann von keinen direkten Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit ausgegangen werden.“

Den Versuchsdurchführenden ist die Gefahr aber bekannt, wie Seite 17 zeigt. D.h., sie formulieren im Antrag bewusst die Unwahrheit. Im Klartext: Sie lügen. Das ist zusätzlich bewiesen durch die Aussagen des Beauftragten für die biologische Sicherheit vor Gericht am 29.8.2008 in Gießen. Dort sagte Dr. Langen wörtlich (Abschrift Tonbandmitschnitt): „Auflage war, dass nach der Aussaat das Vogelnetz errichtet wird, weil dann natürlich Körner im Boden sind und Vögel kommen und picken diese Körner auf und könnten die wegtragen und dann wieder ausspucken oder was auch immer, aber das wäre ja vorstellbar. Und zum anderen sollte dieses Vogelnetz da sein, wenn die Ähren abreifen.“ Der für Sicherheitsfragen zuständige Beauftragte weiß also um die Verbreitungsgefahr der Körner durch Wirbeltiere. Trotzdem wird im Antrag das Gegenteil behauptet, d.h. gelogen.

Es wird beantragt, den Versuch mit gentechnisch veränderter Gerste zu untersagen, weil Schutzmaßnahmen gegen die Verbreitung durch Tiere nicht vorgesehen und, wie die Erfahrung der Versuchsphase in Gießen zeigt, auch nicht gewollt sind. Dabei wären sie mit verhältnismäßigem Aufwand möglich. Die gesetzlich vorgeschriebene Koexistenz zwischen gentechnischer und gentech-

nikfreier Landwirtschaft ist damit bei diesem Experiment nicht erfüllt. Unter solchen Bedingungen wäre die Ausbringung der genmanipulierten Pflanzen rechtswidrig.

Zudem wird beantragt, den Versuch mit gentechnisch veränderter Gerste zu untersagen, weil die bewusst falschen Angaben im Antrag zeigen, dass die an der Durchführung des Versuchs beteiligten Personen für dieses riskante Experiment ungeeignet sind. Statt Risiken auszuschließen, vertuschen sie die Gefahren mit bewussten Falschbehauptungen.

8.5 Bereits gezeigte Fahrlässigkeit gegenüber Verbreitung durch Kleinsäuger stellt Zuverlässigkeit der Versuchsbetreiber in Frage

Dass Vögel und Kleinsäuger eine Gefahr sind, hatte die Stadt Gießen erkannt und im Antragsverfahren 2005 eingewandt. Daraufhin forderte das BVL im Auflagenbescheid einen Mäuseschutzzaun. Dieser wurde von der Universität jedoch nicht angebracht. Der tatsächlich um die Fläche gezogene Zaun diente eher der Abwehr von Menschen als dem Schutz der Umwelt. Jedenfalls war der Zaun für Mäuse passierbar. Die Überwachungsbehörde monierte dies gegenüber dem Versuchsdurchführenden. Dessen Reaktion sprach für sich: Ein Mäuseschutz sei zwar vorgeschrieben, aber überflüssig, weil sowieso unwirksam.

Im o.g. Antrag wird an mehreren Stellen betont, dass keine Bestandteile des Feldversuches in die Nahrungskette gelangen werden.

Um dies zu gewährleisten, ist das Versuchsfeld mit einem Zaun und einem Vogelnetz zu umgeben. Nur so kann das Verschleppen von Samen durch Kleinsäuger und Vögel verhindert werden.

Auszug aus der Akte beim RP: Stellungnahme der Stadt Gießen (24.1.2006, mehr hatte die Stadt auch nicht zu sagen!)

In den Genehmigungsbescheid ging die Forderung der Stadt Gießen so auch ein. Der Wortlaut war klar: Es ging um die „Abhaltung von Kleinsäufern“, also vor allem Mäusen. Der Zaun war dazu da, diese abzuhalten, also die Auflage zu erfüllen.

II.7. Zur Abhaltung von Kleinsäufern sind die Versuchspartellen mit einem engmaschigen Wildschutzzaun zu umgeben. Zusätzlich sind durch Auslegen eines Vogelnetzes über die Gerste der Partellen der Versuchsfläche unmittelbar nach der Aussaat und ab Beginn des Ährenschiebens eine Verschleppung und ein Fraß durch Vögel zu vermeiden.

Im Folgenden werden die Nebenbestimmungen II.7 bis II.9 und II.11 bis II.13 begründet.

Zu II.7. Mit dem Zaun sollen Kleinsäuger vorsorglich von einem Fraß an der gentechnisch veränderten Gerste abgehalten werden. Das Netz soll Vögel vom Fraß und vom Verbringen der gentechnisch veränderten Gerste abhalten.

Auszüge aus der Akte beim RP: Genehmigungsbescheid vom 3.3.2006 (S. 6 und S. 20)

Doch das konnte der dann angebrachte Zaun nicht. Kleinlaut wurde dann eingeräumt, dass er keinen Schutz gegen Mausfraß bot. Absurderweise wurde danach festgestellt, die Auflage, Mäuse abzuhalten, sei trotzdem erfüllt.

Es wurde von Seitens der Überwachungsbehörde (RP Gießen, Abt. IV Umwelt Marburg, Dez. 43.1 – Bereich Gentechnik, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen) die Befürchtung geäußert, dass auf Grund der Maschenweite des Wildschutzzauns von 2,5 cm insbesondere Mäuse nicht vom Versuchsfeld abgehalten werden könnten. Folglich bestünde die Gefahr einer Verschleppung von Saatgut. Die nachfolgenden Anmerkungen nehmen hierzu Stellung.

- Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass auch ein Zaun mit geringerer Maschenweite kein Abhalten von Mäusen garantieren könnte, da Mäuse auch solche Zäune entlang der Befestigungspfähle überwinden könnten.
- Zum Zeitpunkt der Ausbringung und Ernte besteht kein reduziertes Futterangebot in der natürlichen Umgebung des Versuchsfeldes, wodurch das Versuchsfeld keine außergewöhnliche Futterquelle für Mäuse darstellt.
- In der landwirtschaftlichen Praxis ist ein gezieltes Ausgraben von Saatgut entlang der Saatfurche nicht als arttypisches Fressverhalten von Mäusen bekannt.
- Das wissenschaftliche Fachpersonal der Versuchsstation Alter Steinbacher Weg 44, 35394 Gießen hat in bisherigen Feldversuchen am Versuchsstandort nie ein Auftreten von Mäusen beobachtet.

Zusammengenommen kann eine Verschleppung von Saatgut durch Mäuse nicht gänzlich ausgeschlossen werden, muss aber unter den gegebenen Bedingungen als gering bewertet werden.

Die ausführende Stelle (Institut für Phytopathologie und Angewandte Zoologie (IPAZ), Heinrich-Buff-Ring 26-32, 35392 Gießen) sieht folglich die Maßnahmen entsprechend der Nebenbestimmungen des BVL (Berlin) vom 03. April 2006 (Az. 6786-01-0168) als erfüllt an.

Auszug aus der Akte beim RP: Das RP läßt sich hier anscheinend kritiklos die Mißachtung seiner Auflagen bieten.

Diese seltsame Logik offenbart das Risikobewusstsein der Versuchsbetreiber. Skrupellos wurde hier geforscht – weder Risiken für Mensch und Umwelt noch die Auflagen des BVL hinderten an einer sorg- und rücksichtslosen Umsetzung der Freisetzung. Dass hier ganz bewusst eine Auflage des BVL nicht eingehalten und dies sogar noch als völlig korrekt verstanden wurde, zeigt, dass das Personal dieses Versuchs für diese Aufgabe nicht geeignet ist. Problematisch ist auch die Rolle des BVL, das offensichtlich selbst kein Interesse daran hat, die von ihm verhängten Auflagen auch durchzusetzen. Jedenfalls enthält auffälligerweise auch der nun vorliegende Antrag wiederum keinerlei Vorschlag oder Verfahrensweise zu diesen Fragen. Hier zeigt sich, was in der Agro-Gentechnik seit Jahren (z.B. im Umgang mit Bienen) üblich ist: Unvermeidliche Risiken und Nebenwirkungen werden einfach nicht erörtert. Die Macht des Faktischen hebt ein qualifiziertes Genehmigungsverfahren aus.

Der bisherige Umgang mit Sicherheitsauflagen und Risikominimierung entlarvt die Unzuverlässigkeit der Versuchsbetreiber. Personen und Institutionen, die Sicherheitsauflagen sogar bewusst brechen und dabei keinerlei Unrechts- und Gefahrenbewusstsein entwickeln, sind als Gewährspersonen nach GenTG ungeeignet. Es wird daher beantragt, die Genehmigung zu versagen.

8.6 Der jetzt beantragte Versuch ist eine Kopie des bereits 2006 bis 2008 angemeldeten Versuchs in Gießen. Damit wiederholen sich auch die von jenem Versuch herrührenden Zweifel an der notwendigen Sorgfalt.

Der jetzt beantragte Versuch ist eine Kopie des bereits 2006 bis 2008 angemeldeten Versuchs am Alten Steinbacher Weg in Gießen. Zudem sind dieselben Personen in den nach dem Gesetz vorgesehenen Aufgaben tätig. Daher besteht die Gefahr der Wiederholung fahrlässig oder bewusst herbeigeführter Pannen und Abweichungen von den Auflagen und neuer Vertuschungsversuche der zuständigen Personen. Die Akten bei der Überwachungsbehörde und Unterlagen der Universität Gießen zur Versuchsphase 2006 bis (geplant) 2008 zeigen schwere Pannen und in beiden Jahren der Freisetzung unbeabsichtigte Ausbreitung der Gerste in der Umgebung. Selbst die relativ einfache Pflanze Gerste ließ sich in keinem der Versuchsjahre auch nur annähernd so unter Kontrolle halten, wie es Versuchsplanung und Genehmigungsbescheid eigentlich vorgesehen hatten.

Auflistung von Skandalen, Pannen und Vertuschungen während der Versuche 2006 und 2007 in Gießen:

- Schon im ersten Jahr kam es zu einer unerwarteten Vermehrung von Gerste nach dem Versuchsende und damit ohne jegliche Sicherung auf der Fläche. Die Pflanzen mit den noch unreifen Ähren waren nämlich nicht geerntet, sondern untergepflügt worden in der Annahme, die Körner könnten noch nicht keimen. Das war ein Irrtum – über einen Monat entwickelten sich immer neue Gerstpflanzen aus den nun ungesichert offen herumliegenden Körnern.
- Die Universität hatte in ihrem Antrag einfach behauptet, die nächsten landwirtschaftlichen Flächen lägen mehr als vier Kilometer entfernt. Das war glatt gelogen.
- Laut Plan und Bescheid sollten alle Ähren (Versuchsparzelle und Mantelsaat) vollständig und von Hand geerntet werden. Tatsächlich aber wurden sie 2006 untergepflügt und wuchsen wieder an. 2007 blieben viele Ähren stehen – auch als Wildschutzzaun und Vogelschutznetz schon entfernt waren.
- Um die Versuchsparzelle sollte ein Wildschutzzaun auch Kleinsäuger abhalten. Die Universität musste einräumen, dass der Zaun gegen Mäuse überhaupt nicht half. Die Maschen waren zu weit und außerdem konnten die Nager den Zaun problemlos überklettern. Beunruhigt hat dieser Verstoß gegen die Auflagen aber niemanden.
- In der Akte des Versuchsleiters waren nicht mehr alle Protokolle der Kontrollgänge eingehaftet. Schlampigkeit? Wurden Kontrollgänge vergessen? Oder die Akte frisiert?
- Für den Versuch wurden über 350.000 Euro Steuergelder verschwendet. Die Versuchsleiter hielten sich noch nicht einmal an die einfachsten Auflagen aus dem Förderbescheid. Jedem kleinen Verein wäre die Förderung gestrichen worden – aber den „Global Players“ der Steuerverschwendung pasierte gar nichts.

Insgesamt zeigt der vorliegende Antrag keinerlei Willen, auf die im ersten Versuchsablauf aufgetretenen Pannen und Fehler zu reagieren. Sie werden nicht einmal erwähnt, geschweige denn angemessene zusätzliche Vorsichts- und Abhilfemaßnahmen aufgelistet.

Es wird beantragt, den Versuch wegen Mangels an Risikobewusstsein, erwiesener Unzuverlässigkeit und unseriöser Praktiken der verantwortlichen Personen zu verbieten.

8.7 Dem BVL ist die Frage der Auskreuzung unerheblich

Im Genehmigungsbescheid für den weitgehend identischen Versuch in Gießen vom 3.4.2006 führte das BVL unter Punkt III.2.5 aus: „Eine vollständige Isolierung wäre nur mit einem unverhältnismäßig großen Aufwand zu gewährleisten, der die Durchführbarkeit des Vorhabens insgesamt in Frage stellen würde.“ Hieraus ist zu sehen, dass es bereits ein Anliegen des BVL ist, den Versuch zu ermöglichen. Damals führte es weiter aus: „Eine vollständige Isolierung der gentechnisch veränderten Gerste dieses Freisetzungsvorhabens ist jedoch auf Grund des Ergebnisses der Risikobewertung des Antragsgegenstands nicht erforderlich.“

Die geäußerte Position des BVL ist sichtbar nicht auf den konkreten Versuch beschränkt, sondern allgemeiner Natur. Folglich ist auch bei diesem, zum Gießener Versuch deckungsgleichen, Antrag erneut zu erwarten, dass das BVL nicht für notwendig erachtet, dass eine Auskreuzung unterbliebe. Das ist einerseits verantwortungslos und andererseits rechtswidrig, weil für nicht in Verkehr gebrachte genmanipulierte Organismen eine 0,0%-Grenze gilt.

Es wird beantragt, den Versuch zu untersagen und das Antragsverfahren zu unterbrechen, bis interne Untersuchungen geklärt haben, wie weit das BVL und die ZKBS mit den konkret dort arbeitenden Personen überhaupt als Kontrollbehörden geeignet sind und die rechtlich gebotenen Überprüfungen auch vornehmen.

8.8 Der Schutz des nahegelegenen FFH-Gebiets wird nicht untersucht, sondern nur behauptet

„Besondere Konflikte treten auf, wenn GVO in oder in der Nähe von geschützten ökologisch sensiblen Gebieten eingesetzt werden wie Naturschutzgebieten, FFH-Gebieten, Vogelschutzgebieten usw. Wegen der besonderen Anfälligkeit dieser Gebiete für Beeinträchtigungen durch GVO ist deren Einsatz hier in vielen Fällen verboten oder nur nach intensiver Prüfung möglich.“ (siehe Palme/Schlee (2009): Gentechnikrecht, Wiesbaden). Aufgrund der unmittelbaren Nähe der Freisetzung zum FFH-Gebiet „Billenhäger Forst“ (Sanitz, Gebiets-Nr: DE 1840-302) sind zu den beantragten Freisetzungen FFH-Verträglichkeitsprüfungen oder zumindest intensive Prüfungen nötig. „§ 34 a Nr. 1 BNatSchG bestimmt, dass für Freisetzungen (zum Begriff PalmelSchumacher, NuR 2007 S. 18), welche die genannten Gebiete erheblich beeinträchtigen können, generell eine FFH-Verträglichkeitsprüfung zu erfolgen hat, also auch dann, wenn die GVO das Gebiet lediglich von außen (etwa durch Pollenflug oder Tierwanderung) bedrohen.“ (a.a.O.)

Ob diese Untersuchungen überhaupt durchgeführt wurden, kann den Unterlagen nicht entnommen werden. Denn Unterlagen zu einer FFH-Verträglichkeitsprüfung oder mindestens der in jedem Fall erforderlichen, geschweige denn Ergebnisse, wurden nicht ausgelegt. Insoweit kann im einzelnen zu FFH-Verträglichkeitsprüfungen nicht Stellung genommen werden. Das BVL wird aufgefordert, zu erklären, ob FFH-Verträglichkeitsprüfungen für die beiden FFH-Gebiete durch die zuständigen Behörden durchgeführt wurden. Wenn dies der Fall ist wird das BVL aufgefordert, diese Unterlagen an den Unterzeichner zu übersenden oder die Auslegung erneut und mit diesen Unterlagen durchzuführen.

In den Anträgen werden Beeinträchtigungen des FFH-Gebiets „Billenhäger Forst“ durch eine Freisetzung nur sehr unspezifisch abgeschätzt. Das wird den Anforderungen des § 34a BNatSchG nicht gerecht. „Mit dieser Verträglichkeitsprüfung, die immer dann durchzuführen ist, wenn ein vorheriges Screening Schäden nicht mit Sicherheit ausschließen kann, wird festgestellt, ob der Einsatz der GVO mit den Erhaltungszielen des jeweiligen Gebiets vereinbar und damit zulässig ist oder ob es dadurch zu einer erheblichen Beeinträchtigung kommt und der Einsatz damit verboten ist.“ (a.a.O.)

Aus den Antragsunterlagen ist überhaupt nicht zu ersehen, ob Untersuchungen vorgenommen wurden. Die Formulierungen sind nur Mutmaßungen ohne irgendwelche tatsächlichen Prüfungen. Damit fehlen aber Screening und Verträglichkeitsprüfung. „Ein Einsatz ohne die erforderliche FFH-Verträglichkeitsprüfung ist rechtswidrig und zu untersagen (Palme/Schumacher, NuR 2007 S. 20; vgl. auch VG Frankfurt, NuR 2007 S. 626 ff.). Eine Befreiung aus Gründen des überwiegenden öffentlichen Interesses, wie sie nach § 34 Abs. 3, 4 BNatSchG bei anderen Projekten möglich ist, scheidet beim GVO-Einsatz aus, da § 34a BNatSchG nur auf die Absätze 1 und 3 von § 34 BNatSchG, nicht aber auf die Absätze 3 und 4 verweist.“ (a.a.O.)

Das vorläufige Erhaltungsziel des FFH-Gebiets besteht in der Sicherung eines guten Erhaltungszustands der Lebensraumtypen und der für sie typischen Biozönosen. Zu möglichen erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzzwecke des FFH-Gebiets verweisen wir ausdrücklich auch auf die sattem bekannten Mängel bei den Sicherheitsvorkehrungen. Wesentliche Beeinträchtigungen sind durch die Verbreitung und Auskreuzung mit Wind, durch Kleinsäuger und Vögel möglich. Die Antragsteller schließen ohne tatsächliche Untersuchungen zu veränderten chemischen Reaktionen der transgenen Gerstensorten eine mögliche Ansiedlung in natürlichen oder naturnahen Pflanzengesellschaften aus. Das ist grob leichtsinnig. Das FFH-Gebiet „Billenhäger Forst“ weist eine vielfältige Struktur mit Wegen, Freiflächen und sogar Ackerflächen auf, die bei entsprechender Invasivität insbesondere durch den geringen Abstand zwischen Freisetzungsbereich und Schutzgebiet zu Ansiedlungen und Weiterverbreitung der transgenen Kartoffelpflanzen führen kann.

Ohne gezielte Untersuchungen zu naturschutzrelevanten Fragestellungen ist der gestellte Antrag unvollständig und daher nicht genehmigungsfähig.

Es wird beantragt, das Genehmigungsverfahren mit einem vollständigen Antrag zu wiederholen.

9 Gentechnik im Allgemeinen bringt wenig Nutzen, aber viel Schaden

9.1 Aktuelle Forschungen und Produkte der Agro-Gentechnik schaffen erst die Probleme, die zu lösen sie vorgeben

Gentechnisch veränderte Pflanzen haben zu einem Anstieg von Pestiziden in der Landwirtschaft geführt und der Beitrag zur Armutsbekämpfung hat sich als leeres Versprechen erwiesen.

Auszug aus einem redaktionellen Beitrag des ZDF zur Sendung „Monalisa“ am 27.4.2008
Der Weltagrarrat warnt vor allem vor den Gefahren der Biotechnologie für die Entwicklungsländer. Heimische Pflanzen drohten zu verschwinden, lokale Anbaupraktiken würden aufgegeben. In Indien zum Beispiel sollen sich bereits viele Kleinbauern umgebracht haben, weil sie sich für patentiertes Saatgut und die dazugehörigen Pestizide hoch verschuldet hatten. ...

Die Erkenntnisse der Wissenschaftler und Erfahrung der Farmer will der Weltagrarrat unter Direktor Robert Watson zusammenbringen. Experten halten eine Rückkehr zu natürlichen und nachhaltigen Produktionsweisen für zwingend. „Wir müssen die Produktivität erhöhen, aber umweltfreundlich und sozial verträglich“, bringt Watson die Botschaft des Weltagrarrat-Berichts auf einen Nenner.

Mit Herbizidtoleranzen ausgestattete gentechnisch veränderte Pflanzen gefährden zudem traditionelle, auf Vielfalt setzende Anbautechniken. Darauf weisen Rudolf Buntzel/Suman Sahai in „Risiko: Grüne Gentechnik“ (Brandes & Apsel in Frankfurt, S.167) eindringlich hin: „Herbizidtolerante Kulturpflanzen würden es verunmöglichen, an den Feldrändern und besonders an den kleinen Bewässerungswällen Nutzpflanzen anzubauen bzw. zu ernten. In den meisten Teilen Asiens ist das gängige Praxis. Am Rain von Reisfeldern werden Yams, Ingwer oder Gemüse gepflanzt. Herbizidtoleranter Reis mit Anwendung eines Totalherbizids, z.B. Roundup Ready, würde diese Zwischenpflanzungen in Mitleidenschaft ziehen. Intercropping oder Mischkulturanbau wird genau so fraglich wie Untersaaten oder Stufenanbau. Von Alters her sind Bauern es gewöhnt, dass sie mehr als nur eine Kultur auf dem gleichen Feld einsäen. Das ist durchgängige Eigenart des traditionellen Landbaus in allen Kontinenten. Selbst Zuckerrohr wird mit Linsen und Senf durchsetzt. Man findet auch häufig kleinbäuerliche Weizenfelder mit Senfuntersaat, oder die Mischung Leinsamen und Linsen. Wenn die Hauptkultur geerntet ist, wächst die Nebenkultur schnell zur vollen Reife heran.“

Urteile des britischen Thronfolgers, Prinz Charles, zu vermeintlichen Vorteilen hochtechnisierter Landwirtschaft

Aus einem Interview in The Telegraph, 12.8.2008:

„Look at India’s Green Revolution. It worked for a short time but now the price is being paid.“

„I have been to the Punjab where you have seen the disasters that have taken place as result of the over demand on irrigation because of the hybrid seeds and grains that have been produced which demand huge amounts of water.“

„[The] water table has disappeared. They have huge problems with water level, with pesticide problems, and complications which are now coming home to roost.“

„Look at western Australia. Huge salinisation problems. I have been there. Seen it. Some of the excessive approaches to modern forms of agriculture.“

Dazu ergänzend ein Auszug aus: „Auswirkungen des großflächigen Anbaus transgener Nutzpflanzen auf landwirtschaftliche Ökosysteme unter besonderer Berücksichtigung des Ökolandbaus“, in: Marcus Lemke, Gerd Winter (Hrsg.) (2001): Bewertung von Umweltwirkungen von gentechnisch veränderten Organismen im Zusammenhang mit naturschutzbezogenen Fragestellungen

Die Gentechnik versucht, Kulturpflanzen unabhängiger von ungünstigen Wachstums-

bedingungen zu machen (...). Damit wird die Gentechnik zur Hauptreparaturstrategie für Probleme, die durch die Intensivierung der Landwirtschaft erst entstanden sind und deren Lösung andererseits die Intensivierung wiederum verstärkt hat. Die Einführung von transgenen Nutzpflanzen in der Landwirtschaft wird deshalb zu einem weiteren Intensivierungsschub in der Landwirtschaft führen und die landwirtschaftliche Produktionstechnik massiv verändern. Diese Intensivierung wird von weiter steigender Umweltbelastung und Ressourcenzerstörung begleitet sein.

In demselben Beitrag werden zahlreiche negative Folgen der Gentechnik für die Landwirtschaft beschrieben. Auszug:

- Definitiver Verlust an „Good Agricultural Practice“, weil dank simplifizierenden Lösungen dafür weder agronomisch noch wirtschaftlich eine Notwendigkeit besteht. Damit gehen gravierende Folgen für das Schutzgut Boden einher.
- Rasche Erhöhung des genetischen Ertragspotentials der Nutzpflanzen, zu dessen Ausnutzung die Düngung gesteigert werden muss. Da mit steigenden Nährstoffgaben bei den Hauptnährstoffen N, P und K der Ausnutzungsgrad durch die Pflanzen sinkt, nehmen die Verluste an Nährstoffe in die Umweltkornpartimente tendenziell zu. Für Stickstoff wurde diese abnehmende Ausnutzungseffizienz neuer Züchtungen bereits wissenschaftlich nachgewiesen (Foulkes et al. 1998).
- Die seit Jahrzehnten rapide Abnahme der Artenvielfalt (Verarmung der Fruchtfolgen und der Unkrautflora) wird durch transgene Pflanzen eher beschleunigt (Schütte et al. 1998).
- Auch die Sortenvielfalt wird durch die Einführung transgener Nutzpflanzen weiter zurückgehen, und zwar wegen:
 - der höheren Investitionen in die Züchtung, welche kleinere Züchter vom Markt drängen;
 - dem Patentschutz für Pflanzengruppen, Pflanzensorten oder Bausteine dieser Pflanzen, welcher die Nutzung dieser genetischen Ressourcen für andere Züchter verunmöglicht;
 - den höheren Kosten für die Durchsetzen des Patentschutzes;
 - der geringeren Standortspezifität der Sorten und damit größere Anbaugebiete
 - den rascheren Innovationszyklen von Sorten mit sehr ähnlicher, nur leicht modifizierter Genetik.
- Wirkungsmechanismen (z.B. von natürlichen Pestiziden) und Resistenzgene werden rascher unwirksam, da diese durch den Einbau in das Erbgut von verschiedenen Arten und Sorten großflächig und persistent wirkend eingesetzt werden. Das erforderliche Resistenzmanagement verursacht zusätzliche Kosten für Beratung und Kontrolle (Wer bezahlt es?). [...]
- Die Bodenschutz-Strategien, welche von Unkrautforschern im Zusammenhang mit den Sorten, welche auf die Totalherbizide Roundup und Basta resistent sind, entwickelt wurden, sind für die Praktiker oft zu kompliziert. Wird der richtige Zeitpunkt für den Einsatz der Herbizide verpasst, kann die zu große Unkrautkonkurrenz den Ertrag negativ beeinflussen. Praktiker halten deshalb die Kulturen, wie mit den traditionellen Herbiziden, lieber ständig sauber, anstatt dass sie das zeitliche Schadschwellen-Prinzip nutzen.
- Wie Pestizide haben auch transgene Nutzpflanzen Effekte auf Nichtziel-Organismen, was zumindest für B.t.-Mais, B.t.-Kartoffeln und PI (I'rotease-Inhibitor)-Raps gezeigt wurde (Hütter et al. 2000). Durch die längere Exposition, denen die Ziel- und Nichtzielorganismen im Gegensatz zu gewissen Anwendungen in Form von Spritzpräparaten ausgesetzt sind, können sich Wirkungen auf Nichtzielorganismen oder die Bildung von Resistenzen verschlimmern (Villiger 1999).

Der Beitrag endet mit der Schlussfolgerung, „dass die Einführung transgener Nutzpflanzen innerhalb der heutigen agrarpolitischen und ökonomischen Rahmenbedingungen zu einer Verstärkung der ökologischen Probleme der Landwirtschaft führen wird. Das Einbinden der Gentechnik in nachhaltige Produktionssysteme (z.B. in eine strenge und kontrollierte integrierte Produktion) bleibt Wunschtraum (...).“

9.2 **Gentechnik in der Landwirtschaft ist eine Gefahr ohne Nutzen. Dies widerspricht Grundrechten auf Eigentum, Berufsfreiheit, körperliche Unversehrtheit und dem Schutz der Umwelt. Zudem verletzt die Agro-Gentechnik den Naturschutz und das Gentechnikgesetz selbst, da, wenn die Gentechnik keinerlei positiven Effekt hervorruft, bei der Abwägung großer Gefahr gegen nicht nachweisbaren Nutzen die Abwehr der Gentechnik obsiegen muss.**

Hungerfrage

Von BefürworterInnen der Gentechnik wird behauptet, sie könne und werde gegen den Hunger helfen.

Auszug aus der gemeinsamen Stellungnahme des DLG-Präsidenten Bartmer und des BDP-Präsidenten Dr. von Kameke: „Diese gezielte Behinderung des biologisch-technischen Fortschritts in der Landwirtschaft bezeichnen Bartmer und Dr. von Kameke „als verantwortungslos gerade in Zeiten weltweiter Verknappung auf den Agrarrohstoffmärkten und angesichts von Hungerrevolten an den benachteiligten Standorten dieser Welt, zudem als extrem egoistisch“. Leistungsfähige neue Sorten gehören zu den wichtigsten Instrumenten, um trotz Flächenknappheit eine dramatisch wachsende Weltbevölkerung ausreichend ernähren zu können.“

Doch das Gegenteil ist der Fall:

Auszug aus der Presseinformation „GLOBAL 2000-Report: Vernichtende Bilanz für Gentech-Pflanzen“ (12.12.2008):

„Gentech-Pflanzen erhöhen Pestizideinsatz und leisten keinerlei Beitrag gegen Hunger und Armut!

Wien (13. Februar 2008) Gentechpflanzen haben zu einem massiven Anstieg von Pestiziden in der Landwirtschaft geführt und der Beitrag zur Armutsbekämpfung hat sich als leeres Versprechen erwiesen. Zu diesem Ergebnis kommt der neue GLOBAL 2000-Report, der heute im Friends of the Earth-Netzwerk vorgestellt wird. Die Biotech-Industrie schafft es nicht einen einzigen der lange angekündigten Vorteile von Gentech-Pflanzen zu verwirklichen. Im Gegenteil: An Stelle eines Nutzens führt diese Technologie zu einem erhöhten Pestizideinsatz und drastischen Auswirkungen für Mensch und Umwelt. „Unseren KollegInnen aus Afrika wurde versprochen, dass Gentech-Pflanzen den Hunger ihres Kontinents beseitigen werden. Doch der überwiegende Teil wird als Futtermittel oder als Agro-Treibstoff für reiche Länder verwendet. Zusätzlich hat der Anbau zu keinerlei Ertragssteigerungen, sondern zu neuen Abhängigkeiten geführt. Die Bilanz, die die Biotech-Industrie vorweisen kann ist mehr als beschämend“, kritisiert Jens Karg, Gentechniksprecher der Umweltschutzorganisation GLOBAL 2000. Es wird immer deutlicher, dass die europäische Skepsis gegenüber Gentechnik in der Landwirtschaft mehr als berechtigt ist. „Gentech-Pflanzen sind nicht die Antwort auf die Herausforderungen an die Landwirtschaft in Europa und in sogenannten Entwicklungsländern. Die Methoden der ökologischen Landwirtschaft stellen hingegen einen wirklichen Beitrag für unsere Zukunft dar. Sie sind der richtige Ansatz für lokale Ökonomien, denn sie schaffen Arbeitsplätze, gesunde Nahrungsmittel und schützen unsere Umwelt“, so Karg weiter.

Der heute in Afrika, Asien, Amerika und Europa vorgestellte GLOBAL 2000-Report „Who benefits from GM-crops?“ zeigt, dass Gentech-Pflanzen einen signifikanten Anstieg von Pestiziden in der Landwirtschaft mit sich bringen. Studien belegen einen 15fachen Anstieg des Herbizids RoundUp (Glyphosat) in den USA und einen nahezu 80prozentigen Zuwachs in Brasilien, der auf den Einsatz von Gentech-Pflanzen zurückzuführen ist.

Die im Report analysierten Studien belegen einen Anstieg von immer giftigeren Pestiziden in den USA. Eines davon ist in Europa sogar verboten. In den USA führt der starke Einsatz von Glyphosat nicht zu einem Rückgang anderer Herbizide. Von 2002 bis 2006 hat sich der Einsatz von 2,4,D – einer Komponente von Agent Orange – beim Sojaanbau mehr als verdoppelt. Die Anwendung von Atrazin, das in Europa wegen der gesundheitlichen Auswirkungen verboten ist, ist zwischen 2002 und 2005 im Maisanbau um 12 Prozent angestiegen.

Auch das Versprechen der Biotech-Industrie, den Hunger auf der Welt zu bekämpfen, wird im

Report als leere Phrase entlarvt. Der überwiegende Anteil der heute weltweit angebauten Gentech-Pflanzen wird für Tierfutter produziert, um die Fleischnachfrage der Industrieländer zu decken und nicht, um den Hunger in den armen Ländern zu stillen. „Gentech-Pflanzen sind für riesige Mono-Kulturen konzipiert und leisten zur Ernährungssicherheit in klein strukturierten Landwirtschaften keinen Beitrag“, so Karg abschließend.“

Auszug aus „Wer die Nahrung kontrolliert ...“, in: Junge Welt, 13.6.2008 (S. 10 f.):
„Weltbank und IWF zwangen Malawi regelrecht, seine großen Maisvorräte zur Schuldentilgung zu verkaufen. Bereits 2001, als sich die Nahrungsmittelkrise abzeichnete, hatte das Land die Maisvorräte angelegt, um deren Folgen abzumildern. Ähnlich wie heute kauften Spekulanten die Vorräte billig auf und verkauften sie später zu hohen Preisen. Der damalige Direktor des IWF, Horst Köhler, und die Weltbank schoben seinerzeit einander die Schuld für den malawischen »Zwangsverkauf« zu. Während der Krise verlangten IWF und Weltbank von der malawischen Regierung die Streichung aller Subventionen für Nahrungsmittel und Landwirtschaft als Bedingung für Entwicklungs- und Hilfsprogramme mit dem Argument, der Markt solle die Nahrungsmittelpreise bestimmen.“

Auszug aus einem Interview mit dem Vize-Direktor des Weltnahrungsmittelsicherheitsrats, Dr. Hans Herren (Direktor des Millennium-Instituts in der Nähe von Washington, D.C. (USA), in: GID Juni 2008 (S. 29–32):

„Es kann durchaus sein, dass die Biotechnologien in der Zukunft etwas hervorbringen, das uns weiterhilft, aber bisher ist das eben nicht der Fall. Es heißt bei uns: Man kann Potenzial nicht essen. Seit zwanzig Jahren sagen uns die Leute, es wird mit den Biotechnologien mehr produziert. Aber es wird eben nicht mehr produziert. Es wird weniger produziert, das kann in wissenschaftlichen Journalen nachgelesen werden. Ich sage nicht, dass wir Gentechnologie nicht haben sollten. Wenn es zum Beispiel diese Pflanzen geben würde, die den Stickstoff aus der Luft selber fixieren könnten, wie das bisher ja nur die Leguminosen tun, das könnte uns sicher helfen. Aber das ist kompliziert und die Entwicklung kostet – ohne dass man weiß, ob es klappt – viel Geld. Mit mehr Investitionen – sagen wir in dem selben Rahmen, was heute in der Gentechnologie ausgegeben wird – in die nachhaltige Landwirtschaft könnte man mehr und besser Nahrungsmittel produzieren.“

Umweltschutz

Gentechpflanzen haben zu einem massiven Anstieg von Pestiziden in der Landwirtschaft geführt und der Beitrag zur Armutsbekämpfung hat sich als leeres Versprechen erwiesen. Zu diesem Ergebnis kommt der neue GLOBAL 2000-Report, der heute im Friends of the Earth-Netzwerk vorgestellt wird. Die Biotech-Industrie schafft es nicht einen einzigen der lange angekündigten Vorteile von Gentech-Pflanzen zu verwirklichen. Im Gegenteil: An Stelle eines Nutzens führt diese Technologie zu einem erhöhten Pestizideinsatz und drastischen Auswirkungen für Mensch und Umwelt.

Es wird beantragt, den Versuch nicht zu genehmigen, da er die angewendete Technik bzw. die geprüften Pflanzen keine Vorteile versprechen und somit die Gefahren nicht aufgewogen werden.

9.3 Gentechnik ist eine Technik für Betriebe, die den Ackerbau nicht beherrschen. Sie ersetzt integrierende, intelligente Bewirtschaftung und widerspricht der gebotenen guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft.

Gentechnik in der Landwirtschaft ist nicht nur gefährlich und hat erhebliche Nebenwirkungen wie ein gestiegenes Gefälle zwischen armen und reichen Menschen und Regionen, sondern sie ist zusätzlich überflüssig. Für die Probleme, die laut Gentechnik-Propaganda durch die Manipulationen und den Einsatz transgener Saatguts gelöst werden sollen, stehen andere, einfachere und sicherere Mittel zur Verfügung.

Aus einem Interview mit Reinhard Jung, dem Geschäftsführer des Bauernbunds Brandenburg, in: taz, 9.8.2008

Gentechnik ist in Brandenburg eine Randerscheinung von Betrieben, die ihren Ackerbau nicht im Griff haben. ...

Es gibt keine Notwendigkeit, Gentechnik anzuwenden. Der Maiszünsler, vor dem uns der

Genmais schützen soll, ist zwar ein neuartiger Schädling, aber Schädlingsbekämpfung beherrschen wir Landwirte schon seit 1.000 Jahren – auch ohne Gentechnik. Mit vernünftiger Fruchtfolge und intensiver Bodenbearbeitung kann der Maiszünsler auch so wirksam bekämpft werden, im Zweifelsfall spritzen wir ein Insektizid. Das ist immer noch besser, als alle Pflanzen vorbeugend zu vergiften, wie das beim Genmais der Fall ist.

Selbst Versuchsleiter Prof. Kogel hat in einem Interview eingeräumt, dass die problematischen Krankheiten, die er mit den gentechnischen Manipulationen zu bekämpfen versucht, durch nicht fachgerechte Landwirtschaft erst hervorgerufen werden.

Auszug aus Kogel/Jansen: „Das nationale Verbundprojekt GABI-Agrotec“, in: Spiegel der Forschung Nov. 2004 (S. 81)

Die Ursachenforschung nach toxischen Produktionsfaktoren führt allerdings noch zu einer weiteren wichtigen Erkenntnis. Bei einer intensiven Bestandsführung (dichte Fruchtfolgen, Einsatz von Wachstumsregulatoren, hohe Stickstoffdüngung) ist das Risiko des Auftretens von Mykotoxinen höher als unter den Produktionsstrategien im Öko-Landbau, denn Ährenfusariosen entwickeln sich besonders stark unter hohen Stickstoffkonzentrationen, und die Reduktion der Halmlänge durch Wachstumsregulatoren führt im gesamten Bestand zu einem feuchteren Mikroklima, das das Wachstum der Pilze ebenfalls erheblich fördert.

Es wird beantragt, den Versuch nicht zu genehmigen, da es keine Anwendungsmöglichkeit innerhalb der geltenden rechtlichen Vorschrift der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft gibt.

9.4 Es besteht der Verdacht, dass die Genehmigungsbehörde Bedenken nicht einmal prüfen wird

In der Genehmigung des weitgehend identischen Versuchs in Gießen wies das BVL etliche Einwendungen, die eine grundsätzliche Kritik an der Gentechnik benannten, pauschal zurück mit folgender Formulierung: „Grundsätzliche Einwendungen gegen die Gentechnik können nicht durchgreifen, weil eine Entscheidung über die Zulassung der Gentechnik mit dem Erlass des Gentechnikgesetzes durch den Gesetzgeber gefallen ist.“ (Bescheid des BVL vom 3.4.2006, Az. 6786-01-0168, Seite 23)

Diese Aussage ist zum einen rechtswidrig und bereits im Ansatz falsch, weil auch das Gentechnikgesetz grundsätzliche Anforderungen an die Gentechnik stellt. So ist dort (im § 1) festgeschrieben, dass die Koexistenz zwischen gentechnikfreier und Gentechnik verwendender Landwirtschaft gewährleistet sein muss. So kann nicht aus dem Gesetz abgeleitet werden, diese grundsätzliche Frage wäre bereits entschieden, weil es das Gesetz gibt. Gerade das Gesetz fordert diese Prüfung. So ist nach augenblicklichem Stand der Wissenschaft eine Koexistenz gentechnischer Anwendungen und der Imkerei nicht möglich. Daher wäre die Gentechnik gerade nach dem Gentechnikgesetz grundsätzlich zu untersagen.

Zum anderen zeigt die Formulierung des BVL, dass es Freisetzungsanträge nicht prüft, sondern durchwinkt. Das BVL, nicht das Gentechnikgesetz, hat offenbar bereits für sich grundsätzlich entschieden, Gentechnik auf immer als zulässig anzusehen. Genau das ist sowohl rechtswidrig als auch ein weiterer Anlass, das BVL endlich als Kontrollbehörde stillzulegen.

Es wird beantragt, diesen und andere Versuche nicht zu genehmigen, solange keine unabhängige und unvoreingenommene Behörde das Verfahren betreiben kann. Insbesondere das jetzige BVL darf nicht weiter als Kontrollbehörde eingesetzt bleiben, weil es sich – wie gezeigt – bewusst nicht einmal am geltenden Recht orientieren will.

10 Der Versuch im Speziellen ist unnötig und bringt keinen Nutzen

10.1 Die gentechnischen Veränderungen im fraglichen Gerstenversuch sind offensichtlich unnötig

Selbst der Versuchsleiter, Prof. Kogel, bestreitet die Notwendigkeit der gentechnischen Veränderungen in der transgenen Gerste. Dieser benannte zwei Jahre vor Versuchsbeginn selbst in einer Fachzeitschrift klar und deutlich, dass das Problem, gegen welches seine gentechnische Forschung helfen soll, nur durch Landwirtschaft entsteht, die der guten fachlichen Praxis nicht entspricht, sondern durch die Kombination verschiedener Manipulationen und den Einsatz verschiedener künstlicher Stoffe erst die Wachstumsbedingungen schafft, die dann die Gentechnik vermeintlich notwendig machen. Beim ökologischen Landbau würden die Probleme gar nicht in dieser Weise auftreten – sagt Prof. Kogel selbst.

Auszug aus Kogel/Jansen: „Das nationale Verbundprojekt GABI-Agrotec“, in: Spiegel der Forschung Nov. 2004 (S. 81)

Die Ursachenforschung nach toxischen Produktionsfaktoren führt allerdings noch zu einer weiteren wichtigen Erkenntnis. Bei einer intensiven Bestandsführung (dichte Fruchtfolgen, Einsatz von Wachstumsregulatoren, hohe Stickstoffdüngung) ist das Risiko des Auftretens von Mykotoxinen höher als unter den Produktionsstrategien im Öko-Landbau, denn Ährenfusariosen entwickeln sich besonders stark unter hohen Stickstoffkonzentrationen, und die Reduktion der Halmlänge durch Wachstumsregulatoren führt im gesamten Bestand zu einem feuchteren Mikroklima, welches das Wachstum der Pilze ebenfalls erheblich fördert.

Auszüge aus einem Interview mit Prof. Kogel auf www.biosicherheit.de

Im konventionellen Anbau finden wir im Grunde keine Lösung des Problems, da Fungizide nicht optimal wirken und Fruchtfolgen aus ökonomischen Gründen falsch gestellt werden.

Es wird beantragt, den Versuch zu untersagen, da die Forschung überflüssig ist. Es gibt weniger riskante Mittel, die Probleme zu lösen. Ein Risiko ohne Zusatznutzen ist gesellschaftlich nicht hinnehmbar.

10.2 Die Brauer brauchen und wollen keine Gengerste

Nach Aussagen der Versuchsleitung des Gengerstenversuchs dient das Experiment auch der Verbesserung von Braueigenschaften (siehe auch im Antrag auf S. 7). Damit gibt die Versuchsleitung einerseits zu, dass es auch nach ihrer eigenen Meinung zumindest nicht nur um einen Biosicherheitsforschungsversuch geht, sondern um Produktentwicklung. Andererseits ist die Behauptung, die gentechnische Modifikation „verbessere“ die Braueigenschaften, ohne Beleg und daher reine Propaganda. Ein Bedarf für dieses Produkt besteht nicht, d.h. hier entsteht kein Nutzen; dafür aber viele Gefahren.

Die deutschen Brauereien haben sich bereits 2006 in einem Manifest gegen die Verwendung gentechnisch veränderter Gerste ausgesprochen. Bier wird seit Jahrtausenden mit natürlichen, gentechnikfreien Rohstoffen hergestellt. Das deutsche Reinheitsgebot steht für diese Natürlichkeit und Reinheit. Die deutschen Brauer benötigen keine gentechnisch veränderte Gerste, zum einen weil eine Verbesserung der Braueigenschaften nicht durch die im Antrag genannten gentechnischen Manipulationen herbeigeführt würde und zum anderen, weil die Kunden kein Bier mit gentechnisch veränderten Inhaltsstoffen wünschen, son-

dem eben ein nach dem Reinheitsgebot gebrautes, gentechnikfreies Bier. Aus Sicht der Brauer gibt es also keinen Grund für die Herstellung einer solchen Pflanze.

Auszüge aus dem Manifest zur Grünen Gentechnik des Verbands der Privaten Brauereien Deutschlands:

In Deutschland wird Bier unverändert nach dem Reinheitsgebot für Bier ausschließlich mit den vier Grundrohstoffen Wasser, Malz, Hopfen und Hefe gebraut. Derzeit sind alle nach dem Reinheitsgebot für Bier in Deutschland gebrauten Biere gentechnikfrei. Bislang wurden gentechnisch veränderte Braurohstoffe noch nicht zugelassen. Gentechnisch hergestellte Enzyme, die sich weltweit bereits auf dem Markt befinden, sind bei der Bierherstellung in Deutschland ebenfalls nicht zugelassen und werden von der deutschen Brauwirtschaft auch nicht verwendet.

Allerdings wird die Grüne Gentechnik derzeit in Deutschland weiter vorangetrieben. So werden Freilandversuche mit gentechnisch veränderter Gerste in Hessen und gentechnisch verändertem Weizen in Sachsen-Anhalt durchgeführt. Das vom

Es ist daher davon auszugehen, dass sowohl die Freilandversuche gentechnisch veränderter Getreidesorten, als auch deren anschließender Anbau forciert werden. Hieraus ergeben sich Konsequenzen für die Landwirte und Wirtschaftsbeteiligten, die von einem Anbau bzw. einer Verwendung gentechnisch veränderter Agrar- und Braurohstoffe Abstand nehmen wollen, also potentiell auch für die deutsche Brauwirtschaft.

Vor diesem Hintergrund hat der Verband Private Brauereien Deutschland e.V., dem mit über 800 Mitgliedsbetrieben rund 2/3 der Brauereien in Deutschland angehören, folgende Position zur Grünen Gentechnik beschlossen:

1.

Der Verband Private Brauereien Deutschland e.V. lehnt die Verwendung gentechnisch veränderter Braurohstoffe für die Bierherstellung in Deutschland nachdrücklich ab!

Die mittelständische deutsche Brauwirtschaft fordert, dass die Versorgung mit gentechnikfreien Braurohstoffen in der Bundesrepublik Deutschland langfristig gesichert und für die Landwirtschaft echte Wahlfreiheit ohne Gefährdung des Anbaus gentechnikfreier Braugetreide erhalten bleibt.

- Gesamtes Manifest zur Grünen Gentechnik des Verbands der Privaten Brauereien Deutschlands auf der Infoseite „Bier ohne Gentechnik“ unter www.bier-ohne-gentechnik.de

Auszüge aus dem Deutschlandfunk am 2.5.2006

Doch in Europa und speziell in Deutschland ist das Interesse an den Eigenschaften der Gen-Gerste bisher gering. Vor allem an den verbesserten Braueigenschaften, die die Gießener Genforscher versprechen, sind die heimischen Bierbrauer nicht interessiert. Axel Jürging vom Brauerbund Hessen und Rheinland-Pfalz:

„Wir können als Brauer auf so viele verschiedene Gerstensorten am Markt zurückgreifen, dass wir aus unserer Sicht keine Notwendigkeit sehen, das durch genetische Manipulationen zu ergänzen, dieses Angebot. Wir verwenden keine genetischen Rohstoffe und glauben auch nicht, dass in nächster Zeit solche Rohstoffe zum Einsatz kommen.“

Brauereien warnen vor Gentech-Bier, in: Süddeutsche Zeitung vom 28.09.06, Auszüge:

Besorgt zeigten sich die drei Brauereien vor allem darüber, dass auch in Deutschland in diesem Jahr erstmals Freilandversuche mit genmanipulierter Gerste stattfinden – ein Projekt, das von der Universität Gießen geleitet und vom Bundesforschungsministerium geför-

dert wird. Ziel dieser Versuche ist es den Wissenschaftlern zufolge zwar nur, den Einfluss von transgenen Pflanzen auf die Umwelt zu testen und nicht etwa Brauerei-Gerste zu entwickeln.

Doch für Ehrnsperger birgt schon allein der Anbau erhebliche Risiken. „Man kann nicht verhindern, dass das Erbgut durch Pollenflug auf andere Sorten übergeht. So könnte sich das genveränderte Erbmaterial überall durchsetzen.“ Sebastian Priller vom Augsburger Brauhauses Riegele verwies in diesem Zusammenhang auf die jüngsten Erfahrungen mit Reis: „Plötzlich ist der Genreis da, und keiner weiß, woher er kommt.“ Das Beispiel zeige, dass die Kontamination anderer Flächen unvermeidlich sei.

Aus einem Streitgespräch mit Dr. Franz Ehrnsperger, Chef der Öko-Bierbrauerei Neumarkter Lammsbräu (Quelle: IHK Regensburg)

Es gibt keine Notwendigkeit hierfür! Warum etwas manipulieren, was eine einzigartige Erfolgsgeschichte darstellt? Gerste ist ein wesentlicher Rohstoff für Brot und Bier. Sowohl das deutsche Brot als auch das deutsche Bier werden weltweit für ihre Vielfalt und geschmackliche Qualität geschätzt. Beide zeichnen eine einzigartige, über 6000 Jahre währende Kulturgeschichte aus; beide begleiten die Menschheitsentwicklung von Beginn an. Und jetzt schicken sich wenige, börsennotierte und ausschließlich auf Gewinnmaximierung ausgerichtete Unternehmen an, diese wertvollen Lebensmittel unkontrolliert in ihrem Sinne zu manipulieren. Es gibt nicht den geringsten Anlass hierfür – außer Geld. Die Industrie bietet Lösungen an, für die es kein Problem gibt. ...

Nachweisbar profitieren davon nur Agrochemiefirmen und Patentinhaber. Weder die Bauern noch die Konsumenten haben einen Nutzen. Wir erleben derzeit einen beispiellosen Feldzug dieser Konzerne, die nicht nur in unverantwortlicher Weise Gene von Grundnahrungsmitteln manipulieren, sondern auch alle davon betroffenen Menschen täuschen.

Die Gerste in diesem Versuch ist eine Sommergerste. Nach dem Wortlaut des Antrags (S. 17) dient Sommergerste vor allem als Braugerste. Brauer aber wünschen sie erstens nicht und bestreiten zweitens den Nutzen. Also können die angegebenen Ziele des Versuchs keinerlei Nutzeffekt erzeugen.

Die Genehmigungsvoraussetzung des § 16, Abs. 1, Nr. 3 GenTG wird nicht erfüllt. Dort heißt es: „Die Genehmigung für eine Freisetzung ist zu erteilen, wenn ... 3. nach dem Stand der Wissenschaft im Verhältnis zum Zweck der Freisetzung unvermeidbare schädliche Einwirkungen auf die in § 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsgüter nicht zu erwarten sind.“ Ein Nutzen des Versuchs ist nicht erkennbar. Daher ist jede mögliche schädliche Einwirkung unvermeidbar.

10.3 Ein Versuch ist unstatthaft, wenn die Risiken den Nutzen überwiegen. Das ist hier der Fall.

In den vorhergehenden Absätzen wurde gezeigt, dass der Versuch einerseits erhebliche Risiken birgt, andererseits aber keinen Nutzen verspricht. Hinzu kommt: „Auf Grund der Vielfalt schwer abschätzbarer Folgewirkungen ist die Existenz von Risiken in der Anwendung gentechnischer Verfahren in der Landwirtschaft evident. Die Identifikation von Risiken bedeutet nicht die Verpflichtung, sie einzugehen und auszuprobieren. Dies gilt insbesondere dann, wenn der identifizierte Nutzen das Potenzial an Beeinträchtigungen nicht nennenswert übertrifft.“ (Breckling/Menzel, 2005, S. 318; zitiert in Palme/Schlee, a.a.O.)

Dieses ist offensichtlich der Fall. Der Nutzen übertrifft die Risiken nicht nur nicht, sondern ist schlicht nicht erkennbar, weil sich der behauptete Nutzen nicht verifizieren lässt. Vielmehr scheint er vorgeschoben, d.h. es gibt gar keinen wirklichen Nutzen für die Allgemeinheit, sondern nur das Interesse an der Versuchsdurchführung, um Fördermittel zu erhalten und eventuell Imagegewinne als Forscher einzufahren.

Es wird beantragt, die Genehmigung zu verweigern, weil kein Nutzen erkennbar ist. Hilfsweise wird beantragt, die Genehmigung zu verweigern, weil der behauptete Nutzen auch dann die Risiken nicht überwiegt, wenn er bestehen sollte.

11 Überfordertes bzw. nicht ausreichend qualifiziertes Personal

Die Vielzahl an Verfälschungen, Fehlern und Lücken im Antrag sowie Pannen im Verlauf des weitgehend identischen Versuchs in Gießen 2006 und 2007 zeigen bereits deutlich, dass die Versuchsdurchführenden für diese Aufgabe nicht geeignet sind. Hinzu kommen konkrete Zweifel über Projektleiter und BBS.

11.1 Der Projektleiter hat sich als Wissenschaftler selbst diskreditiert, über den Versuch falsch ausgesagt, im Versuch unnötige Risiken gewagt und Rechtsfehler begangen

Trotz der Schwärzungen ist aus den Antragsunterlagen und dem öffentlich zugänglichen Wissen um die beteiligten Personen zu erkennen, dass der Universitätsprofessor Karl-Heinz Kogel erneut das Projekt leiten soll. Darin ist ein erhebliches Risiko zu sehen, weil Prof. Kogel erkennbar weder willens ist, Sicherheitsauflagen beim Versuch durchzusetzen noch fachlich korrekte Aussagen zum Versuch zu machen.

Liste ausgewählter Beispiele für falsche Aussagen des Projektleiters Prof. Kogel zum Versuch mit transgener Gerste in Gießen


- **Vorphase 2005 und 2006**

Prof. Kogel behauptet wahrheitswidrig, Gerste könne nicht auskreuzen. Am 25.4.2006 stellt er seinen Versuch öffentlich vor: Die Abschrift des Audiomitschnitts: „Dieser Versuch ist explizit ein sehr sicherer Versuch. Das ist auch beim Bescheid des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmitteltechnik ganz klar erläutert worden. Sicher ist dieser Versuch, weil die Gerste nicht auskreuzen kann. Es ist ein Selbstbefruchter. Die Pollenfreisetzung erfolgt bei geschlossenen Blüten, nur die eigene Pflanze wird befruchtet. Das heißt, es gibt keinen Pollenflug auf fremde Pflanzen und damit auch keine Auskreuzung. Gerste ist damit eine optimale Pflanze für die Freisetzung und biologische Sicherheitsforschung.“

- **Versuchsdurchführung 2006**

Prof. Kogel behauptet zum engen Zeitplan, dieser „sei kein Problem“, da „Gerste ohnehin erst im April ausgesät“ werde (Gießener Anzeiger, 9.2.2006). Das ist Unsinn, wie ein Auszug aus einer Infopage der FH Nürtingen zeigt:

Das wichtigste bei der Bodenbearbeitung für Sommergerste ist ein ausreichend abgetrocknetes, feinkrümeliges Saatbett ohne Bodenverdichtungen. Sommergerste ist eine Zeigerpflanze für Bodenstruktur. Der Aussaattermin sollte stets der frühestmögliche Zeitpunkt sein, um die Bestockungsphase zu verlängern, d.h. Aussaat sobald die Witterung im Frühjahr (März) eine strukturschonende Bodenbearbeitung zulässt.



- Beim vorzeitigen Abbruch am 5.7.2006 entscheidet die Versuchsleitung, die Gerstenähren nicht wie vorgeschrieben zu ernten, sondern zu zerkleinern und die Fläche dann zu fräsen. Die Überwachungsbehörde RP notierte: „Es wurde damals von den Verantwortlichen angegeben, dass die Samenkörner in diesem Stadium nicht auskeimen können.“ Das war ein folgenschwerer Irrtum – die Gerste wuchs in großem Umfang an, vier Wochen unbemerkt und ohne Sicherung durch Netze oder Zaun. Diese schwere Panne wird verschwiegen.

Die Protokolle der vorgeschriebenen Begehungen fehlen in den Akten zum Versuch.

- **Versuchsdurchführung 2008**

Prof. Kogels unwahre Behauptung: Für 2008 sei keine Ausbringung transgener Gerste geplant gewesen.

Wahr ist: Erst einen Tag nach einer spektakulären Besetzung des auch für 2008 angemeldeten Versuchsfelds durch Anti-GentechnikaktivistInnen mit einem zwölf Meter hohen Turm, Zelten und Betonblock zum Anketten hatte der Versuchsleiter Prof. Kogel bekanntgegeben, ohnehin sei keine Aussaat geplant gewesen. Der Akte ist zu entnehmen, dass erst auf Nachfrage der wegen der Presseveröffentlichung aufgeschreckten Überwachungsbehörde die offizielle Mitteilung kam, der Versuch sei abgebrochen. Am 3. April faxte der zuständige Sachbearbeiter dem Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit: „Hiermit teile ich Ihnen im Rahmen ob. Freiset-

zungsvorhabens mit, dass seit dem 31.03.2008 eine Besetzung der Versuchsfeldfläche der JLU ... erfolgt ist. Im Übrigen teile ich Ihnen gemäß Nebenbestimmung II.3 des Genehmigungsbescheids (Az. ...) vom 03.04.2006 mit, dass die Universität in diesem Anbaujahr (Vegetationsperiode) nicht beabsichtigt, von der Freisetzungsgenehmigung Gebrauch zu machen.“ Damit ist klar, dass erst die Feldbesetzung dafür sorgte, dass die weitere Ausbringung gentechnisch veränderter Pflanzen auf dem Gebiet der Stadt Gießen unterblieb. Prof. Kogels Angabe, es sei ohnehin keine Aussaat vorgesehen, war eine gezielte Falschinformation der Öffentlichkeit.

Kogel verhielt sich während der gesamten Versuchsphase in Gießen nicht wie ein Wissenschaftler, sondern betrieb Gentechnik-Marketing. Sein Ziel war nach eigenen Aussagen nicht die Risikoforschung, sondern vielmehr, die Gentechnik in den Köpfen durchzusetzen.

Auszug aus einem Interview mit Prof. Kogel (Quelle: Biosicherheitsforschung www.biosicherheit.de)

Die Skepsis, auf die wir treffen, ist Ausdruck eines erklärbaren, ja notwendigen Schutzmechanismus, der ja auch aus evolutionsbiologischer Sicht sinnvoll ist. Für uns Wissenschaftler heißt das: Wir müssen zeigen, dass diese Technik, die wir einführen wollen, große Vorteile hat – und dass diese Vorteile begreifbar werden. Erst dann, glaube ich, kann man die Bevölkerung wirklich überzeugen. Unsere Aufgabe ist es, stetig und mit viel Geduld Überzeugungsarbeit zu leisten.

Statt zur Sicherheit zu forschen, verkündete Prof. Kogel ständig, noch nie habe es „Unfälle“ mit der Gentechnik gegeben, negative Umweltauswirkungen seien nicht bekannt und die Gerste eine „sichere Pflanze“. Dass bereits mehrere Pflanzen und Felder außer Kontrolle geraten waren, verseuchter Honig in der Sondermüllverbrennung gelandet war, überraschende Effekte erst bei Tierversuchen aufgefallen waren und selbst beim Gießener Gengerstenversuch mehrere unerwartete Ausbreitungen stattfanden, verschwieg er – wider besseres Wissen. Sämtliche unerwarteten Ereignisse der Freisetzungsjahre 2006 und 2007 wie das plötzliche massenweise Anwachsen von Gerste im Jahr 2006 nach dem Abbruch des Versuchs wurden von Prof. Kogel verschwiegen. Sie sind erst durch die Akteneinsicht nach Umweltinformationsgesetz bekannt – eine Akteneinsicht, welche die Kontrollbehörde BVL bis heute verwehrt.

Auszüge aus der Sendung „nano“ am 19.5.2008 auf 3sat (WDR-Produktion)

Kogel: Wenn sie gerade sehen, dass weltweit seit zwölf Jahren weit über 100 Mio Hektar gentechnisch veränderte Pflanzen angebaut werden und es ist noch kein belegbarer Unfall bekannt. Daran sehen sie, wie sicher die Gentechnik ist.

„Aufgabe des Projektleiters ist nach § 3 Nr. 8 GenTG sowie § 14 Abs. 1 Satz 1 GenTSV die unmittelbare Planung, Leitung und Beaufsichtigung der jeweiligen Freisetzungen. Er ist also im Gegensatz zum Beauftragten für die Biologische Sicherheit, dem eher Überwachungsaufgaben allgemeiner Art zukommen, für die operative Durchführung der Versuche in der Praxis verantwortlich. Um diesen Anforderungen gerecht werden zu können, stellt § 15 GenTSV hohe Anforderungen an seine Sachkunde und Zuverlässigkeit (hierzu im Einzelnen Palme, § 15 GenTSV, Rn. 24 ff., sowie Ronellenfitch, § 11 GenTG, Rn. 43 ff.), deren Nachweis Voraussetzung sowohl für die Genehmigung der Freisetzung als auch für ihre Durchführung ist.“ (Palme/Schlee, 2009: Gentechnikrecht, Wiesbaden)

Dem Versuchsleiter Prof. Kogel sind sämtlich verschuldeten Pannen und fahrlässigen sowie bewussten Abweichungen von den Auflagen der Behörde zuzurechnen. „Neben den Verpflichtungen zur Einhaltung der Regeln bei den jeweiligen Eröffnungskontrollen hat der Projektleiter nach § 14 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 GenTSV auch dafür zu Sorgen, dass danach - also während des Ablaufs der Freisetzung - die behördlichen Anordnungen umgesetzt werden.“ (Palme/Schlee, a.a.O.) Beim identischen Versuchsablauf in den Jahren 2006 bis 2008 in Gießen kam es zu etlichen, teilweise bewussten Abweichungen von den Auflagen. Da der Versuchsleiter dafür als verantwortlich zu gelten hat, bestehen erhebliche Bedenken gegen seine Qualifikation und Zuverlässigkeit. Diese aber ist gesetzlich erforderlich.

Angesichts der weitreichenden Hinweise auf Nachlässigkeiten, mangelnde Sorgfalt und bewusste Vertuschung und Fälschungen durch Prof. Kogel als Versuchsleiter ist es Aufgabe der Genehmigungsbehörde, diesen Hinweisen nachzugehen und gegebenenfalls einen Wechsel der Person einzufordern. Nach Palme/Schlee (a.a.O.) „hat die Aufsichtsbehörde insoweit ein Mitspracherecht als sie die Genehmigung der Freisetzung verweigern kann, wenn sie Zweifel an Sachkunde und Zuverlässigkeit des Projektleiters hat (Palme, § 14 GenTSV, Rn. 38 ff.).“ Diese Aufgabe muss sie auch erfüllen.

Es wird beantragt, das bisherige Verhalten des Versuchsleiter Prof. Karl-Heinz Kogel zu überprüfen. Das Genehmigungsverfahren ist für diesen Zeitraum zu unterbrechen und danach, sollten sich Hinweise auf mangelnde Sorgfalt und Verfälschungen bestätigen, den Antrag wegen fehlender Zuverlässigkeit des Versuchsleiters abzulehnen.

11.2 Der Beauftragte für die biologische Sicherheit (BBS) hat die nötige Fachkunde nicht

Trotz der Schwärzungen ist aus Antragsunterlagen und öffentlich zugänglichem Wissen um die beteiligten Personen zu erkennen, dass der Universitätsmitarbeiter Dr. Gregor Langen erneut der Beauftragte für die biologische Sicherheit (BBS) sein soll. Darin ist ein erhebliches Risiko zu sehen. Zudem bricht die Auswahl ausgerechnet dieser Person das Recht, denn Dr. Langen verfügt nicht über die für dieses Amt notwendige Qualifikation.

Das Wissen um die mangelnde Sachkenntnis stammt von Dr. Langen selbst. Er musste als Zeuge vor Gericht einräumen, nicht zu wissen, wann Gerste blühen würde, da er keine landwirtschaftliche Ausbildung habe. Eine solche Lücke im Fachwissen ist mit der Position eines Beauftragten für die biologische Sicherheit nicht zu vereinbaren. Von der Vernehmung am 29.8.2008 existiert eine Tonbandaufzeichnung. Aus der Abschrift stammen folgende wörtliche Aussagen von Dr. Langen auf Fragen des Amtsrichters Dr. Oehm:

Oehm: „Wann hätte die denn angefangen zu blühen?“

„Also die Aussaat ist ja relativ spät schon erfolgt, aber die Gerste holt das praktisch noch mal ein. Also normalerweise wäre die Ernte halt, also abgereift ist eine Gerstenpflanze Ende Juni, Anfang Juli. Das ist normal die Erntezeit.“

Oehm: „Und die Blüte?“

„Auf jeden Fall noch lange nicht zu dem Zeitpunkt, wo halt diese Teilerstörung stattgefunden hatte.“

Oehm: „Das ist ein dehnbarer Begriff.“

„Äh – also Sie meinen diese Zeit selber, bis die dann anfangen zu blühen. Also ich bin kein Landwirt. Aber ähhh, also ich denke, die hätten Ende Mai/Anfang Juni geblüht. Das ist ein bisschen schwierig, weil das für die Gerste nicht der typische Aussaatzeitpunkt war. Da waren wir ja schon relativ in der Vegetationsperiode.“

Oehm: „Und sie meinten: Blütezeit Ende Mai oder Anfang Juni. Jetzt sind wir aber am 2. Juni.“

„Ja, wie gesagt, dadurch dass wir spät ausgesät haben, ...“

Oehm: „Wenn Sie es nicht wissen, dann ...“

„Ja, ich sach ja, kann ich so schlecht abschätzen.“

Hingewiesen sei noch auf den weiteren Verlauf des Gerichtsverfahrens. Um weitere Nachweise fehlenden Fachwissens oder skandalöser Details zum Gengerstenversuch zu verhindern, verbot Richter Dr. Oehm nach seinen Fragen an den Zeugen Dr. Langen allen anderen Prozessbeteiligten, Fragen zur Gentechnik oder zum Versuchsfeld an die Zeuginnen zu stellen. Der Ablauf zeigte damit deutlich, dass auch das Gericht erheblichen Zweifel an der Qualifikation und Zuverlässigkeit des Beauftragten für Biologische Sicherheit hegte, diesen aber schützen wollte.

Der Versuchsleiter, Prof. Kogel, wurde sogar gar nicht als Zeuge geladen, um ihn zu schützen. Hier gilt die gleiche Vermutung, dass dem Gericht die fehlende Qualifikation und Zuverlässigkeit bekannt war.

Alle Anforderungen an den Versuchsleiter (siehe oben) gelten auf für den BBS: „Die Anforderungen an Sachkunde und Zuverlässigkeit sind nach § 17 GenTSV die gleichen wie beim Projektleiter.“ (Palme/Schlee, a.a.O.)

Für beide, Versuchsleiter und BBS gilt: „Personell dürfen keine Zweifel an der Zuverlässigkeit des Betreibers und der für die Leitung und Beaufsichtigung der Freisetzung zuständigen Personen bestehen, § 16 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Nr. 1 GenTG. Hier sind vor allem Projektleiter, Beauftragter für die Biologische Sicherheit und sachkundige Person vor Ort zu überprüfen. Die Zuverlässigkeit muss sich dabei sowohl auf die klassische Gefahrenabwehr und Risikovorsorge des § 1 Nr. 1 GenTG als auch auf die in § 1 Nr. 2 geregelten neuen Koexistenzsicherungspflichten beziehen (Palme, § 15 GenTSV, Rn. 34). Ein Mindeststandard zur Beurteilung der Zuverlässigkeit ist ein einwandfreies polizeiliches Führungszeugnis. Es dürfen aber auch keine Verstöße gegen die Vorschriften des Gentechnikrechts sowie verwandter Bereiche des Umweltrechts vorgekommen sein (zum Umfang der Ermittlungspflicht in Bezug auf die Zuverlässigkeit siehe Länderausschuss Gentechnik, Beschluss Nr. 1 zu § 13 GenTG).“ (Palme/Schlee, a.a.O.)

Es ist offensichtlich, dass beide relevanten Personen – jeder für sich – den Anforderungen des GentG nicht gerecht werden. Insbesondere ist es bei ihren Tätigkeiten bereits zu Verstößen gegen Auflagen der Sicherheit gekommen, u.a. mehrfach der ungeschützten Zugänglichkeit von GV-Pflanzen sowie dem bewussten Verzicht auf den vorgeschriebenen Kleinsäugerschutz.

Die Voraussetzungen des § 16, Abs. 1, Nr. 2 und Nr. 3 GenTG werden nicht erfüllt. Dort heißt es: „Die Genehmigung für eine Freisetzung ist zu erteilen, wenn ... 3. sichergestellt ist, daß vom Antragsteller die sich aus § 6 Abs. 1 und 2 und den Rechtsverordnungen nach § 30 Abs. 2 Nrn. 2, 4, 5, 6 und 9 ergebenden Pflichten für die Durchführung der vorgesehenen gentechnischen Arbeiten erfüllt werden ...“. Angesichts der im Versuchsverlauf 2006 bis 2008 erkennbaren Neigung der Versuchsbetreiber zum Verstoß gegen Sicherheitsauflagen, zur Vertuschung solcher Verstöße und angesichts der Mängel an fachlicher Qualifizierung sind die genannten Voraussetzungen nicht erfüllt. Daher muss die Genehmigung versagt werden.

11.3 Falsche Angaben zu früheren Arbeiten des Projektleiters

Folgende Angabe zur Person des Projektleiters (S. 12 des Antrags) ist falsch: „2006–2008 Projektleiter für Freilandversuch mit GVP“. 2008 hat es aber keinen Freilandversuch unter Prof. Kogels Leitung gegeben.

Dieser Punkt bedrückt, weil er eine Reihe verwirrender Behauptungen und seltsamer Wirklichkeitswahrnehmung fortsetzt. Der hier dokumentierte Ablauf beweist, dass Projektleiter Prof. Kogel vorsätzlich und bewusst mit Falschmeldungen und -behauptungen die Öffentlichkeit zu täuschen versuchte.

Alle Antrags- und Genehmigungsunterlagen zum Gießener Versuch besagten: Die Freilandphase soll 2006 bis 2008 sein, also drei Vegetationsperioden.

Ort und Zeitraum der Freisetzung, Größe der Freisetzungsfäche

Die Freisetzung der gentechnisch veränderten Gerstenpflanzen soll auf dem Gelände des Instituts für Phytopathologie und Angewandte Zoologie, Alter Steinbacher Weg 44, 35394 Giessen, stattfinden. Die Freisetzung ist für die Vegetationsperiode (März-September) der Jahre 2006-2008 geplant. Das Areal, auf dem die Freisetzungsversuche durchgeführt werden sollen, hat eine Größe von etwa 7200 m². Innerhalb dieses Areals wird die Versuchsfläche etwa 6080 m² betragen.

Auszug aus dem Antrag der Universität an das BVL (18.10.2005, S. 7)

Anzahl der freizusetzenden Organismen

In den Jahren 2006-2008 werden die zwei transgenen Linien und die respektiven Ausgangspflanzen in einer Aussaatstärke von 300 Körnern/m² ausgesät. Der Freisetzungsversuch wird mit drei randomisierten Wiederholungen pro Linie und Behandlung in einer Spaltanlage durchgeführt. Es werden maximal 5000 transgene Pflanzen pro Jahr angebaut.

Auszug aus dem Antrag der Universität an das BVL (18.10.2005, S. 8)

Zoologie (IPAZ) durchgeführt werden (s. Anhang II). Das Areal, auf dem die Freisetzungsversuche 2006-2008 stattfinden sollen, hat eine Größe von ca. 7200 m². Innerhalb dieses Areals wird die Versuchsfläche ca. 6080 m² betragen, in der wiederum das

Auszug aus dem Antrag der Universität an das BVL (18.10.2005, S. 31)

Die Freisetzung ist während der normalen Anbausaison (Ende März/Anfang April – August/September) für Sommergerste in Deutschland für das Jahr 2006-2008 vorgesehen.

Auszug aus dem Antrag der Universität an das BVL (18.10.2005, S. 33)

| | |
|--------------|---|
| Dauer | Die Versuche werden zwischen März und Ende September 2006-2008 stattfinden. |
|--------------|---|

Auszug aus dem Antrag der Universität an das BVL (18.10.2005, S. 38)

Wie/welche Maßnahmen? Wie ist FS-Fläche (Parzellen) während Anbau gekennzeichnet? Es werden 6 flexible Stäbe (können von Maschinen „überfahren“ werden) an den Ecken und in der Mitte der Versuchsfläche angebracht. Diese Stäbe bleiben bis zum Abschluß der Freisetzung vor Ort, d.h. da die Versuchsfläche jedes Jahr wechselt, stehen nach 3 Jahren 3 abgesteckte Versuchsflächen auf der Fläche.

Auszug aus der Akte beim RP: Protokoll der Besprechung zwischen RP und Versuchsleiter beim Ortstermin (18.4.2006)

Also: Dreimal aussäen, dabei („randomisierend“) die jeweilige Mischung der Parzellen untereinander verändern. Soweit der Plan – enthalten im Entwurf, im Genehmigungsbescheid und auch in allen weiteren Unterlagen. An keiner Stelle taucht irgendein Hinweis auf, es könnten weniger als drei Jahre werden.

2008 wäre das dritte Jahr gewesen. Doch in der Nacht zum 31.3.2008 – vor der Aussaat – wurde das Gerstenfeld besetzt. Am Tag darauf erschien ein Pressebericht, in dem Prof. Kogel verkündete, ohnehin sei keine Aussaat geplant gewesen. Weder die Akten zum Gerstenversuch der Universität noch die bei der Überwachungsbehörde wiesen bis zu diesem Datum irgendeinen Hinweis auf, dass der Versuch 2008 nicht stattfinden würde. Geplant und in der finanziellen Förderung vorgesehen war er. Die Überwachungsbehörde erfuhr nach eigenen Angaben erst aus der Zeitung von der vermeintlich geplanten Aufgabe des Versuchs.

Am 1.4.2008 gab Dr. Lühs (Universität) bei Frau Kraus (Universität) an, Dr. Gerlach (RP) wolle wissen, was es mit der Behauptung auf sich hat, 2008 würde nicht ausgesät werden. Der RP habe das aus der Presse erfahren.

Zwei Tage später ging ein Fax von Lühs an das BVL (3.4.2008):

„hiermit teile ich Ihnen im Rahmen ob. Freisetzungsvorhabens mit, dass seit dem 31.03.2008 eine Besetzung der Versuchsfeldfläche der JLU ... erfolgt ist. Im Übrigen teile ich Ihnen gemäß Nebenbestimmung II.3 des Genehmigungsbescheids (Az. ...) vom 03.04.2006 mit, dass die Universität in diesem Anbaujahr (Vegetationsperiode) nicht beabsichtigt, von der Freisetzungsgenehmigung Gebrauch zu machen.“

Schon dieser Ablauf belegt zumindest, dass mit Informationen taktisch umgegangen wird und der Gerstenversuch eher in eine Werbestrategie paßt als ein wissenschaftliches Experiment ist. Absurd wirkt die Fortsetzung, nämlich die Behauptung, der Versuch habe auch 2008 stattgefunden.

Die Genehmigungsvoraussetzungen des GenTG in Verbindung mit der GenTAnhV werden nicht erfüllt. Falsche Angaben sind mindestens wie fehlende Angabe als Mangel im Antrag zu werten. Daher darf die Genehmigung nicht erteilt werden.

Es wird beantragt, das Auslegeverfahren mit einem korrigierten Antrag zu wiederholen.

11.4 Eine Krähe hackt der anderen kein Auge aus oder: Eine neutrale Überprüfung der Person Prof. Kogels durch das BVL ist nicht zu erwarten.

Bereits im Frühjahr 2007 stellte ich einen Antrag beim BVL, den Versuch wegen erheblicher Zweifel an der Wissenschaftlichkeit des Versuchs und der Qualifikation des Projektleiters zu untersagen. Als Begründung gab ich zwei Beispiele an, zum einen die Behauptung von Prof. Kogel, „dass das Ergebnis seines Versuchs mit transgener Gerste bereits nach einem Jahr feststehe und die weiteren zwei Anbaujahre deshalb keinen wissenschaftlichen Sinn mehr ergäben – also nutzlos durchgeführt würden.“ (Auszug aus meinem Schreiben vom 7.4.2007). Daher stelle „sich die Frage, wie ein von einem Wissenschaftler selbst auf drei Jahre angelegter Versuch zur Beurteilung der Auswirkung von Gengerste auf Bodenorganismen überhaupt nach einem Jahr schon alle dafür relevanten Ergebnisse gebracht haben kann. Schließlich treten nicht alle Wirkungen sofort auf. Hinzu kommt, dass der Versuch im Jahr 2006 erheblichen Fremdeinwirkungen unterlag. Zum einen war das der extrem lange kalte Winter, der dazu führte, dass erst Anfang Mai die Gerste ausgesät wurde, was eine sehr ungewöhnlich spätes Datum ist. Zudem wurde bereits am 2.6.2006 der gesamte Bereich durch eine Verteidigungsaktion der Polizei gegen FeldbefreierInnen stark zertrampelt. Zum einen gilt Gerste als sehr trittempfindlich, zum zweiten dürfte ein solches Zertrampeln des Feldes gerade die Auswirkungen auf Bodenorganismen wie Pilzen erheblich erschweren, wenn nicht unmöglich machen. Trotzdem behauptet Prof. Kogel, das Ergebnis des Versuches sei bereits erreicht.“ (a.a.O.)

Als zweiten Grund gab ich an, dass Prof. Kogel einem Verdacht auf Bodenverseuchung am Versuchsstandort nicht nachging, sondern ohne Überprüfung die Aussaat vornahm. Aus meiner Sicht war „das Ver-

halten wissenschaftlich nicht haltbar. Es kann nicht sein, dass es für einen Freisetzungsversuch gleichgültig ist, ob er überhaupt durchführbar ist oder nicht. Wenn die wissenschaftlichen Rahmenbedingungen für den Versuch nicht vorliegen, muss er entsprechend angepasst oder ausgesetzt werden. Diese Frage aber bewusst gar nicht zu klären, deutet darauf hin, dass es Prof. Kogel gar nicht um eine wissenschaftliche Untersuchung, sondern um ein politisches Fanal für die Gentechnik geht.“ (a.a.O.)

Mein Brief führte zu keinerlei konkreten Untersuchungen. Das BVL prüfte damals die Vorwürfe nicht, sondern stellte pauschal fest, dass „weder Zweifel an seiner fachlichen Qualifikation noch an seiner Zuverlässigkeit bestehen“. Unter anderem führte es aus, es seien „keine Verstöße gegen die im Bescheid benannten Nebenbestimmungen der Freisetzung gemeldet“ worden.

Zumindest für den heutigen Zeitpunkt und das laufende Genehmigungsverfahren kann dieser Satz nicht mehr gelten, denn nun ist zweifelsfrei bekannt, dass ein Schutz vor Kleinsäuern, u.a. Mäuse, bewusst unterlassen wurde, dass in beiden Freisetzungsjahren nicht von Hand und nicht vollständig geerntet wurde und dass Kontrollgänge nach dem Ende des Versuchs unterlassen oder die Protokolle dazu vernichtet wurden. Das sind schwerwiegende Versäumnisse, so dass die damaligen Vorhaltungen spätestens jetzt als bewiesen gelten müssen.

Herr Prof. Kogel ist Projektleiter der Freisetzung von gentechnisch veränderter Gerste durch die Universität Giessen. Diesbezüglich hat das BVL als zuständige Bundesoberbehörde im Genehmigungsverfahren geprüft, ob Herr Prof. Kogel über die gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 13 Abs. 1 Nr. 2 des Gentechnikgesetzes (GenTG) und § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 der Gentechnik-Verfahrensverordnung (GenTVV) in Verbindung mit § 15 der Gentechnik-Sicherheitsverordnung (GenTSV) geforderte Sachkunde verfügt. Die in diesem Zusammenhang geforderte Sachkunde von Herrn Prof. Kogel wurde nachgewiesen durch ein abgeschlossenes naturwissenschaftliches Hochschulstudium, eine mindestens 3-jährige Tätigkeit auf dem Gebiet der Gentechnik sowie eine Bescheinigung über den Besuch einer anerkannten Fortbildungsveranstaltung, auf der die Kenntnisse nach der § 15 Abs. 4 Satz 1 GenTSV vermittelt wurden. Zudem liegen dem BVL auch von Seiten der zuständigen Überwachungsbehörde keine Informationen vor, die Zweifel an der Sachkunde oder der Zuverlässigkeit von Herrn Prof. Kogel rechtfertigen. Darüber hinaus wurden auch keine Verstöße gegen die im Bescheid benannten Nebenbestimmungen der Freisetzung gemeldet.

Wir teilen Ihnen deshalb mit, dass Herr Prof. Kogel die gesetzlich geforderten Sachkundennachweise erbracht hat und weder Zweifel an seiner fachlichen Qualifikation noch an seiner Zuverlässigkeit bestehen. Unseres Erachtens gibt auch Ihr Schreiben keinen Anlass, die Sachkunde von Herrn Prof. Kogel anzuzweifeln.

Ablehnung der Beschwerde zur Person Kogel (oben) und zur Versuchsdurchführung (folgend) durch das BVL im Jahr 2007. Auf die konkreten Punkte ist die zur Kontrolle berufene und verpflichtete Behörde gar nicht eingegangen.

Gemäß § 16 Abs. 1 Nr. 3 GenTG ist die Genehmigung für eine Freisetzung zu erteilen, wenn „nach dem Stand der Wissenschaft im Verhältnis zum Zweck der Freisetzung unververtretbare schädliche Einwirkungen auf die in § 1 Nr. 1 bezeichneten Rechtsgüter nicht zu erwarten sind.“ Nach der Rechtsprechung des Oberverwaltungsgerichts Berlin darf nicht in eine Vertretbarkeitsprüfung eingetreten werden, wenn keine schädlichen Einwirkungen zu erwarten sind. Wie im Genehmigungsbescheid dargelegt, sind durch die Freisetzung der Universität Gießen keine schädlichen Einwirkungen auf die Rechtsgüter des § 1 Nr. 1 GenTG zu erwarten. Der Zweck der Freisetzung war daher vom BVL nicht zu bewerten.

Da Ihr Schreiben keinen Einfluss auf die vorliegende Risikobewertung hat, ändert sich demzufolge auch nichts daran, dass der Zweck der Freisetzung vom BVL nicht zu bewerten war bzw. ist.

Vor diesem Hintergrund ist kein rechtlicher oder fachlicher Grund ersichtlich, den Genehmigungsbescheid 6786-01-0168 zur Freisetzung gentechnisch veränderter Gerste aufzuheben. Weitere, dem Gentechnikrecht unterliegende Freisetzungsvorhaben der Universität Gießen sind dem BVL nicht bekannt.

Es wird beantragt, den Versuch wegen schwerwiegender Bedenken gegen die Person des Projektleiters und mangels neutraler Überprüfung durch das BVL zu verbieten.

12 Pannen und Vertuschung beim identischen Versuch 2006 bis 2008

Der Verlauf des weitgehend identischen Versuchs in den Jahren 2006 bis (geplant) 2008 auf einer Universitäts-Fläche in Gießen führte zu erheblichen Gefahren und Pannen. Ein erneuter Versuch würde die gleichen und weitere Gefahren heraufbeschwören. Es ist daher von Bedeutung, die bisher recherchierten Pannen im Versuchsverlauf 2006 und 2007 zu benennen:

12.1 Panne 1: Gerstendurchwuchs 2006

Durch die Schäden, die bei der Feldbefreiung am 2.6.2006 entstanden, waren einige Teilversuche nicht mehr auswertbar. Die Universität brach den Versuch deshalb vorzeitig ab. Statt der vorgesehenen Ernte aller Ähren wurden diese zerkleinert und in den Boden eingearbeitet, weil die „Fachleute“ der Meinung waren, die Körner seien noch nicht reif und könnten daher nicht keimen.

Maßnahmen zur Behandlung und Bearbeitung der Freisetzungsfäche nach der Ernte (Verfahren für die Vorbereitung und Bearbeitung der Freisetzungsfäche nach Abschluss der Freisetzung einschließlich der Anbaupraktiken erläutern)
— Sonstige (bitte erläutern): **Zum Zeitpunkt der Ernte waren die Samen der Mantelsaat und des Versuchsfelds unreif. Daher wurde in Absprache mit der Überwachungsbehörde, S.1.5. Maßnahmen nach der Ernte alle Pflanzen durch Fräsen zerkleinert und flach in den Boden eingearbeitet.**

Auszug aus der Akte beim RP: Jahresbericht an die EU-Behörden mit Meldung des Zerkleinerns statt Handernte (Auszug S. 26)

Doch auch hier zeigte sich wieder: Die „Experten“ irrten. Die Gerste wuchs wieder an – plötzlich stand neue Gengerste ungesichert auf dem Feld. Verklausuliert steht dies auch am Ende des Berichts an die EU.

Die Freisetzung im Jahr 2006 hat keine Abweichung zu der im Antrag auf Freisetzung gentechnisch modifizierter Gerste vom 18.10.2005 erläuterten Risikoabschätzung ergeben. Die in der Betriebsanweisung und in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde festgelegten Maßnahmen zeigten sich als praktikabel und unter dem Aspekt der biologischen Sicherheit als angemessen. Lediglich die Einarbeitung des unreifen generativen Pflanzenmaterials (Ähren) erwies sich als problematisch hinsichtlich des Auftretens von Durchwuchs. Daher sollten künftig sämtliche Ähren des Versuchsfeldes und der Mantelsaat abtransportiert und durch Autoklavieren inaktiviert werden.

Auszug aus der Akte beim RP: Jahresbericht an die EU-Behörden (Schlussfolgerung, S. 28)

Deutlicher beschreibt das Geschehen ein Vermerk der Überwachungsbehörde. Zwischen Ernte (5. Juli) und Bekämpfung des Durchwuchses (erster Vermerk 2. August) war die Fläche völlig ungeschützt ohne Vogelnetz und Wildschutzzaun.

Der Versuchsanbau soll heute am 5.07.2006 beendet werden. Das Holzgerüst und das Vogelnetz sowie der Kleinsäugerschutzzaun wurden entfernt (siehe Fotos). Die Markierungen der Versuchspartzen (weiße, flexible Stangen) bleiben stehen.

Allerdings soll dies nicht wie bislang vorgesehen geschehen, sondern wie folgt:

1. Die Gerste ist noch unreif (Stadium der „Teigreife“ – Samenkorn in flüssig-teigiger Form, nicht ausgereift – vgl. Fotos), die Samenkörner können in diesem Stadium nicht auskeimen. Bis zur Reife müsste die Gerste noch mindestens 4-5 Wochen auf der Fläche verbleiben. Es wurde festgehalten, dass damit sämtliche Teile der Pflanze als vegetativ betrachtet werden können, eine unterschiedliche Behandlung von Ähre und restlichen Pflanzenkörper ist nicht sinnvoll/nötig. Da auch von den Versuchsstellen keine Auswertung der Ähren/Samen erfolgen soll, wurde vereinbart, die gesamte Fläche (Versuchspartzen und Mantelsaat) heute zu fräsen. Damit werden die Pflanzen zerkleinert und in den Boden eingearbeitet. In 8-10 Tagen wird die Fläche nochmals gefräst, um ggf. noch intakte Pflanzen zu zerstören (die Versuchsteller gehen nicht davon aus, dass Pflanzen das erste Fräsen überleben).

Auszüge aus der Akte beim RP: Vermerke der Überwachungsbehörde zur Ernte (oben, 5.7.2006) und zum Durchwuchs (unten, 2.8.2006)

Der Versuchsanbau wurde am 5.07.2006 beendet. Die Gerste war zu diesem Zeitpunkt noch unreif (Stadium der „Teigreife“). Es wurde damals von den Verantwortlichen angegeben, dass die Samenkörner in diesem Stadium nicht auskeimen können. Es wurde ebenso ausgeführt, dass die Gerste bis zur Reife noch mindestens 4-5 Wochen auf der Fläche verbleiben müsste. Es wurde daher am 5.07.06 vereinbart, dass die gesamte Fläche (Versuchspartzen und Mantelsaat) gefräst werden soll - damit werden die Pflanzen zerkleinert und in den Boden eingearbeitet. In 8-10 Tagen sollte die Fläche nochmals gefräst werden, um ggf. noch intakte Pflanzen zu zerstören (die Versuchsteller gingen nicht davon aus, dass Pflanzen das erste Fräsen überleben).

Diese beiden Fräsgänge wurden durchgeführt, der letzte vor etwa 14 Tagen. Bei der heutigen Besichtigung wurde festgestellt, dass auf der gesamten Fläche relativ dicht Gerste aufläuft (ca. 3-10cm hoch), d.h. die Annahmen, das Fräsen allein zu einer Zerstörung aller Gerstenpflanzen führt und das die Gerste in dem Stadium am 5.07.06 nicht keimfähig war, haben sich als unrichtig herausgestellt!

Es ist eine erneute Zerstörung der Pflanzen notwendig. Diesmal soll eine Kombination von Spritzen mit einem Totalherbizid (RoundUp) und erneutes Fräsen versucht werden. Die Maßnahme soll heute oder morgen durchgeführt werden. Als Kontrolle wurde eine erneute Begehung der Fläche Ende August vereinbart. Die nicht sachgerechte Inaktivierung durch Fräsen soll dem RP um dem BVL mitgeteilt werden.

12.2 Panne 2: Die Abstände

und beseitigt werden. Der Abstand zu landwirtschaftlich genutzten Flächen ist in allen Richtungen mindestens 4000 m. Der Freisetzungsversuch wird von einem 5 m breiten

Auszug aus der Akte beim RP: Antrag der Universität an das BVL (18.10.2005, S. 8), noch mit der Behauptung eines Abstands von mindestens 4.000 Metern

Versuchspartellen angebaut. Die nächste als Ackerland genutzte Fläche liegt ca. 4000 m in südöstlicher Richtung. Ein Teil des Geländes der Versuchsstation wird derzeit nicht ackerbaulich genutzt und liegt brach während ein anderer Teil mit Obstbäumen bepflanzt ist.

Flora:

Der nächste Ackerschlag, der zum Anbau von Getreide und sonstiger Feldfrüchte genutzt wird, liegt 4000 m entfernt. Die Flora des Versuchsgeländes entspricht nach Beobachtungen
Auszug aus der Akte beim RP: Antrag der Universität an das BVL (18.10.2005, S. 32)

Doch das war schlicht falsch.

In den Antragsunterlagen werden hinsichtlich des Abstands zu landwirtschaftlich genutzten Flächen fehlerhafte Angaben gemacht. So wird auf Seite 9 im Kapitel „Kurze Beschreibung der Versuchsdurchführung“ geschrieben, dass der Abstand zu landwirtschaftlich genutzten Flächen in allen Richtungen mindestens 4000m beträgt. Aus dem beiliegenden Karten ist erkennbar, dass sich im südlichen Anschluss an das Versuchsfeld Grünlandflächen anschließen. Dies ist auch aus der Kopie in der Anlage Übersichtskarte 1 erkennbar, die in ca. 150-200m Entfernung „Frische Fettwiese intensiv genutzt“ kartiert. Die nächste ackerbauliche Nutzung findet in ca. 1,5 km südwestlicher Entfernung statt. Ich verweise auf die Karte 2.5.2 des Landschaftsplanes der Stadt Gießen in der die Biotoptypen und Nutzungsstruktur kartiert wurden. Innerhalb eines 4 km Radius befinden sich weitere Ackerflächen in fast allen Himmelsrichtungen.

Auszug aus der Akte beim RP: Stellungnahme des RP (2.2.2006, S. 2)

Ich weise im folgenden auf einen Fehler im Antrag hin:

Im Antrag wird auf Seite 9 im Kapitel „Kurze Beschreibung der Versuchsdurchführung“ geschrieben dass der Abstand zu landwirtschaftlich genutzten Flächen in allen Richtungen mindestens 4000m beträgt. Aus dem beiliegenden Luftbild ist erkennbar, dass sich im südlichen Anschluss an das Versuchsfeld Grünlandflächen anschließen. Dies ist auch aus der Kopie in der Anlage Übersichtskarte 1 erkennbar, die in ca. 150-200m Entfernung „Frische Fettwiese intensiv genutzt“ kartiert.

Die nächste ackerbauliche Nutzung findet in ca. 1,5 km südwestlicher Entfernung statt. Ich verweise auf die Karte 2.5.2 des Landschaftsplanes der Stadt Gießen in der die Biotoptypen und Nutzungsstruktur kartiert wurden. Innerhalb des 4 km Radiuses befinden sich weitere Ackerflächen in fast allen Himmelsrichtungen.

Auszug aus der Akte beim RP: Stellungnahme des Amtes für ländlichen Raum (2.2.2006, S. 1)

12.3 Panne 3: Schlamperei bei der Ährenlese

Möglichkeit jedoch Rechnung getragen. Nach der Beendigung des Versuchs werden die Ähren der GVP und konventionellen Kulturgerste der Parzellen per Hand geerntet. Der Randstreifen mit der konventionellen Gerste wird maschinell geerntet. Geerntete Ähren/Körner werden sofort in entsprechend deklarierte Säcke verpackt und verbrannt, sofern sie nicht für Versuchszwecke benötigt werden. Die Aufbewahrung des transgenen Saatgutes erfolgt in geschlossenen Behältnissen in zertifizierten S1-Laboratorien. Abschließend wird auf der Versuchsfläche ein nicht-selektives Herbizid eingesetzt und zurückbleibendes, totes Pflanzenmaterial wird zerkleinert und in den Boden eingearbeitet. In

Auszug aus der Akte beim RP: Antrag der Universität an das BVL (18.10.2005, S. 8)

Mykorrhizapilz). Die Ähren der GVP und konventionellen Kulturgerste in den Parzellen werden per Hand geerntet, bevor sie die volle Reife erreichen, um das Ausfallen von Körnern zu vermeiden. Geerntete Ähren/Körner werden sofort in entsprechend deklarierte Säcke verpackt und in geschlossenen Behältnissen in zertifizierten S1-Laboratorien gelagert (laut Richtlinie 90/219/EEC). Nicht für weitere Versuchszwecke benötigtes Saatgut wird verbrannt. Auf der Parzelle verbleibende Ähren werden mit der Hand geerntet und verbrannt. Der

Auszug aus der Akte beim RP: Antrag der Universität an das BVL (18.10.2005, S. 33)

Die Ähren der GVP und konventionellen Kulturgerste werden per Hand geerntet, bevor sie die volle Reife erreichen, um das Ausfallen von Körnern zu vermeiden.

Auf der Parzelle verbleibende Ähren werden mit der Hand geerntet. Der Randstreifen mit der konventionellen Gerste wird maschinell geerntet. Alle Körner werden in Säcke verpackt und verbrannt. Abschließend wird auf der Versuchsfläche ein nicht-selektives Herbizid eingesetzt. Nach der Applikation zurückbleibendes, totes Pflanzenmaterial wird zerkleinert und in den Boden eingearbeitet. In der Regel ist dies einen Monat nach der Herbizidbehandlung abgeschlossen.

Alle Pflanzen des Randstreifens werden nach Ende des Feldversuchs als GVP behandelt.

Auszüge aus der Akte beim RP: Antrag der Universität an das BVL (18.10.2005, S. 36, Randnotiz im Original)

Auszüge aus den Betriebsanweisungen (wurden mehrfach geändert):

- In allen enthaltene Formulierungen: „von Hand geerntet“
- In Anweisung für 2007: „Die Ernte der Gerste des Versuchsfeldes und der Mantelsaat erfolgt innerhalb eines Tages. Die Ernte beginnt, bevor die Pflanzen die volle Reife erreicht haben, um das Ausfallen von Körnern zu vermeiden.“ Zur Mantelsaat: „Die Ernte erfolgt ebenfalls, bevor die Ähren die volle Reife erreicht haben, um Getreideausfall zu vermeiden.“ ... „Das noch nicht zerkleinerte bzw. grüne Pflanzenmaterial (Halmbasis und Wurzel) ...“ abgetötet und eingefräst.

Wie Frage- und Ausrufezeichen zeigen, hatte die Überwachungsbehörde Unklarheiten erkannt. Zusätzlich musste festgelegt werden, wie die Mantelsaat zu ernten wäre. Denn einerseits sollte die Gerste dort „nach Ende des Feldversuchs als GVP behandelt“, andererseits nicht wie die anderen GVP (gentechnisch veränderten Pflanzen) von Hand geerntet werden. Die Klärung ergab: Alles wird von Hand geerntet.

Das galt später aber nur für das Jahr 2007. Eine andere Entscheidung fiel 2006, als der Versuch wegen der Feldbefreiungsaktion am 2.6.2006 vorzeitig abgebrochen war. Die Gerste sei noch nicht reif und keimfähig, urteilen die „Experten“ und frästen die Pflanzen unter. Jedoch: Sie wuchsen wieder an (siehe Panne 1).

2007 hätte nun die Ernte von Hand und vollständig erfolgen müssen – dem Antrag und den Auflagen des Genehmigungsbescheids entsprechend. Doch wie schon 2006 blieb es bei Absichtserklärung – tatsächlich standen damit in beiden Jahren nach der Ernte Gerstenähren zugänglich ohne Vogelschutznetz im Freien. Denn anders als im Antrag behauptet, wurden nicht alle Ähren von Hand geerntet, sondern nur schlampig; viele Ähren blieben stehen. Das war auf einem Pressefoto von 2006 und auf Fotos von einer unangemeldeten Feldbesichtigung am 2.9.2007 (nach der Ernte) gut zu sehen. Überall stand Gerste herum – einen Schutzzaun oder ein Vogelschutznetz aber gab es nicht mehr.



Auszug aus der Akte beim RP: Pressefoto in der Gießener Allgemeinen nach der Ernte 2006



Bilder vom 2.9.2007 mit sichtbaren Gerstenähren auf der Fläche und gepflückt (Feldlage im Kreis; größer durch Klick!)

12.4 Panne 4: Einladung an Kleinsäuger

Im o.g. Antrag wird an mehreren Stellen betont, dass keine Bestandteile des Feldversuches in die Nahrungskette gelangen werden.

Um dies zu gewährleisten, ist das Versuchsfeld mit einem Zaun und einem Vogelnetz zu umgeben. Nur so kann das Verschleppen von Samen durch Kleinsäuger und Vögel verhindert werden.

Auszug aus der Akte beim RP: Stellungnahme der Stadt Gießen (24.1.2006, mehr hatte die Stadt nicht zu sagen!)

Diese Forderung kommt auch so in den Genehmigungsbescheid. Die Formulierung ist klar: Es geht um die „Abhaltung von Kleinsäufern“, also vor allem Mäusen. Der Zaun soll diese abhalten können. Dazu ist er da.

II.7. Zur Abhaltung von Kleinsäufern sind die Versuchspartellen mit einem engmaschigen Wildschutzzaun zu umgeben. Zusätzlich sind durch Auslegen eines Vogelnetzes über die Gerste der Partellen der Versuchsfläche unmittelbar nach der Aussaat und ab Beginn des Ährenschiebens eine Verschleppung und ein Fraß durch Vögel zu vermeiden.

Auszüge aus der Akte beim RP: Genehmigungsbescheid vom 3.3.2006 (S. 6 und S. 20)
Im Folgenden werden die Nebenbestimmungen II.7 bis II.9 und II.11 bis II.13 begründet.

Zu II.7. Mit dem Zaun sollen Kleinsäuger vorsorglich von einem Fraß an der gentechnisch veränderten Gerste abgehalten werden. Das Netz soll Vögel vom Fraß und vom Verbringen der gentechnisch veränderten Gerste abhalten.

Doch das kann der Zaun nicht. Kleinlaut wird eingeräumt, dass kein Schutz gegen Mausfraß besteht. Das Absurde: Danach wird festgestellt, die Auflage, Mäuse abzuhalten, sei trotzdem erfüllt. Das ist eine völlig absurde Wertung. Hier wird tatsächlich versucht, die Nichteinhaltung – die eingeräumt wird und offenbar wissentlich geschah – als Einhaltung umzuwerten.

Es wurde von Seitens der Überwachungsbehörde (RP Gießen, Abt. IV Umwelt Marburg, Dez. 43.1 – Bereich Gentechnik, Landgraf-Philipp-Platz 1-7, 35390 Gießen) die Befürchtung geäußert, dass auf Grund der Maschenweite des Wildschutzzauns von 2,5 cm insbesondere Mäuse nicht vom Versuchsfeld abgehalten werden könnten. Folglich bestünde die Gefahr einer Verschleppung von Saatgut. Die nachfolgenden Anmerkungen nehmen hierzu Stellung.

- Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass auch ein Zaun mit geringerer Maschenweite kein Abhalten von Mäusen garantieren könnte, da Mäuse auch solche Zäune entlang der Befestigungspfähle überwinden könnten.
- Zum Zeitpunkt der Ausbringung und Ernte besteht kein reduziertes Futterangebot in der natürlichen Umgebung des Versuchsfeldes, wodurch das Versuchsfeld keine außergewöhnliche Futterquelle für Mäuse darstellt.
- In der landwirtschaftlichen Praxis ist ein gezieltes Ausgraben von Saatgut entlang der Saatsfurche nicht als arttypisches Fressverhalten von Mäusen bekannt.
- Das wissenschaftliche Fachpersonal der Versuchsstation Alter Steinbacher Weg 44, 35394 Gießen hat in bisherigen Feldversuchen am Versuchsstandort nie ein Auftreten von Mäusen beobachtet.

Zusammengenommen kann eine Verschleppung von Saatgut durch Mäuse nicht gänzlich ausgeschlossen werden, muss aber unter den gegebenen Bedingungen als gering bewertet werden.

Die ausführende Stelle (Institut für Phytopathologie und Angewandte Zoologie (IPAZ), Heinrich-Buff-Ring 26-32, 35392 Gießen) sieht folglich die Maßnahmen entsprechend der Nebenbestimmungen des BVL (Berlin) vom 03. April 2006 (Az. 6786-01-0168) als erfüllt an.

Auszug aus der Akte beim RP: Vermerk

12.5 Panne 5: Überwachung und Kontrollgänge

Die Versuchsfläche wird während der Freisetzungsversuche wöchentlich und im Jahr nach Beendigung der Versuche zweiwöchentlich überwacht. Diese Überwachung dient der Identifikation potenzieller Pollenempfänger (Wildgersten, *Elymus* sp., alle Getreidearten) bzw. von Durchwuchspflanzen und deren umgehende Vernichtung durch Verbrennen oder Herbizidapplikation.

Auszug aus der Akte beim RP: Antrag der Universität an das BVL (18.10.2005, S. 37)

I. Die Betreiberin hat dem Regierungspräsidium Gießen als zuständiger Überwachungsbehörde unverzüglich, spätestens aber drei Tage vor dem jeweiligen Termin, den Beginn der beabsichtigten Aussaat bzw. der Ernte mitzuteilen. Änderungen hinsichtlich der beabsichtigten Freisetzung, deren

Auszug aus der Akte beim RP: Stellungnahme des RP (2.2.2006, S. 4)

Abschrift der Protokolle der Kontrollgänge

Wochenprotokolle zu Durchwuchs (versch. Personen als ausführend, Unterschriften aber gleich, genaue Zitate in Anführungsstriche – zum Teil abgekürzt, sonst zusammenfassend beschrieben)

- 20.12.–27.3.: keine Nachwuchsernte vorhanden (kNv)
- 13.12.07: kNv, Fräsen der Fläche
- 15.11.–6.12.07: kNv
- 8.11.07: kNv, Fräsen der Randsaatbereiche
- 11.10.–1.11.07: kNv
- 25.9.07: „Gesamte Fläche, nicht wendende Einarbeitung der Ernterückstände. Fräsen der Fläche im Bereich der Randsaat“
- (dann fehlen ein paar Wochen)
- 28.8.07: „Ernte der Randsaat verspätet wegen schlechter Wetterbedingungen. Lagerung im Gew.Haus zum Autoklavieren.“
- 23.8.07: „Fläche mit Glyphosphat behandelt. Aufwandmenge 5 ltr/ha“
- 10.8.07: „Abbau von Schutznetz, Bauzaun, Hasenschutzdraht. Rücklieferung des Zaunes, Ernte der Randsaat wegen starker Nässe nicht möglich.“
- 1.8.2007: „Reste von nicht zerstörten Parzellen geerntet, gekennzeichnet, in geschlossenen Behältern gelagert. Lagert S1 Gewächshaus. Mähdrescher für Ernte der Mantelsaat steht nicht zur Verfügung. Versuchsfläche gekennzeichnet.“

- (mehrere Wochen fehlen)
- 13.6.2007: „Zerstörung der Versuchsfläche in der Nacht vom 12. auf den 13.6.07 ca. 3.00 Uhr (Information vom Wachdienst). 3 unbekannte Personen wurden auf der Flucht vom Wachdienst gesehen und Polizei sofort benachrichtigt.“
- 11.6.2007: Plan von den Parzellen mit einigen Hinweisen, z.B. Mehлтаubefall und Blattflecken
- 8.6.2007: „6.6.07 Entnahme von Wurzelproben. Kein weiterer Mehлтаubefall in den oberen Blättern. Vereinzelt Blattfleckenbefall“
- 31.5.2007: „Beseitigung von Unkräutern auf dem Bracherandstreifen. Befall von Mehltau.“
- 23.5.2007: „leichter Befall der unteren Blätter mit Mehltau an mehreren Parzellen. Es wurden keine Fungizidbehandlungen durchgeführt.“
- 16.5.2007: „Beseitigung von Unkräutern im Parzellenbereich. leichter Befall einzelner Parzellen von Mehltau“
- 9.5.2007: Unkrautbekämpfung (U) und Fräsen (F)
- 3.5.2007: „Versuchsfläche bewässert. Brachfläche und Randgerste mit Wuchsstoff Basagran gegen Unkräuter behandelt“
- 24.4.2007: U
- 16.4.07: „Beregnung des Versuches wegen starker Trockenheit (kein Niederschlag seit 29.3.2007)“
17.4.07 U
- 12.4.07: „Alle Parzellen aufgegangen. 11)a) nicht vorhanden. 12) kein Befall“
- 4.4.2007: „Kein Ausgang von potenziellen Kreuzungspartnern“
- 28.3.07: „Aussaat der Gerstenparzellen, Anbringen des Schutzzaunes, Aussaat der Mantelsaat, Sommergerste Scarlet, Reinigung der Geräte“
- 27.3.07: „Ausbringung des Mykorrhiza Präparates und Trägermaterials auf den Kontrollpflanzen“
- mehrere Wochen fehlen (u.a. die mit dem seltsamen BekennerrInnenbrief)
- 15.1.2007: „Nichtwendende Einarbeitung von Unkrautaufwuchs (kein Gerstenauswuchs vorhanden)“
- 20.10.06: „Behandlung mit Roundup zur Abtötung grünen Pflanzenmaterials“
- 4.10.08: „Behandlung mit Roundup zur Abtötung grünen Pflanzenmaterials“
- 18.9.06: „Nicht wendende Einarbeitung der Ernterückstände“ (E)
- 6.9.06: F „Nicht wendende Einarbeitung der Ernterückstände“
- 24.8.06: F
- 26.7.06: gestrichen: „Einarbeitung der Ernterückstände“, es steht noch: „Spritzung mit Round up zum Abtöten des grünen Blattmaterials“
- 19.7.06: E
- Berichte zur Probennahme am Gersten-Feld und zur Überführung des Materials in die gentechnische Anlage „LS Biochemie, Uni Erlangen-Nürnberg“: Beschreibung der Probenentnahme, Fahrzeugübernahme, Hagelschauer und Regenschutzfolien ...
- 5.7.2006: Ernte zu Analyse Zwecken „im vierwöchigen Abstand“. Anwesende Personen: Weisel (der hat auch sonst meist unterschrieben), Schnepf, Schäfer, Neumann, Nicke-Demuth. Transport der herausgestochenen Pflanzenteile in irgendwelche Labore u.ä. Dann „Nichtwendende Einarbeitung der Ernterückstände“. „Die Ähren befanden sich im Stadium der Kornfüllungsphase, so dass kein vermehrungsfähiges Kornmaterial vorlag. Daher konnte das gesamte Pflanzenmaterial (inklusive Mantelsaat) als vegetativ bezeichnet werden und wurde mit einer Fräse mehrmals zerkleinert und in den Boden nicht-wendend eingearbeitet. Die Fräse wurde nach Beendigung der Arbeiten auf dem Versuchsfeld gereinigt“
- 12.6.–3.7.06 Aufzeichnungen zu Mehлтаubefall u.ä.
- 6.6.06: „Am 2.6.2006 wurde das Versuchsfeld durch Fremdeinwirkung partiell zerstört. Das Ausmaß der Zerstörung ist in angefügten Unterlagen dokumentiert. Ebenso sind die Folgen für die weitere Versuchsdurchführung erläutert.“
- Am 6.6.2006 wurden alle zerstörten Pflanzen und abgerissenen Blattstücke aus dem Versuchsfeld entfernt und in einem Autoklavierbeutel gesammelt. Anschließend erfolgte der Transport des transgenen Materials in einer verschließbaren, bruchsicheren Box an das I.P.A.Z., wo es durch Autoklavieren inaktiviert wurde (UGI 82).
- Auf dem Versuchsfeld wurde das Vogelnetz und Wildschutzzaun wieder aufgestellt, da er infolge der Fremdeinwirkung zerstört wurde.“
- Ein Schadensbericht folgt, u.a.:
- „Aufgrund der Schäden ist eine Evaluierung des Auftretens pilzlicher Schaderreger sowie eine weiterführende Analyse zu pflanzlichen Metaboliten (Metabolom-Untersuchung) oder Microarray-Analysen nicht gegeben. Ebenso ist eine Ertragsbewertung nur stark eingeschränkt möglich. Untersuchungen zur Besiedlung der transgenen Pflanzen und Elternpflanzen durch Mykorrhizapilze sollen durchgeführt werden.“
- 6.6.06 (weiterer Bogen): „Pilzliche Schaderreger in Parzellen ...“
- 22.+29.5.06 „nicht vorhanden“ (was auch immer, wahrscheinlich: pilzliche Schaderreger – oder: Gerstenpflanzen)

- 15.6.06: „Gerste „Scarlett“ in Mantelsaat nachgesät. ca. 4m² waren nicht gekeimt“
- 15.5.06: kein Pilzbefall, zweiter Bogen: Beschreibung veränderter Parzellengrößen wegen neuer Aussaattechnik, dritter Bogen: „8 Gerstenpflanzen von Brachfläche entfernt“
- 8.5.06: „6 Gerstenpflanzen von Brachfläche entfernt“
- 5.5.06: „Nicht vorhanden“
- 2.5.06: „Kennzeichnung der Parzellen“
- 29.4.26: Beschreibung der Aussaat: HEGE-Präzisionsdrillmaschine ... 320 Körner/Parzelle ... Parzelle 80x100cm ... Aussaatfläche vorher mit Kreiselegge-Walzen-Kombi bearbeitet. „Die HEGE-Drillmaschine wurde nach der Aussaat der Parzellen mit Druckluft auf dem Feld (Bereich Mantelsaat) auf einer Plane gereinigt. Zu Boden fallendes Saatgut wurde eingesammelt, in einen Autoklavierbeutel gelegt und wurde inaktiviert.“ Aussaat rundherum. „Die Freisetzungsfäche wurde nach der Aussaat sämtlichen Saatgutes und der Installation des Wildschutzzaunes bzw. des Vogelnetzes als Freisetzungsfäche gentechnisch veränderter Gerstenpflanzen gekennzeichnet.“
- Zweiter Bogen: Beschreibung Holzlaten, Wild- und Vogelschutzzaun. „Alle Vogelnetze wurden überlappend an den Wildschutzzaun befestigt“.
- Dritter Bogen: Beschreibt, wie am 25.4. die Drillmaschine befüllt wurde.
- 25.4.06: „Mykorrhiza Aussaat 1 ltr. Trägermaterial 1 ltr. auf Kontrollfläche“
- 25.4.06: (Text von Schäfer) „Es wurde bereits im Laufe des Genehmigungsverfahrens für die Freisetzung der gentechnisch veränderten Gerstenlinien festgestellt, daß das nächstliegende Gerstenfeld ca. 1500m entfernt liegt.“
- Es wurde durch Dr. P. Schäfer sicher gestellt, daß kein Gerstenfeld im Umkreis von 100m um das Versuchsfeld liegt“
- 25.4.06: Portionierung Saatgut

12.6 Panne 6: Missachtung der Auflagen für Fördermittel

Zuwendungsbescheid des Forschungszentrums Jülich am 21.3.2005 zum Antrag vom 26.2.2004 der JLU

- S. 2: „wir bewilligen Ihnen aus Mitteln des BMBF als Projektförderung eine nicht rückzahlbare Zuwendung bis zu 352.301,44 Euro ... 100.000 Euro im Haushaltsjahr 2005, 106.068,00 ... 2006, 104.972,00 ... 2007, 41.261 ...2008“
- S. 3: „Sie sind verpflichtet, eine gute wissenschaftliche Praxis sicherzustellen“
- S. 5: „Ausgaben bis zum Höchstwert von jeweils 7.500 Euro (ohne USt) dürfen in Anwendung von ... generell freihändig vergeben werden. Dabei sind für Vergaben mit einem Auftragswert von – 500 bis 1000 Euro (ohne USt) nachvollziehbare Preisermittlungen bei mindestens 3 Anbietern anzustellen, – über 1000 Euro bis 7500 Euro (ohne USt) mindestens 3 schriftliche Angebote einzuholen.“
- Unterzeichnet von Dr. R. Straub und Dr. P.-F. Langenbruch

Jedoch: Die landwirtschaftlichen Geräte wurden ohne Einholung mehrerer Angebote einfach gekauft, obwohl der Preis deutlich höher als diese Grenzen lag.

Auszüge aus dem Gesamtfinanzierungsplan 1.4.2005 bis 31.3.2008

- Personalausgaben: 283.812 Euro
- Sonstige allgemeine Verwaltungsausgaben: 30.000 Euro
- Dienstreisen: 5.680 Euro
- Gegenstände: 32809,44 Euro
- Einnahmen: Nur die Bundesmittel von 352.301,44 Euro

12.7 Panne 7: Falscher Aussaatzeitpunkt

Am 26.3.2007 teilte Dr. Lühs in einer Mail an die Überwachungsbehörde als genauen Aussaattermin 28.3.2007 um 11 Uhr mit. Als der Mitarbeiter des RP zu diesem Zeitpunkt erschien, hatte die Universität einfach schon ausgesät.

Die Aussaat war um 11.00 Uhr bereits abgeschlossen und konnte deshalb nicht beobachtet/dokumentiert werden. Der vorzeitige Beginn wurde vom PL veranlasst. Auf Nachfrage erklärte dieser, dass ihm die Verbindlichkeit des Termins nicht bewusst war. Uzbat zukünftig Vereinbarungen einzuhalten.

Der zahme Vermerk des RP-Mitarbeiters vom Aussaatag am 28.3.2007

- Seite mit allen Ergebnissen der Akteneinsicht zum Versuch mit Gengerste in Gießen unter www.projektwerkstatt.de/gen/unigen_akte.htm

Zusammenfassend macht der Verlauf des Versuchs mit der Gengerste in Gießen deutlich, dass das beteiligte Personal weder in der Lage noch willens war, den besonderen Herausforderungen eines solchen Versuchs gerecht zu werden. Ganz im Gegenteil war das konkrete Verhalten von einer beachtlichen Schludrigkeit und Gleichgültigkeit geprägt bei gleichzeitig hohem Aufwand, durch umfangreiche Propagandatätigkeit einen sauberen Versuch vorzutäuschen. Es erscheint unverantwortlich, derart unqualifiziertem Personal erneut die Möglichkeit zu bieten, unvermeidbare Risiken zu erzeugen.

Es wird beantragt, dem Antrag der Universität Gießen nicht stattzugeben, weil der Versuch unkalkulierbare und ersichtlich unbeherrschbare Risiken birgt. Die Freisetzungsjahre 2006 und 2007 des weitgehend identischen Versuchs in Gießen haben das eindrucksvoll gezeigt. Eine Wiederholung unter gleichen Rahmenbedingungen und mit denselben Personen an einem anderen Standort wäre ein unerträgliches und durch nichts zu rechtfertigendes Risiko.

Der bisherige Umgang mit Freisetzungen, das Brechen von Sicherheitsauflagen und das Desinteresse an einer Risikominimierung zeigen die hohe Unzuverlässigkeit der Versuchsbetreiber. Personen und Institutionen, die Sicherheitsauflagen sogar bewusst nicht einhalten und dabei keinerlei Unrechts- oder Gefahrenbewusstsein entwickeln, sind als Gewährspersonen nach GenTG ungeeignet. Auch deswegen beantrage ich, die Genehmigung zu versagen.

13 Verstoß gegen Grundrechte

13.1 Die Ausbringung gentechnisch veränderter Organismen in Natur oder Landschaft beschränkt andere Menschen in ihrer grundgesetzlich garantierten Berufsfreiheit, ohne dass ein ebenbürtiges Interesse dafür vorläge

Im Paragraphen 1 des Gentechnikgesetzes ist vorgeschrieben, dass eine Koexistenz von gentechnischer, konventionell gentechnikfreier und von ökologischer Landwirtschaft gewährleistet sein muss. Der Gesetzestext lautet (§ 1, Gentechnikgesetz): „Zweck dieses Gesetzes ist, ... die Möglichkeit zu gewährleisten, dass Produkte, insbesondere Lebens- und Futtermittel, konventionell, ökologisch oder unter Einsatz gentechnisch veränderter Organismen erzeugt und in den Verkehr gebracht werden können ...“

Zudem gibt es keine Zulassung oder Vermarktungsmöglichkeit für Lebensmittel mit Beimischungen von Pollen gentechnisch veränderter Pflanzen, von Saatgut mit Beimischungen sowie von ökologischen Lebensmitteln, sobald in ihnen Bestandteile gentechnisch modifizierter Organismen nachzuweisen sind. Die davon betroffenen LandwirtInnen könnten ihre Produkte nicht mehr absetzen oder würden zu falschen Deklarationen gezwungen, was strafbar wäre.

Berufsfreiheit ist ein Grundrecht und damit ein hohes, schützenswertes, Rechtsgut. Folgende Berufsgruppen sind in ihrer Berufsfreiheit durch Felder mit gentechnisch veränderten Pflanzen eingeschränkt:

1. ImkerInnen

Damit Imker ihren Lebensunterhalt bestreiten können, muss der von ihnen angebotene Honig frei von gentechnisch veränderten Pollen sein.

Auszug aus einem Interview mit dem Imker Michael Grolm, in: Junge Welt, 18.1.2007 (S. 8)

Ich selbst habe Probleme, meinen Honig zu verkaufen. Einer meiner Abnehmer verlangt bereits eine Unterschrift, mit der ich ihm garantiere, daß keine gentechnisch veränderten Pollen im Honig sind.

Dieser Tatbestand ist inzwischen auch gerichtlich geklärt. Dabei ging es um mehr als die Ansprüche von Verbrauchern an den Honig. Im Urteil vom 30. Mai 2008 (Az. Au 7 K 07 276) erachtete das Verwaltungsgericht Augsburg es als verboten, Honig oder andere Imkereiprodukte zu verkaufen, wenn sie Pollen des gentechnisch veränderten MON-810-Maises enthalten. Auszüge aus dem Urteil:

- „Es wird festgestellt, dass die Imkereiprodukte des Klägers, soweit sie nachweisbar Bestandteile von Pollen des Maises der Linie MON 810 enthalten, wesentlich beeinträchtigt sind.“ (Urteil, Seite 2)
- „Der Honig des Klägers wird bei einem Eintrag von MON 810-Pollen wesentlich (analog § 36 a Abs. 1 Nr. 1 GenTG) beeinträchtigt. Da ein solcher Honig ein Lebensmittel darstellt, das nicht über eine Zulassung nach Kapitel II, Abschnitt 1 der VO (EG) 1829/2003 verfügt und damit gemäß Art. 4 Abs. 2 dieser Verordnung nicht in Verkehr gebracht werden darf.“ (Urteil, S. 20)
- „Dass dies im vorliegenden Fall zur Folge hat, dass der Kläger eine wesentliche Beeinträchtigung seines Honigs (Verlust der Verkehrs- und Verbrauchsfähigkeit) nachweisen muss, also gezwungen ist, zunächst auf eigene Kosten eine Analyse seiner Imkereiprodukte durchzuführen, ist zwar eine zusätzliche Belastung für den Kläger bzw. bei ähnlichen Fallkonstellationen für das vertragliche Nebeneinander von GVO-Anbau und Imkerei nicht förderlich. Es entspricht aber dem Grundsatz, dass ein Abwehranspruch gegen eine Beeinträchtigung eigener Rechte bzw. ein Anspruch auf Entschädigung nur besteht, wenn die Beeinträchtigung bzw. der Schaden nachgewiesen ist.“ (Urteil, S. 40)

Zugleich stellte das VG Augsburg das Fehlen jeglicher rechtlicher Bestimmung fest, auf deren Basis sich Imker wirkungsvoll gegen die Verunreinigung der von ihnen angebotenen Produkte wehren könnten:

- „Der Kläger hat zwar dem Grunde nach einen Anspruch auf Vorsorge. Der Umfang der dem Bewirtschafter (§ 3 Nr. 13 a GenTG) obliegenden Pflicht zur Vorsorge wird durch die ausdrückliche Bezugnahme in § 16 b Abs. 1 Satz 1 GenTG auf die in § 1 Nrn. 1 und 2 GenTG genannten Rechtsgüter, zu denen unter anderem Leben und Gesundheit von Menschen, aber auch Sachgüter (siehe § 1 Nr. 1 GenTG) sowie die Gewährleistung der Koexistenz (siehe § 1 Nr. 2 GenTG) gehören, festgeschrieben.“ (Urteil, S. 29)
- „Der Gesetzgeber hat bisher Grundsätze der guten fachlichen Praxis gegenüber der Imkerei nicht festgelegt. So beziehen sich die nicht abschließenden Regelbeispiele des § 16 b Abs. 3 GenTG nicht auf das Verhältnis des Bewirtschafter zur Imkerei. Auch die am 11. April 2008 in Kraft getretene Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung (GenTPflEV) enthält keine Grundsätze oder Maßnahmen, die der Bewirtschafter gegenüber der Imkerei zu beachten bzw. zu ergreifen hätte. In Übereinstimmung mit der Ansicht des Klägers geht die Kammer davon aus, dass die Gentechnik-Pflanzenerzeugungsverordnung im Hinblick auf das Verhältnis eines Bewirtschafter zur Imkerei keine abschließende Regelung darstellt.“ (Urteil, S. 30)

Das Verwaltungsgericht formulierte weiter:

„Die Kammer ist sich (...) bewusst, dass dieses Ergebnis in der Praxis das Ziel einer verträglichen Koexistenz im Verhältnis Bewirtschafter/Imker nicht fördert, da es zu einer erheblichen Unsicherheit führt, welche Vorsorgemaßnahmen unter Berücksichtigung der jeweiligen konkreten Verhältnisse ein Imker verlangen kann bzw. ein Bewirtschafter ergreifen muss.“ (Urteil, S. 32)

Das Gericht unterließ allerdings, aus der beschriebenen Rechtslage die einzig logische Konsequenz zu ziehen – nämlich, alle Freisetzungsversuche sofort zu stoppen. Vielmehr positionierte es sich trotz der benannten rechtlichen Erwägungen und Festlegungen einseitig zu Gunsten der Nutzer gentechnisch veränderter Organismen. Auszüge:

- „Die im vorliegenden Fall erforderliche (Einzelfall-) Abwägung ergibt aber, dass die Maßnahmen wie das Ernten des Maises vor der Blüte, das Abschneiden oder Eintüten der Pollenfahnen nicht erforderlich sind, damit der Kläger seine konventionelle oder ökologische Wirtschaftsweise weiterhin

ausüben kann, sondern dass es ihm tatsächlich möglich und auch zumutbar ist, seine Bienenvölker während der Zeit der Maisblüte zu verlegen. Der Kläger hat in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, dass er im Jahr 2007 seine Bienen während der Zeit der Maisblüte in das ca. 7,5 km von seinem Bienenhaus entfernte Leitheim gebracht habe. Für den Transport habe er die Hilfe einer weiteren Person – damals sei dies sein Sohn gewesen – benötigt und der Transport der (damals) zwölf Wirtschaftsvölker habe von ca. 9.00 bis 14.00 Uhr gedauert. Die Betreuung der Bienenvölker während ihres Aufenthaltes in Leitheim sei für ihn schon deswegen aufwendiger, weil sein Bienenhaus nur ca. 20 Minuten Fußmarsch von seiner Wohnung entfernt liege, während der Standort in Leitheim von seiner Wohnung ca. 7,5 km entfernt sei.

Diese dem Kläger entstehenden immateriellen und materiellen Aufwendungen rechtfertigen es nicht, dem Beklagten die genannten Vorsorgemaßnahmen aufzuerlegen, die bei ihm dann zu den oben aufgeführten weit höheren materiellen und immateriellen Schäden führen würden.“ (S. 33)

- „Auch unter dem Gesichtspunkt der Koexistenz (§ 1 Nr. 2 GenTG) ist es nicht gerechtfertigt, allein den Anbau von MON 810 Mais durch den Beklagten im Flugkreis der Bienen des Klägers als wesentliche Beeinträchtigung dieses Rechtsguts zu werten. Im vorliegenden Fall wird dem Kläger deswegen kein Anspruch auf Schutzmaßnahmen gegen den Eintrag von MON810-Pollen in seine Imkereiprodukte gewährt, weil er seine konventionelle/ökologische Wirtschaftsweise sowohl tatsächlich als auch zumutbar ohne die beanspruchten Schutzmaßnahmen ausüben kann (siehe Ausführungen unter I., 3.2.2 b), cc) und dd)). Das Rechtsgut der Koexistenz kann daher im Falle des Klägers nicht als wesentlich beeinträchtigt gewertet werden, wenn der GVO-Anbau des Beklagten auch ohne Schutzmaßnahmen gegenüber dem Kläger in rechtmäßiger Weise erfolgen kann.“ (S. 40)

Zunächst erscheint fragwürdig, warum der durch die Freisetzung gentechnisch veränderten Maises ohnehin schon Benachteiligte weitere Nachteile (Standortwechsel) tragen soll. Die Überlegung der Kammer des VG Augsburg, den Streit zu Lasten des Opfers zu klären, ist bereits formaljuristisch problematisch, weil dies gegen das Verursacherprinzip verstößt. Für die Frage der Rechtmäßigkeit der Gentechnik in der Landwirtschaft ist eine andere zwingende Schlussfolgerung aus dem Urteil von größerer Bedeutung. Die Lösung des Verwaltungsgerichts greift nämlich nur solange, wie es höchstens vereinzelte Felder mit gentechnisch veränderten Pflanzen gibt. Versuche mit genmanipulierten Pflanzen zielen aber auf das Ende dieses Zustands ab. Sie dienen als Vorstufe kommerzieller Nutzung gentechnisch veränderter Pflanzen, bei der das vom Gericht verlangte Ausweichen eines Imkers vor Genfeldern nicht mehr möglich wäre. Insofern ist das Urteil des VG Augsburg auch eine rechtliche Klärung, dass auf Dauer Koexistenz der Gentechnik zumindest mit dem landwirtschaftlichen Betriebszweig der Imkerei nicht möglich wäre. Denn: Wohin sollen Imker ausweichen, wenn überall Genmais angebaut wird?

Aus dem Urteil des VG Augsburg folgt für das Lebensmittel Honig: Voraussetzung für den Verkauf ist Gentechnikfreiheit – und zwar gleichermaßen für konventionellen wie für Bio-Honig. Für Imker ist die Freiheit von Gentechnik existentiell notwendig, damit sie ihrem Beruf nachgehen können. Die Koexistenz nicht-gentechnischer und Gentechnik nutzender Landwirtschaft ist rechtlich nicht geklärt und faktisch unmöglich. Imker sind daher auf gentechnikfreie Regionen angewiesen – auf den umfassenden Verzicht auf Freisetzungen oder Vertragsanbau mit gentechnisch veränderten Sorten. Das Gentechnikgesetz hat gegenüber der Imkerei bewusst eine Lücke gelassen, weil bekannt war, dass diese Form der Landwirtschaft nicht zu schützen war. Damit ist die gesamte Gentechnikgesetzgebung grundrechtswidrig und jeder nach diesem „Recht“ genehmigte Versuch auch.

2. LandwirtInnen und GärtnerInnen in der Umgebung von Feldern mit gentechnisch veränderten Pflanzen

Alle Pflanzen kreuzen aus – manche mehr, manche weniger. Für Anlieger von Feldern mit gentechnisch verändertem Saatgut bedeutet dies, dass sie mit hoher Wahrscheinlichkeit ihre Ernte nicht mehr verwenden können. Für ökologisch arbeitende Betriebe gilt das absolut, da sie entsprechend den Bio-Kennzeichen-Richtlinien in ihren Produkten keine gentechnischen Verunreinigungen haben dürfen. Für konventionell und gentechnikfrei wirtschaftende LandwirtInnen gilt das für bei zugelassenen Produkten bis zum gesetzlichen Grenzwert, bei allen nicht zugelassenen Genpflanzen ebenfalls absolut. Denn Genpflanzen, für die es noch keine Zulassung gibt, dürfen nirgends auch nur mit einem einzigen Pollen oder einem Körnchen auftauchen.

Die Gengerste der Universität Gießen ist eine solche nichtzugelassene Pflanze, d.h. sämtliche Landwirte in der Umgebung müssen ebenso wie GartenbesitzerInnen und mit Pflanzen arbeitenden Betriebe damit rechnen, dass ihre Produkte unbrauchbar werden.

Anerkannt worden ist das unter anderem im Urteil des OVG des Landes Nordrhein-Westfalen in Münster am 27. Juli 2000 (Az. 21 B 1125/00), das eine Verfügung bestätigte, dass ein Landwirt, dessen Feld in der Nähe eines Genfelds lag, seine Ernte vernichten musste – nur, weil die Gefahr der Auskreuzung und damit der Vermischung mit gentechnisch verändertem Pflanzenmaterial so groß war, dass auch ohne konkreten Nachweis der Verunreinigung die Gefahr so hoch eingeschätzt wurde, dass die Anordnung zur Vernichtung als rechtens erschien. Aus dem Urteilstext: „Der Antragsteller baute auf seinen unmittelbar an die Freisetzungsfäche grenzenden Wirtschaftsflächen konventionellen, gentechnisch nicht veränderten Raps an. Im Februar 2000 teilte die Antragsgegnerin dem Antragsteller ihre Einschätzung mit, der Raps könne von Einkreuzungen gentechnisch veränderten Erbgutes betroffen sein und äußerte die Ansicht, eine Veräußerung des Erntegutes sei in diesem Fall genehmigungspflichtig. Kurz vor der vom Antragsteller beabsichtigten Ernte erließ die Antragsgegnerin unter Anordnung der sofortigen Vollziehung eine auf § 26 Abs. I GenTG gestützte Ordnungsverfügung, mit der sie dem Antragsteller untersagte, den in einem Abstand von 50 Metern zur gentechnischen Freisetzungsfäche geernteten und keimungsfähigen Raps in den Verkehr zu bringen (1.), ihm aufgab, das betreffende Erntegut innerhalb von drei Tagen nach der Ernte keimungsunfähig zu machen (2.) und ihn aufforderte, Erntearbeiten drei Werkzeuge vor ihrer Durchführung anzuzeigen (3.). Sie begründete die Verfügung damit, daß das Erntegut gentechnisch veränderte Organismen enthalte, nachdem es durch Bestäubungsvorgänge während der Vegetationsperiode zu Auskreuzungen gentechnisch veränderten Erbgutes von den Versuchspflanzen auf die Rapspflanzen des Antragstellers gekommen sei. Bei der Weitergabe dieses Erntegutes an Dritte handele es sich um Inverkehrbringen, für das der Antragsteller nach § 14 Abs. I Nr. 2 GenTG einer Genehmigung bedürfte, über die er nicht verfüge. ...

Die nach 80 Abs. 5 VwGO vorzunehmende Interessenabwägung fällt zu Lasten des Antragstellers aus. Das öffentliche Interesse an einem Vollzug von Ziffer I. der Ordnungsverfügung der Antragsgegnerin vom 13. Juli 2000, mit der diese dem Antragsteller das Inverkehrbringen des in einem Abstand von 50 Metern zur gentechnischen Freisetzungsfäche der A. C. GmbH auf dem Grundstück in B., Flur 1, Flurstück 177 geernteten und keimungsfähigen Rapses untersagt hat, überwiegt das Interesse des Antragstellers daran, das fragliche Erntegut noch vor einer Entscheidung über die Rechtmäßigkeit der Verfügung in einem Hauptsacheverfahren an Dritte abzugeben. ...

Bei der im vorliegenden Verfahren des vorläufigen Rechtsschutzes – zumal angesichts der vom Antragsteller geltend gemachten besonderen Eilbedürftigkeit – allein möglichen und gebotenen summarischen Beurteilung der Sach- und Rechtslage sind durchgreifende, ein Offensichtlichkeitsurteil rechtfertigende Bedenken gegen die Rechtmäßigkeit der Verfügung nicht ersichtlich. Auch die Bewertung der beiderseitigen Interessen im übrigen fällt angesichts der Basisrisiken und Gefahren des Inverkehrbringens gentechnisch veränderter Nutzpflanzen zu Lasten des Antragstellers aus. ...

Nach dem gegenwärtigen Erkenntnisstand ist davon auszugehen, daß das streitbefangene Erntegut gentechnisch veränderte Organismen in Form von (im Gegensatz zu dem vom Antragsteller mehrfach angesprochenen Rapsblütenhonig) vermehrungsfähigen (vgl. § 3 Nr. 1 GenTG) Rapssamen enthält, die sich nach der Bestäubung gentechnisch nicht veränderter Rapspflanzen des Antragstellers mit Pollen von gentechnisch veränderten Rapspflanzen auf dem Freisetzungsgelände gebildet haben und demzufolge gentechnisch verändertes Erbgut enthalten. Das Stattfinden solcher Aus- und Einkreuzungsvorgänge in der näheren Umgebung von Freisetzungsfächen ergibt sich bereits aus der Freisetzungsgenehmigung des Robert-Koch-Instituts; die Antragsgegnerin verweist insofern zusätzlich auf naturwissenschaftliche Veröffentlichungen. Auch der Antragsteller geht in seiner Beschwerdeerwiderung davon aus, daß ein Teil der von ihm geernteten Rapspflanzen gentechnisch verändert sei, weil sie gentechnisch verändertes Erbgut enthielten. Davon, daß es sich bei solcherart veränderten Rapssamen um gentechnisch veränderte Organismen im Sinne von § 3 Nr. 3 GenTG handelt, sind der Antragsteller und die Antragsgegnerin im bisherigen Verfahren übereinstimmend ausgegangen. ... Hiernach stellt das Erntegut des Antragstellers ein Produkt dar, das gentechnisch veränderte Organismen enthält; ...

Auch im Übrigen begründen die vom Antragsteller vorgebrachten Gesichtspunkte,

- daß er die Einkreuzungen nicht gezielt vorgenommen habe, sondern von ihnen zufällig betroffen worden und aufgrund dessen in eine „ausweglose Lage“ ohne die Möglichkeit eigener Abhilfe geraten sei,
- daß genehmigte Freisetzungen nach § 23 GenTG ohne Abwehrmöglichkeit geduldet werden müßten und
- daß es ihm aus zeitlichen und/oder wirtschaftlichen Gründen unmöglich gewesen sei, eine Genehmigung für ein Inverkehrbringen zu erlangen,

keine in einem Eilverfahren festzustellende Offensichtlichkeit dafür, daß Fallkonstellationen der vorliegenden Art oder jedenfalls der hier gegebene Fall wegen „funktioneller Ungeeignetheit“ oder Unverhältnismäßigkeit von dem in § 14 GenTG vorgesehenen Genehmigungserfordernis im Wege einer teleologischen Reduktion ausgenommen werden müßten.“

3. Betriebe, die mit Saatgut handeln, und alle, die mit Saatgut arbeiten (u.a. alle LandwirtInnen)

Die aus mehreren Gerichtsurteilen, durch wissenschaftliche Studien und durch die Praxis der Ausbringung genmanipulierter Pflanzen und ihre Folgen erkennbare Unmöglichkeit der Koexistenz von gentechnikverwendender und gentechnikfreier Landwirtschaft betrifft die Saatgutbetriebe und in der Folge alle saatgutbeziehenden LandwirtInnen in ihrer Berufsfreiheit. Denn wie schon unter 2. dargestellt, müssen diese die Gentechnikfreiheit des Saatguts und also ihrer Ernte absichern können.

Als Fallbeispiel gelte die bis heute ungeklärte Verunreinigung von Rapssaatgut u.a. der Sorte Taurus im Jahr 2007. Dieses Saatgut war mit nicht zugelassenen gentechnisch manipulierten Sorten verunreinigt. Die Erklärung für diese Verunreinigung (Absicht?) ist bis heute nicht gefunden. LandwirtInnen, die ohne Wissen über die Verunreinigung des Saatguts ihre Felder bestellten, wurden behördlich gezwungen, ihre Felder selbst zu zerstören.

Pressemitteilung des BVL, also der obersten Behörde für die Zulassung gentechnischer Produkte in Deutschland, am 24.10.2007:

Raps-Saatgut-Verunreinigung bei der Deutschen Saatveredelung (DSV)

In Nordrhein-Westfalen wurden bei der Überprüfung von Saatgut im Zuge der Saatguterkennung in je einer Partie der Sorten Taurus und Oase geringe Anteile (0,03 Prozent) von gentechnischer Veränderung nachgewiesen. Entgegen der Vereinbarung mit der Saatgutwirtschaft war Saatgut der betroffenen Partien vor dem Vorliegen der Untersuchungsergebnisse in den Handel gebracht und an verschiedene Bundesländer ausgeliefert worden. Die Saatgutfirma wurde umgehend in Kenntnis gesetzt und hat Rückrufaktionen veranlasst. Teilweise war das Saatgut jedoch bereits ausgesät worden.

Von der betroffenen Partie der Sorte Oase waren 301 Einheiten ausgeliefert worden. Von diesen Einheiten waren bereits vier in Bayern an vier Betriebe geliefert und auf insgesamt 7,5 Hektar ausgesät worden. Die restlichen Einheiten wurden rechtzeitig vor der Aussaat zurückgezogen.

Von der betroffenen Partie der Sorte Taurus waren 809 Einheiten ausgeliefert worden. Davon waren 404 Einheiten auf 67 Betrieben in den Bundesländern Hessen, Mecklenburg-Vorpommern, Niedersachsen, Saarland, Sachsen-Anhalt und Schleswig-Holstein auf insgesamt etwa 1300 Hektar bereits ausgesät worden. Die restlichen Einheiten konnten rechtzeitig vor der Aussaat zurückgenommen werden. In Hessen war auf 38 Hektar in zwei Betrieben, in Mecklenburg-Vorpommern auf etwa 650 Hektar in 17 Betrieben, in Niedersachsen auf 221 Hektar in 28 Betrieben, im Saarland auf 15 Hektar in einem Betrieb, in Sachsen-Anhalt auf 86 Hektar in fünf Betrieben und in Schleswig-Holstein auf etwa 300 Hektar in 20 Betrieben ausgesät worden.

In allen Bundesländern, in denen das betroffene Saatgut bereits auf den Feldern ausgesät worden war, ordneten die zuständigen Landesbehörden unverzüglich das Vernichten des Aufwuchses durch Umbrechen der Felder oder durch Spritzen eines glyphosathaltigen Herbizids mit anschließendem Umbrechen der Felder an. Auf den betroffenen Flächen darf in den kommenden ein bis zwei Jahren kein Rapsnachbau betrieben und es müssen Nachkontrollen in diesen Jahren durchgeführt werden.

Die Saatgutfirma konnte sich Verunreinigung selbst nicht erklären und vermutete, was für den hiesigen Prozess von Bedeutung ist, unkontrollierte Auskreuzungen als Ursache. Das legt den Verdacht nahe, dass aus der gegenwärtigen Gefahr bereits ein Schaden entstanden ist und eine Kontrollierbarkeit als Voraussetzung von Koexistenz und damit der Berufsfreiheit fast aller LandwirtInnen und aller ImkerInnen nicht gegeben ist.

Auszug aus einem WDR-Bericht vom 1.9.2007

Der Geschäftsführer des Pflanzenzuchtunternehmens, Christoph Lüdecke, hatte zunächst gesagt, ihm sei völlig unklar, wie die Lieferung verunreinigt

werden konnte. Gegenüber WDR.de stellte er klar, dass sein Unternehmen nicht mit gentechnisch verändertem Saatgut arbeite. Dies sei in Europa verboten. Zudem werde jede Liefereinheit vor dem Verkauf von zwei externen Laboren untersucht. Dies sei auch hier der Fall gewesen. „Beide Labore haben keine gentechnisch veränderten Organismen gefunden“, so Lüdecke. ...

Insgesamt wurden von dem fraglichen Saatgut 800 Einheiten zu jeweils zehn Kilo ausgeliefert. Nach der Rückrufaktion, die das Unternehmen nach dem Befund des Ministeriums am Montag (27. August) begann, sind nach Lüdeckes Angaben 3.000 Kilogramm Winter-raps zurückgekommen. Die restlichen 5.000 Kilogramm seien auf etwa 1.500 Hektar Land ausgesät worden, der größte Teil in Mecklenburg-Vorpommern.

13.2 Der Anbau genmanipulierter Pflanzen gefährdet die Wahlmöglichkeit des Verbrauchers zwischen genmanipulierten und gentechnikfreien Lebensmitteln und Produkten

§ 1, Nr. 2 GenTG erklärt die Wahlfreiheit für Erzeuger und Verbraucher zum Gesetzeszweck und damit die Koexistenz von gentechnischer und gentechnikfreier Landwirtschaft (einschl. Ökolandbau, Imkerei, Saatzucht usw.) zu einem Rechtsgut, mit welchem das in der Verfassung garantierte allgemeine Freiheitsrecht verwirklicht werden soll.

Der Anbau genmanipulierter Pflanzen führt zwangsläufig zur Kontamination landwirtschaftlicher Produkte wie der Ernte benachbarter Felder oder des Honigs. Das ist durch Gerichtsurteile und einschlägige Gutachten bewiesen. So erkennt das VG Augsburg, dass Honig in der Nähe von Genfeldern kontaminiert und damit unverkäuflich wird (Az. Au 7 K 07 276 vom 30. Mai 2008). Das OVG in Münster urteilte zu einem Rapsfeld in Nachbarschaft zu einem Genversuchsfeld, dass die Ernte nicht verwendet werden darf, sondern zu vernichten ist (OVG Nordrhein-Westfalen in Münster am 27. Juli 2000, Az. 21 B 1125/00)

Wenn Kontaminationen unumgänglich sind, können auch Lebensmittel nicht frei von Gentechnik bleiben, solange gentechnisch manipulierte Pflanzen noch in der Landschaft ausgebracht werden. Freisetzung und Aussaat in Verkehr gebrachter genmanipulierter Pflanzen machen es dem Verbraucher unmöglich, sich frei von Gentechnik zu ernähren. Damit ist ein wichtiges Rechtsgut durch die Gentechnik in Gefahr, zum Teil bereits beeinträchtigt.

Angesichts der Bedeutung der gefährdeten Rechtsgüter, u.a. des Grundrechts auf Berufsfreiheit und des Schutzes der Umwelt, ist der Versuch in der Abwägung zwischen diesen Rechtsgütern mit dem nicht erkennbaren Nutzen des Versuchs und der erprobten Pflanzen zu untersagen.

14 Zum Sofortvollzug

Ein Sofortvollzug ist nicht beantragt. Dennoch muss damit gerechnet werden, dass das BVL diesen wieder verhängen wird. Dieser Verdacht liegt im späten Zeitpunkt der Antragsstellung und in der erkennbaren und mehrfach beschriebenen Neigung des BVL begründet, sich nicht gesetzestreu als Kontroll-, sondern als Gentechnik-Ermöglichungsbehörde zu begreifen. Zudem hat es 2006 im Bescheid zum weitgehend identischen Freisetzungsversuch mit Gerste die sofortige Vollziehung verkündet. Auch damals war im Antrag der Universität Gießen kein Antrag auf solch eine Anordnung enthalten. In der gesamten Akte ist bei der Universität Gießen und bei der Überwachungsbehörde auch kein solcher Antrag auf sofortige Vollziehung zu finden, so dass der Verdacht entsteht, dass das BVL hier nicht nur voreingenommen, sondern auch noch rechtswidrig, weil überschießend eigenmächtig, gehandelt hat.

*Aus der Genehmigung des weitgehend identischen Versuchs in Gießen vom 3.4.2006:
„Sofortige Vollziehung ... Bei der Abwägung der sich gegenüberstehenden Interessen ist zu berücksichtigen, dass etwaige Rechtsbehelfe mit erheblicher Wahrscheinlichkeit erfolglos bleiben werden.“ (Bescheid des BVL vom 3.4.2006, Az. 6786-01-0168, Seite 23)*

Auch bei der jetzt beantragten Neuauflage des Versuchs mit Gengerste ist ein solches rechtswidriges und einseitiges Vorgehen des BVL zu erwarten, weil sich weder Politik noch Personal des BVL geändert haben. So rät vielleicht das BVL als Gentechnik-Ermöglichungsbehörde der Universität Gießen, einen Antrag auf sofortige Vollziehung nachzureichen. Er wäre aber nicht in den ausgelegten Antragsunterlagen enthalten. Eine öffentliche Auslegung dazu hätte dann folglich nicht stattgefunden; daher wären die Antragsunterlagen als unvollständig zu bewerten.

Es wird beantragt, einen etwaigen Antrag auf sofortige Vollziehung dem bereits vorliegenden Antrag hinzuzufügen, wenn er gestellt werden sollte, und vor einer Genehmigung das Auslegungsverfahren mit einem vollständigen Antrag zu wiederholen.

Sollte die sofortige Vollziehung angeordnet werden, wäre eine Auseinandersetzung von Gericht notwendig, da die Einwendungen so gewichtig sind, dass in der Abwägung nicht hingenommen werden kann, dass Fakten geschaffen werden, während noch über die Gefahren und Gesetzeswidrigkeiten einer Genehmigung verhandelt würde.

15 Anhang

Abkürzungen

- ABIC2004: Messe für Biotechnologie, die vom 12.-15.9.2004 in Köln stattfand
- AGIL: Arbeitsgemeinschaft Innovative Landwirte (Teil von IPK)
- ARL: Amt für Regionalentwicklung und Landwirtschaft
- BBA: Biologische Bundesanstalt (Sitz: Braunschweig), seit 1.1.2008 umorganisiert zum JKI
- BDP: Bundesverband Deutscher Pflanzenzüchter (Sitz: Bonn und Berlin)
- BfEL: Bundesforschungsanstalt für Ernährung und Lebensmittel (Sitz: Karlsruhe)
- BfR: Bundesamt für Risikoforschung (Sitz: Berlin)
- BMBF: Bundesministerium für Bildung und Forschung (Sitz: Berlin)
- BMELV: Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Sitz: Berlin)
- BVL: Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit (Sitz: Braunschweig, Gentechnik-Abt. in Berlin)
- EFSA: European Food Safety Authority (Sitz: Parma, Italien)
- EuropaBio: Dachverband der Bio-Industrie in Europa
- GGG: Gesprächskreis Grüne Gentechnik
- GMO: genetically modified organism (englisch für GVO)
- GVO: Gentechnisch veränderte Organismen
- IPK: Leibnizinstitut für Pflanzengenetik und Kulturpflanzenforschung (Sitz: Gatersleben)
- JKI: Julius-Kühn-Institut (Sitz: Braunschweig)
- MPI: Max-Planck-Institut
- RP: Regierungspräsidium
- WGG: Wissenschaftlerkreis Grüne Gentechnik

UnterzeichnerInnen (Name, Adresse, Datum und Unterschrift)

Ich erhebe die auf den vorstehenden Seiten benannten Einwände und Anträge:
